

**Die Verfolgung der Falun Gong Bewegung durch die
Volksrepublik China aus völkerrechtlicher Sicht**

D I P L O M A R B E I T
aus Völkerrecht

**zur Erlangung des akademischen Grades
eines Magisters der Rechtswissenschaften
an der
Paris-Lodron Universität Salzburg**

eingereicht von:
Hellmut LUMPI
Matr.-Nr.: 9720080

Betreuer:
XXXXXXXXXX

Salzburg, Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung	5
2. Falun Gong	5
2.1 Geschichte	5
2.2 Soziales Phänomen	7
2.3 „Rechtsnatur“	8
3. Die Beziehungen der chinesischen KP zu „Gruppierungen“	16
3.1 Die Natur der KP und daraus resultierende Machtausübung	16
3.1.1 Institutionelle Voraussetzung	16
3.1.2 Ideologie der KP	19
3.2 Religionsverständnis in China	22
3.3 Zu Falun Gong	25
3.3.1 Die chinesischen Behörden und Falun Gong	29
3.3.2 Die Propaganda	38
3.3.3 Exkurs: Wer ist Jiang Zemin?	40
3.3.4 Das Büro 610	46
3.3.5 Chinesische diplomatische Aktivitäten gegen FG im Ausland	47
3.3.6 Reaktionen	49
4. Die völkerrechtliche Beurteilung	53
4.1 Allgemein: Das Völkerrecht als Motor für eine Verbesserung der Menschenrechtslage in der VR China	53
4.2 Die Menschenrechtskommission	56
4.2.1 Thematische Mechanismen	57
4.2.1.1 Arbeitsgruppe „Willkürliche Haft“	57

4.2.1.2	Arbeitsgruppe „Erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden“	59
4.2.1.3	Sonderberichterstatter „Folter“	59
4.2.1.4	Sonderberichterstatter „Außergerichtliche oder willkürliche Hinrichtungen“	60
4.2.1.5	Sonderberichterstatter „Gewalt gegen Frauen“	60
4.2.1.6	Menschenrechtsverteidiger	61
4.2.1.7	Sonderberichterstatter „Meinungsfreiheit“	61
4.2.1.8	Sonderberichterstatter „Unabhängigkeit von Richter und Rechtsanwälten“	62
4.2.1.9	Sonderberichterstatter „Religiöse Intoleranz“	63
4.2.2	1503 Verfahren	63
4.3	Menschenrechtsrechtsverträge und Überwachungsmechanismen	64
4.3.1	Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte	64
4.3.2	Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)	80
4.4	Die Völkermordkonvention	83
4.5	Die Genfer Flüchtlingskonvention	86
5.	Zusammenfassung – Ein Ausblick	89
6.	Quellenverzeichnis	91
6.1	Literatur	91
6.2	Medienberichte	93
6.3	Internetberichte	98
6.4	Sonstige Quellen	102
7.	Appendix	103

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfrCh	Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker
AI	Amnesty International
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
AP	Associated Press
Art.	Artikel
BBC	Britisch Broadcasting Corporation
bzw.	beziehungsweise
CAT	Convention Against Torture
CCPR	Convention for Civil and Political Rights
CNN	Cable News Network
ECOSOC	Economic and Social Council
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FBIS	Foreign Broadcast Information Service
FG	Falun Gong (auch Falun Dafa genannt)
Fn.	Fußnote
FoK	Folterkonvention
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GZ	Geschäftszahl
Hrsg.	Herausgeber
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
IGFM	Internationale Gesellschaft für Menschenrechte
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinn von
i.V.m.	im Verhältnis mit
KP	Kommunistische Partei
lit.	litera
MR	Menschenrechte
MRA	Menschenrechtsausschuss
MRK	Menschenrechtskommission
NGO	Non-Governmental-Organisation
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
ORF	Österreichischer Rundfunk
SN	Salzburger Nachrichten
TAZ	Tagesanzeiger
u.a.	und andere
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UDHR	Universal Declaration of Human Rights
UN	United Nations
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
VN	Vereinte Nationen
WOIPFG	World Organisation to Investigate the Persecution of Falun Gong
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention

1. Einleitung

Das Anliegen dieser Diplomarbeit ist es, die Vorgehensweisen der Volksrepublik (VR) China in bezug auf die Falun Gong (FG) Bewegung völkerrechtlich zu analysieren. Zuvor wird etwas auf Falun Gong (auch Falun Dafa genannt) sowie auf spezifische China bezogene Themen eingegangen werden, da diese Informationen ausschlaggebend für die Situation sind.

2. Falun Gong

Dieser erste Abschnitt beleuchtet, was Objekt der vorliegenden Diplomarbeit ist. Das vorherrschende Thema ist hauptsächlich, die Handlungsweisen, die von der Chinesischen Regierung, oder meiner These nach, von genau namhaftmachbaren Personen, systematisch begangen werden, zu beschreiben und zu analysieren. Es ist für das Verständnis der sehr komplexen Situation maßgeblich, sich davor mit Falun Gong auseinander zusetzen.

2.1 Geschichte

FG wurde das erste Mal am 13. Mai 1992 in China vorgestellt. FG setzt sich im wesentlichen aus zwei Bestandteilen zusammen. Der erste sind fünf QiGong Übungen, die von den FG Praktizierenden je nach individueller Präferenz allein oder in der Gruppe praktiziert werden. QiGong ist eine Form traditioneller chinesischer Körperertüchtigung mit gesundheitsfördernder Wirkung, ähnlich dem in Europa besser bekannten TaiChi. QiGong wird mitunter auch als „Chinesisches Yoga“ bezeichnet¹. Die meisten QiGong Arten, die heute verbreitet werden, dienen, losgelöst von ihren ursprünglichen geistigen Lehren, der Krankheitsbeseitigung und der Gesundheitserhaltung. Anders ist das bei FG, wo, nach dem Motto, dass ein gesunder Körper auch eine gesunde Psyche erfordert, neben den QiGong Übungen auch die

¹ Introvigne, Massimo, Falun Gong 101, <http://www.cesnur.org/testi/falung101.htm> (30.11.2003)

Lehre als zweiter Bestandteil eine große ergänzende Rolle spielt. Diese spirituelle Komponente lässt sich auf die moralischen Grundsätze von Wahrhaftigkeit (Zhen), Barmherzigkeit (Shan) und Nachsicht (Ren) zusammenfassen.

Der Begründer von FG heißt *Li Hongzhi*. Er wurde am 13. Mai 1952 in Gongzhuling, in der Jilin Provinz geboren². Neben seinen schulischen und später beruflichen Aktivitäten übte er von frühester Kindheit an verschiedene Kultivierungswege, wobei er seine Kenntnisse über Kultivierungsfragen angesammelt hatte. Der Begriff Kultivierung (xiu-lian) als Terminus in QiGong Kreisen, bedeutet das Praktizieren einer bestimmten QiGong Schule.

In den Jahren 1992 bis 1994 hielt Herr Li insgesamt 54 neuntägige FG Seminare. Alle FG Kurse wurden auf Einladung von den lokalen QiGong Vereinen veranstaltet, die alle der „Chinesische QiGong Forschungsgesellschaft“ (CQFG) unterstanden³. FG löste damals in China einen Boom aus. FG wurde von vielen Seiten, den Medien und sogar vom Gesundheitsministerium gelobt⁴. Der augenscheinlichste Grund für die Beliebtheit war die enorme Effizienz bei der Heilung von Krankheiten. Im August 1993 erhielt die CQFG vom Chinesischen Sicherheitsministerium einen Brief, in dem Herrn Li Hongzhi ausdrücklich gedankt wurde. Er hatte nämlich bei einer Konferenz, an der Beamte, die bei Aktionen der Verbrechensbekämpfung verletzt wurden und durch konventionelle Behandlungsmethoden nicht genesen konnten, diese erfolgreich behandelt⁵. Bei der Pekinger Orientalischen Gesundheitsmesse, einer in Asien sehr bekannten Veranstaltung, wurde FG als „Star QiGong Schule“ ausgezeichnet und ein Jahr später bekam Herr Li zwei weitere Auszeichnungen, den „*Award for Advancing Boundary Science*“ und „*QiGong Master Most Acclaimed by the Masses*“⁶. Ende 1994 kamen zu den Kursen meist schon an die 4000⁷ Leute. Herr Li gab im Dezember dieses Jahres den letzten FG Kurs in China, da sehr große Menschenansammlungen in China erfahrungsgemäß bei der Regierung Misstrauen hervorrufen. Trotz der Abwesenheit seines Gründers entwickelte sich Falun Gong in China als spirituelle

² Falun Gong Practitioners (Hrsg.), A Report on Extensive and Severe Human Rights Violations in the Suppression of Falun Gong in the People's Republic of China, USA 2000, S.97

³ A Report (Fn.2), S.98

⁴ Danny Schechter, Falun Gong's Challenge To China; Spiritual Practice or "Evil Cult"?, New York 2001, S.67

⁵ Appendix Nr.1

⁶ <http://www.clearwisdom.net/emh/articles/1999/6/1/11345.html> (30.11.2003), Appendix Nr.2

⁷ A Report (Fn.2), S.101

Bewegung danach rasant weiter. Dies geschah vorwiegend durch Mundpropaganda, aber auch gefördert durch Sendungen staatlicher Medien, wie z.B. des Pekinger Rundfunks. Im Januar 1999 gab das Shanghaier Fernsehen bekannt, dass schätzungsweise 100 Millionen Menschen in der Welt Falun Gong praktizierten, die meisten von ihnen in China⁸.

1995 gab Li Hongzhi noch zwei weitere Kurse in Paris und Göteborg. Ab dann ist er nur noch gelegentlich bei von Falun Dafa Praktizierenden gehaltenen sogenannten „Erfahrungsaustauschkonferenzen“ aufgetaucht, um Reden zu halten und Fragen in Bezug auf die Kultivierung zu beantworten⁹. Die Anzahl der FG Praktizierenden mehrte sich nicht nur in China, sondern auch in anderen Ländern.

2.2 Soziales Phänomen

Wie kann eine QiGong Schule, die sich äußerlich nicht stark von unzähligen anderen unterscheidet, innerhalb von wenigen Jahren derart enorme Zuwächse verzeichnen? Unumstrittene Tatsache ist, dass China mit seiner 5000 Jahre alten Kulturgeschichte enorme geistige und kulturelle Errungenschaften hervorgebracht hat. Vor allem Lao Tse, Shakjamuni und Konfuzius hatten einen großen Einfluss auf die Mentalität der Chinesen.

Während der „Großen Proletarischen Kulturrevolution“ wurden sämtliche traditionelle Werte, die über die Jahrtausende in China überliefert wurden, gewaltsam niedergeschlagen und als überkommen abgestempelt¹⁰. Was zurückblieb, war ein geistig-spirituelles Vakuum, das durch die restriktive Religionspolitik¹¹ noch verstärkt wurde¹². In dieser Zeit der Kulturrevolution erlebten die beinahe schon vergessenen Körperübungen, die in China ihren Ursprünge haben, eine vitale Wiederbelebung¹³.

⁸ http://www.4reference.net/encyclopedias/wikipedia/Falun_Gong.html (30.11.2003)

⁹ so etwa in der Schweiz, Deutschland, Neuseeland, Singapur, Australien, Vereinigte Staaten, Kanada

¹⁰ Zingraf, Evi, Die „Große Proletarische Kulturrevolution“ – Hintergründe, Verlauf und Auswirkungen
<http://www.chinafokus.de/nmun/2.php> (18.11.2003)

¹¹ siehe Kapitel: Religionsverständnis in China

¹² Breathing Exercises as the Whiff of Revolution, TAZ, 3.8.1999, S.10

¹³ Im Fieber der Heilserwartung, Der Spiegel, 2.8.1999
<http://spiegel.de/spiegel/0,1518,37062,00.html> (27.1.2003)

Diese QiGong und TaiChi Körperübungen erfreuten sich bei den Chinesen größter Beliebtheit, denn sie waren zum einen *erlaubte* oder zumindest *geduldete* Tradition und zum anderen wirken sie gesundheitsfördernd¹⁴.

Als 1992 FG, als QiGong Schule, in der Öffentlichkeit auftrat, fühlten sich viele Menschen davon deshalb angezogen, weil neben den QiGong Übungen, auch die spirituelle Komponente hinzukam. Diese spirituelle Komponente ist, sich, der chinesischen Tradition folgend, der Lehre anzugleichen. Im konkreten Fall FG bedeutet das, das Buch Zhuan Falun, dem Haupttext von FG, als Anleitung für das moralische Handeln zu nehmen. Inhaltlich kreist die Lehre um buddhistische, daoistische sowie sonstigen in der chinesischen Volkskultur beheimateten Weisheiten¹⁵. Andere Inhalte, insbesondere solcher politischer Natur kommen nicht vor und werden sogar kategorisch abgelehnt. An den Publikationen von Li Hongzhi ist zu erkennen, dass mit der Zeit sich der Schwerpunkt von den Übungen immer mehr in Richtung der Lehre verlagert hat. Damit konnte das geistig spirituelle Vakuum der Chinesen wieder mit traditionell chinesischen Werten angefüllt werden¹⁶.

Die chinesische Regierung beschreibt die Bewegung in ihren Versuchen sie möglichst verwerflich darzustellen, dass vor allem gelangweilte pensionierte und arbeitslose Menschen die Mehrzahl der FG Praktizierenden ausmachen würden. Jedoch ergaben Umfragen, dass gerade Menschen mit überdurchschnittlicher Ausbildung einen überraschend hohen Anteil ausmachen¹⁷.

2.3 „Rechtsnatur“

Eine umstrittene Frage ist die der rechtlichen Qualifikation von FG. Gerade von Seiten der chinesischen Regierung wird behauptet, es handle sich um eine streng verwaltete

¹⁴ ter Haar, Barend J., Falun Gong, Evaluation and Further References, Universität Leiden, Niederlande, 2002, <http://www.let.leidenuniv.nl/bth/falun.htm> (30.11.2003), S.5

¹⁵ FG Praktizierende fassen diese regelmäßig mit “Wahrhaftigkeit, Barmherzigkeit, Nachsicht” zusammen

¹⁶ Binyan, Liu, Unprecedented Courage in the Face of Cultural Revolution Style Persecution, in Schechter, Daniel (Fn.4), S.204

¹⁷ ter Haar, Barend J. (Fn.14), S.6; Summary of Results from the 1999 Health Survey of FG Practitioners in North America auf <http://www.pureinsight.org/pi/articles/2003/3/24/1533.html> (30.11.2003); deLisle, Jacques, Who’s afraid of Falun Gong?, Asia times online, 10.8.1999 <http://www.atimes.com/china/AH10Ad02.html> (30.11.2003)

Organisation¹⁸, eine Sekte. Diese Darlegung steht im krassen Gegensatz zu dem Selbstverständnis der FG Praktizierenden.

Wenn man in China Veranstaltungen bzw. Kurse abhält, macht man dies üblicherweise als Mitglied oder unter dem Namen einer staatlichen Organisation. Bei QiGong Kursen ist die entsprechende staatliche Organisation die 1985 ins Leben gerufene „*Chinesische QiGong Forschungsgesellschaft*“¹⁹, eine Behörde. Die CQFG wird von der Zentralregierung in Peking verwaltet.

Während der Zeit, in der Herr Li seine Kurse unter der Dachorganisation CQFG abhielt, gründete er den Verein „*Falun Gong Forschungsgesellschaft*“. Dies war eine bürokratische Notwendigkeit, die das Abhalten der FG Kurse in Rahmen CQFG erforderte. Andere Aufgaben kam ihr nicht zu, denn damals organisierte ohnehin die CQFG im ganzen Land alle FG Kurse. Die CQFG kümmerte sich um die Inserate der Kurse, um die Kursteilnehmer, den Verkauf von Eintrittskarten und das Kassieren der Gebühren. Nachdem Li Hongzhi in China zweieinhalb Jahre lang seine Kurse abgehalten hatte, informierte er im September 1994 die CQFG, dass er künftig in China keine FG Kurse mehr abhalten werde. Damit war dieses Verhältnis de facto ad acta gelegt. Li Hongzhi beantragte für die formell noch existierende „Falun Gong Forschungsgesellschaft“ im März 1996 bei der CQFG offiziell den Austritt²⁰. In einem späteren Artikel erklärte Li Hongzhi, dass er sich auf die Forschung des *Fofa*²¹ konzentrieren wolle, die CQFG dagegen sich nur mit Machtausbau und Geldmacherei beschäftige und er deshalb nicht mehr mit ihr zusammenarbeiten könne²². Viele Leute, die mit FG Geld verdienten, missbilligten diese Entscheidung, und fingen an, bei den staatlichen Behörden gegen FG aufzuhetzen²³. Gerade in dieser Zeit vergrößerte sich die Anzahl der FG Lernenden rasant, also sollte das Problem der Betreuung dieser vielen Leute neu gelöst werden. So haben die FG Praktizierenden im April 1996 beim Komitee für Volksangelegenheiten²⁴ einen Antrag gestellt, eine nicht religiöse Volksforschungsgruppe unter der Schirmherrschaft des Komitees für

¹⁸ Million reasons for official fear, South China Morning Post, 24.7.1999. In A Report (Fn.2), S.122

¹⁹ Human Rights Watch, Dangerous Meditation, China's Campaign Against Falun Gong, New York, Washington, London, Brussels, 2002, S.8

²⁰ Eckholm, Erik, China's Rulers on Guard as Spiritual Sect Pushes the Envelope, New York Times, 3.5.1999
http://www.rickross.com/reference/fa_lun_gong/falun13.html (17.11.2003)

²¹ Chinesischer Terminus, übersetzbar als „Buddha-Gebot“

²² Schechter, Daniel (Fn.4), S.66

²³ Schechter, Daniel (Fn.4), S.67

²⁴ Ausschuss des Volksvertretungskomitees

Volksangelegenheiten anzumelden. Das Komitee hat vorgeschlagen, stattdessen den Antrag um Schirmherrschaft bei der chinesischen buddhistischen Gesellschaft zu stellen. Die chinesische buddhistische Gesellschaft hat diesen Antrag ebenfalls abgewiesen. Dann haben die Praktizierenden als letzte Möglichkeit einen Antrag beim Einheitsministerium gestellt. Dieses dient dazu, anders denkende Vereinigungen in China auf die kommunistische Lehre einzuschwören. Von diesem Ministerium erging ein Bescheid mit dem Inhalt, dass es der beantragenden Gruppe nicht zustimmt und sie auch nicht unterstützt²⁵.

Alle Versuche sich eintragen zu lassen scheiterten also. Dies nahmen die FG Praktizierenden zur Kenntnis, und schrieben das im November 1997 dem Volksverwaltungsministerium und dem Sicherheitsministerium. Sie teilten den Ministerien mit, dass sie versucht haben, sich registrieren zu lassen. Doch waren die Anträge auf Registrierung oder der Gründung einer Organisation gescheitert. Sie würden den Willen der Regierung entsprechen und sich eben nicht organisieren²⁶.

So wurde es in der Folgezeit auch gehandhabt. Die FG Praktizierenden waren nicht organisiert, sondern alle Aktivitäten, also insbesondere das Praktizieren der Übungen in den Parks, wurden aus individuellem Antrieb heraus durchgeführt. Wollte jemand die Materialien von FG, wie zum Beispiel das Buch Zhuan Falun, erwerben, so konnte er dies nur über die üblichen eigenständigen Wege erreichen. Selbstverständlich kommunizierten die Praktizierenden weiterhin untereinander, jedoch nicht im Rahmen irgendeiner Einrichtung, sondern auf freundschaftlicher Basis²⁷.

Die Behauptung der chinesischen Regierung, dass FG eine *geheime* Organisation hätte, erliegt, über die o.a. Ausführungen hinaus, ganz simpel dem Gegenargument, dass es nie gelungen ist, irgendeine Mitgliederliste oder eine Institution ausfindig zu machen, aufgrund welcher dann die Bewegung hätte zerschlagen werden können²⁸.

Tatsache ist also, dass FG in China in keiner Organisationsstruktur stand. Die Art und Weise, wie die Praktizierenden seit jeher zusammenkamen, um gemeinsam ihre QiGong Übungen zu machen, war immer aus individuellem Antrieb. In diesem

²⁵ Gegendarstellung zu den Veröffentlichungen der chinesischen Regierung bezüglich der "Organisation" von Falun Gong, <http://www.minghui.de/2001/jan/meinung20010128.htm> (30.11.2003)

²⁶ Fn.25

²⁷ Fn.25

²⁸ ter Haar, Barend (Fn14), S.2

Zusammenhang ist wichtig zu wissen, dass es zum typischen chinesischen Bild gehört, dass in den frühen Morgenstunden die Parks gefüllt sind mit Menschen, die sich mit verschiedensten Körperübungen beschäftigen, von Karate über TaiChi bis zu Gymnastik. Diese sportlichen Aktivitäten werden regelmäßig gruppenweise ausgeführt und bedürfen keiner Anmeldung. So ist es nur konsequent, dass sich auch einige FG Gruppen bildeten.

Im folgenden wird geprüft, ob sich FG als irgend eine andere Organisation qualifizieren lässt.

Religion?

Eine anerkannte Religion im Sinne des chinesischen Rechtsbereiches kann FG allein schon deshalb nicht sein, weil es in China nur fünf anerkannte Religionsgemeinschaften gibt. Diese sind der Buddhismus, der Daoismus, der Islam, das Christentum und der Protestantismus. Alle diese religiöse Bewegungen unterliegen der ganz strengen Kontrolle des Staates²⁹.

Darüber hinaus sollte man hinterfragen, ob, losgelöst von dem rechtlichen chinesischen Kontext, der Begriff der Religion in Frage kommt. Normalerweise versteht man eine Religion als eine, mitunter staatlich organisierte, Glaubensgemeinschaft, die Glaubenstätten wie Kirchen, Moscheen, Tempel etc., betreibt. Besonders relevant bei diesem Religionsverständnis ist das institutionalisierte Abhalten von Ritualen. Solche Beobachtungen kann man bei den FG nicht machen. Vor allem aus diesem Grund lehnen die FG Praktizierenden selber die Subsumtion unter eine Religion ab. Einem anderen Religionsbegriff unterstehen schon all jene, die die Existenz von höheren Lebewesen anerkennen. Im Hinblick auf die FG Lehre, die sich etwa auf den Buddhismus beruft, trifft dies zu. Da die Anerkennung der FG-Lehre das gemeinsame Merkmal der FG Praktizierenden ist, ist das Verständnis von FG als eine religiöse Gruppe im weitesten Sinn, wahrscheinlich zulässig.

²⁹ US Department of State Country Reports on Human Rights Practices, China (Includes Hong Kong and Macau), 4.3.2002, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/eap/8289pf.htm> (30.11.2003)

Sekte?

FG wird mancherorts abwertend als Sekte bezeichnet. Das erste mal wurde dieser Begriff von dem damals amtierenden chinesischen Staatspräsidenten Jiang Zemin in einem Interview mit der französischen Zeitung LeFigaro verwendet³⁰. Damit wurde der Begriff zur offiziellen chinesischen Bezeichnung für FG ernannt. Der Vorwurf der Sektenmitgliedschaft ist sozial gravierend und auch für die Betroffenen beleidigend, deshalb muss man ihn umso genauer überprüfen, da eine derartige falsche Beschuldigung einer Verleumdung gleichkommt. Ich will kurz darauf eingehen, weil ich der Meinung bin, dass die Medien und leider auch die Literatur diesen abwertenden Ausdruck sehr unkritisch übernommen haben. Allerdings merke ich hierzu an, dass das Wort „Sekte“ von den meisten Journalisten in Abwesenheit besseren Wissens von den chinesischen Presseagenturen, etwa der Xinhua, wiedergegeben werden und man ihnen meist keine vorsätzlichen Verleumdungsabsichten unterstellen kann.

Als Sekte ist zweierlei zu verstehen. Der wortwörtliche Begriff der Sekte versteht die Abspaltung, das *Sektieren*, von einer anerkannten Religion. Da FG überhaupt niemals Teil einer Religion war, ist es denkunmöglich sich davon abzuspalten.

Der zweite, gebräuchliche, Sektenbegriff meint die im negativen Kontext verstandenen Gruppierungen³¹. Nach der Teleologie dieses Begriffes sind hier die anderen Begriffe „Kultbewegung“, „Weltanschauung“, etc. mit hereingenommen. Dieser Sektenbegriff ist der den Jiang Zemin provozieren wollte. Die chinesischen Behörden verglichen FG unter anderem mit der Davidianer Sekte aus Texas³². Daraus ergibt sich, dass mit dem Wort „Sekte“ kein China-spezifischer Begriff gemeint ist, sondern die in der ganzen Welt gleichsam mit den extrem negativen Implikationen assoziierten Glaubensgemeinschaften.

³⁰ Kang Lim, Benjamin, Leaders of banned China sect face prosecution, Reuters, 25.10.1999
http://rickross.com/reference/fa_lun_gong/falun114.html?FACTNet (30.11.2003)

³¹ Brockhaus, Leipzig-Mannheim, S.832

³² Schechter, Daniel (Fn.4), S.56

In der Fachliteratur werden diese "Sekten" durch folgende Merkmale definiert, die vor allem dann relevant sind, wenn mehrere von ihnen zusammentreffen³³:

1. die Geschlossenheit der Gemeinschaft, die klaren Grenzen zwischen Anhängern und Außenstehenden, die normierte Lebenspraxis im Inneren;
2. die abseitigen und/oder kulturell fremden Ideen, die als nicht vermittelbare Glaubenswelten und Lebensorientierungen fanatisch vertreten werden;
3. die Konflikte mit der Umwelt, vor allem persönliche Konflikte mit Angehörigen von Mitgliedern und fallweise juristische Konflikte mit Behörden;
4. die Abhängigkeit der Mitglieder von einer charismatischen Führungsfigur bzw. von einer Hierarchie, die Lehre und Praxis autoritär bestimmen.

Inwieweit diese Merkmale auf FG zutreffen, wird, will man es auf seine Übereinstimmung darauf prüfen, kurz einzugehen sein:

Ad 1: FG Praktizierende kommen sowohl in China als auch in allen anderen Ländern aus allen sozialen Schichten und pflegen ihre Arbeits-, Freundes- und Familienkreise. Bei Betrachtung der verschiedenen Übungsgruppen in Europa, Nordamerika oder China gibt es keinen Grund anzunehmen, dass sich FG Praktizierende gruppieren oder das gesellschaftliche Leben meiden würden. Im Gegenteil wird man sie, im Hinblick auf ihre Selbstdarstellung auf der Homepage www.falundafa.de bzw. www.falundafa.org, als offen der Gesellschaft gegenüber einzustufen haben. Auf www.falundafa.de findet man Kontaktadressen und Telefonnummern von Praktizierenden in vielen Städten weltweit. Sie bieten an, kostenlos die FG Übungen zu lehren und die Interessenten zu informieren. Auch dass FG Praktizierende das Buch Zhuan Falun an der weltweit größte Buchmesse in Frankfurt präsentierten, spricht für die völlige Offenheit der Gesellschaft gegenüber³⁴.

Ad 2: Zu dem Punkt der „abseitigen und/oder kulturell fremden Ideen“, ist festzustellen, dass er in jedem Kulturkreis neu zu bewerten ist. Nun wird FG aber in über 50 Ländern³⁵, von allen ethnischen Gruppen praktiziert, vertreten, deshalb führt sich dieser Vorwurf selber ad absurdum.

³³ Auf der Suche nach dem Sinn, CDROM des Pastoralamtes der Diözese Linz, März 2002

³⁴ Deutschland: Zhuan Falun an der weltweit größten Buchmesse in Frankfurt präsentiert, 16.10.2003
<http://de.clearharmony.net/articles/200310/12518.html> (30.11.2003)

³⁵ <http://www.falundafa.org> (30.11.2003)

Ad 3: Da es, zumindest außerhalb von China, noch nie zu Meldungen gekommen ist, es gäbe verstärkte familiäre Konflikte mit FG Praktizierenden, kann dieser Vorwurf auch nicht erhoben werden. Zu den juristischen Konflikten mit Behörden ist darzutun, dass es in vielen Ländern legal eingetragene Vereine gibt und darüber ebenfalls keine Konflikte bekannt sind. Im Gegenteil erachten die Beamten der Exekutive die von FG Praktizierenden abgehaltenen Mahnwachen vor den chinesischen Botschaften und Konsulaten als sehr ruhig und friedlich und daher als angenehme Dienstaufgaben. Außerdem wage ich hier die Behauptung, dass es bei Leuten, die sich die FG Lehre zum anleitenden Prinzip erkoren haben, die Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit zu Konfliktpotenzial eher verringert.

Ad 4: Tatsächlich ist dieses Argument, jenes das am häufigsten verwendet wird, wenn FG als Sekte bezeichnet wird³⁶. Wenn man jedoch den historischen und kulturellen Hintergrund beleuchtet in dem FG groß geworden ist, kommt man zwangsläufig zu einer anderen Qualifikation.

Solange es in China Disziplinen wie QiGong oder TaiChi gegeben hat, wurden diese immer von sogenannten „Lehrern“ oder „Meistern“ übermittelt. In diesem Sinn ist auch Li Hongzhi nicht anders, er wird nur dieser Tradition folgend als „Meister“ bezeichnet. Er hat die FG Übungen kreiert und die dazugehörenden Grundsätze formuliert. Es ist jedem freigestellt zu praktizieren und die Lehre nach Belieben für sich zu übernehmen. Man ist nicht einmal dazu aufgefordert sich für die Übungen in Gruppen zusammenzutun. In Wirklichkeit praktizieren sehr viele die Übungen abseits von den Gruppen, also alleine zu Hause. An diesem Umstand stößt sich niemand, also kann von einer Abhängigkeit keine Rede sein. Darüber hinaus sollte noch darauf hingewiesen werden, dass Li Hongzhi selber, es absolut ablehnt, in irgendeiner Weise als Person verehrt zu werden³⁷.

Selbstdarstellung

Die Praktizierenden selber beschreiben FG als eine *Meditationsbewegung* oder *QiGong Schule*. Praktizierende, so ihre Selbstdarstellung, integrieren die Lehre des

³⁶ z.B. Thomas Herberer, Falungong – Religion, Sekte oder Kult?, Garamond 2001

³⁷ Li Hongzhi, Zhuan Falun, Deutsche Version 1995, S.82

Buches "Zhuan Falun" und die fünf Übungen in ihr tägliches Leben. Alle Materialien sind kostenlos im Internet zum Herunterladen freigegeben. Die Falun Dafa Übungen können sowohl im *Selbststudium* als auch, wenn sich einzelne finden, in einer Übungsgruppe erlernt bzw. praktiziert werden. Entscheidend ist, dass, wie schon oben beschrieben, alle mit FG in Zusammenhang stehenden Aktivitäten, aus individuellem Antrieb erfolgen.

Dr. Ulrich Dehn, deutscher Beauftragter für Weltanschauungsfragen, hält die Bewegung für harmlos: „Es ist auf keinen Fall eine Sekte, sondern eine Meditationsbewegung mit religiösem Charakter³⁸.“ In einem Interview in der Sendung POLYLUX, ausgestrahlt am 3. Dezember, 2001 auf ARD, sagte er: *„Die chinesische Regierung politisiert diese Bewegung. Es spielt sich eine sich selbsterfüllende Prophezeiung ab, im Grunde genommen. Das haben sie in der chinesischen Geschichte schon häufiger gehabt, dass ursprünglich religiöse oder spirituelle Bewegungen auf einmal politische Bewegungen und sogar revolutionäre politische Bewegungen wurden, auf Grund dieses Mechanismus, dass sie verfolgt werden. Ich würde dringend raten, die FG-Bewegung gewähren zu lassen und sie in Deutschland nicht mit irgendwelchen Einschränkungen zu behelligen“.*

³⁸ Kremp, Herbert, Die geheimnisvolle Kraft des Falun Gong, Die Welt, 3.11.2001, <http://www.welt.de> (18.11.2003)

3. Die Beziehungen der chinesischen kommunistischen Partei zu „Gruppierungen“

3.1 Die Natur der KP und daraus resultierende Machtausübung

In wohl kaum einem anderem Land ist es möglich, die Gesellschaft derart zu steuern und nach einem bestimmten Muster zu instrumentalisieren, wie in China. Um den Ursachen dafür auf den Grund zu kommen, ist es notwendig, das institutionelle und ideologische System in der VR überblicksmäßig zu analysieren.

3.1.1 Institutionelle Voraussetzung

Die politische Institutionenordnung der VR China entspricht dem Typus der zentralisierten sozialistischen Parteidiktatur³⁹. Die Kommunistische Partei Chinas (im folgenden KP) hat faktisch unbeschränkte Entscheidungs- und Eingriffsbefugnisse in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft.

Sowohl nach traditioneller als auch nach kommunistischer Auffassung gibt es keine dezidierte Vorstellung und Entwicklung von Gewaltenteilung. Man kann vier Arten von Organen unterscheiden, die eine spezifische Funktion durch Beschluss, Vollziehung, Rechtsprechung und Staatsaufsicht haben: den Volkskongress, den Staatsrat, die Volksgerichte bzw. die Staatsanwaltschaften und die Organe der Kontrolle⁴⁰. Die Trennung dieser Organtypen beruht aber mehr auf Gründen der Arbeitsteilung als der Gewaltenteilung⁴¹.

³⁹ Heilmann, Sebastian, Das politische System der Volksrepublik China im Überblick, S.1 www.chinapolitik.de/china/pubs/china_polsys/polsys1.pdf (30.11.2003)

⁴⁰ Hort, Jakob, Die Institutionelle Struktur der Volksrepublik China und ihre Abhängigkeit von Personalpolitischen Konstellationen, Projektgruppe Model United Nations, München 2000 <http://www.chinafokus.de/nmun/1.php> (30.11.2003)

⁴¹ Tomson, Edgar / Su, Jyun-hsyong, Regierung und Verwaltung der VR China, Köln 1972, S.66. Zitiert in Hort, Jakob (Fn.40)

Ungeachtet der komplexen formellen Partei- und Staatsorganisation ist die politische und administrative Praxis in der VR China durch einen Mangel an wirkungsvollen Kontrollinstanzen gekennzeichnet. Informelle Verfahren der Machtausübung, verdeckte Einflusshierarchien sowie politisches und administratives Handeln, das offiziellen Regeln in Parteistatut, Verfassung, Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen häufig widerspricht, sind durchgängige Grundmerkmale der Regierungspraxis in der VR China.⁴²

Dies gilt in besonderem Maße für die Periode der maoistischen Klassenkampfpolitik und Massenkampagnen (1949-1978), als offiziell aufgestellte politische Regeln immer wieder für längere Zeiträume außer Kraft gesetzt wurden. Unter den zahlreichen Kampagnen unter Mao war das anschaulichste Beispiel, dafür wozu ein solches Machtmonopol einer Partei in China führen kann, wohl die Kulturrevolution von 1966 bis 1976. Mao nutzte seine Machtstellung, um die „Vier Alten“⁴³ mit Hilfe von Kampf, Kritik und Umformung⁴⁴ zu vernichten. Mao bediente sich dabei der von ihm entwickelten Widerspruchstheorie.

Zwar lockerte die Partei in der Reformperiode seit 1978 mit Rücksicht auf die ökonomische Modernisierung schrittweise ihren Griff über das wirtschaftliche, gesellschaftliche und private Leben. Die anhaltende Schwäche institutioneller Beschränkungen der politischen Herrschaft ist jedoch ursächlich dafür, dass informelle, rechtlich nicht geregelte Verfahren der Machtausübung und eine rigorose Repression politischer Opposition auch unter den veränderten Bedingungen kennzeichnend für die chinesische Politik geblieben sind. Diese Schwäche formeller politischer und administrativer Institutionen ist nicht nur eine Manifestation typischer Defekte sozialistischer Parteidiktaturen, sondern im Fall China auch historisch eine Folge der chinesischen Ordnungstradition. In der politischen Geschichte Chinas mangelte es an Institutionen, die zur Entstehung von Gewaltenteilung und Machtbegrenzung hätten beitragen können. Der Kaiser übte eine unumschränkte Herrschaft aus. Das traditionelle chinesische Recht stand im Dienste dieser absoluten Herrschaft. Politik und Recht waren nicht voneinander getrennt. Dieses autokratische

⁴² Heilmann, Sebastian (Fn.39), S.1

⁴³ „Alte Ideen, alte Kultur, alte Sitten und Gebräuche“

⁴⁴ Weggel, Oskar, Große Proletarische Kulturrevolution, in Wolfgang Franke (Hrsg.), China Handbuch, Düsseldorf 1974, S. 460/461. Zitiert aus Zingraf, Evi (Fn.10)

Erbe wurde von den chinesischen Kommunisten in vielerlei Hinsicht fortgeführt und für die eigenen politischen Zwecke genutzt⁴⁵.

Zum Zeitpunkt der Gründung der VR China war der sowjetische Parteistaat das Modell für die politische Neuordnung. Von Lenin übernahmen die chinesischen Kommunisten die organisatorischen Prinzipien der Kaderpartei und der Führungsrolle der Partei in allen Bereichen von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft. Organisationsprinzip der KP China ist der leninistische „Demokratische Zentralismus“. Er besagt im Kern, dass sich alle Organe und alle Mitglieder der Partei den Entscheidungen der Parteizentrale unterordnen müssen⁴⁶. Die Partei wurde als zentralisiert hierarchische Organisation der politischen Mobilisierung und Kontrolle konzipiert und sollte in allen Bereichen des sozialistischen Systems (von der Regierung über die Justiz bis hin zu Unternehmen und gesellschaftlichen Vereinigungen) mit ihren Parteikomitees, Parteigruppen und Basisorganisationen als letztinstanzliche Entscheidungs- und Aufsichtsinstanz fungieren. Personal und Organisation der Kommunistischen Partei bilden bis heute Kern und Gerüst des Herrschaftssystems der Volksrepublik China.

Die Führungskader der Partei sitzen an allen wichtigen Schalthebeln der chinesischen Politik. Eine besonders enge politische Kontrolle übt die Kommunistische Partei über Polizei und Armee mit Hilfe von Parteikomitees und Politkommissaren aus, die in der Leitung der Sicherheitsorgane eine entscheidende Rolle spielen. Die Verfassung von 1982 spiegelt wohl die Bemühungen um eine „sozialistische Modernisierung“ des Wirtschaftssystems und um die Stabilisierung der staatlichen Institutionen wider⁴⁷. Erstmals wird in einem Verfassungstext der VR China explizit festgestellt, dass die Verfassung „das Grundgesetz des Staates ist und höchste gesetzliche Autorität besitzt“. Darüber hinaus ist festgelegt, dass keine Organisation das Privileg genießen dürfe, die Verfassung und die Gesetze zu übertreten. Diese Vorschrift steht allerdings im Widerspruch zur Führungsrolle der KP in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft – ein Prinzip, das auch im Parteistatut festgelegt ist. De facto steht die KP in China über der

⁴⁵ Heilmann, Sebastian (Fn.39), S.2

⁴⁶ Art 8, Parteistatut vom XI Parteitag am 18. August 1977. Zitiert nach: Domes, Jürgen, Politische Landeskunde der Volksrepublik China, Berlin 1982, S.69 aus Hort, Jakob (Fn.40)

⁴⁷ Heilmann, Sebastian, Das politische System der Volksrepublik China, Wiesbaden 2002, S.73

Verfassung und über dem Volk. Die Partei, nicht das Volk, ist der Souverän im Staat der VR China⁴⁸.

3.1.2 Ideologie der KP

In China wurde das Kaisertum durch die Revolution von 1911 abgeschafft. Danach gab es eine Zwischenrepublikzeit, die 1949 durch die Herrschaft der KP abgelöst wurde. Im Jahr 1993 verfügte die KP über 52 Mio. Mitglieder. Über die sogenannten Basisorganisationen ist die KP in China an allen denkbaren Organisationseinheiten, wie Unternehmen, Bauerndörfern, Behörden bis hin sogar zu Straßenzügen omnipräsent. 1993 zählte man über das ganze Land verstreut 3.3 Mio. KP Basisorganisationen. Diese Basisorganisationen sind „die Kampfbastionen in der Partei in den Basiseinheiten der Gesellschaft, die bilden die Grundlage der gesamten Arbeit und Kampfkraft der Partei“⁴⁹.

Diese Basisorganisationen sind weisungsgebunden an der untersten Stelle verschiedener Behörden, die alle mehr oder weniger dem wichtigsten Führungsorgan der Partei dem *Ständigen Ausschuss des Politbüros* unterstehen. Es soll hier nicht auf die konkreten Ausformungen der Organisationshierarchien der KP eingegangen werden, doch soll klargemacht werden, welche überragende ausschließliche politische und gesellschaftliche Alleinherrschaft die KP in China ausübt.

Nach Art 10 I der Satzung führt die KP das Organisationsprinzip des demokratischen Zentralismus durch. Demnach müssen jedes Parteimitglied der Parteiorganisation, die Minderheit der Mehrheit, die unteren Organisationen den höheren Organisationen und sämtliche Organisationen und Parteimitglieder dem Landesparteitag und dem Zentralkomitee, mithin also der Parteizentrale gehorchen⁵⁰. Demgegenüber findet sich in der derzeit geltenden Verfassung der VR China von 4.12.1982 das Postulat „... geht alle Macht in der VR China vom Volke aus.“ Ein großer Teil des chinesischen Volkes hat die Vorschrift für bindendes Recht gehalten. Deng Xiaoping belehrte es eines

⁴⁸ Heilmann, Sebastian (Fn.39), S.3

⁴⁹ Satzung der KP Art 31 I in von Senger, Harro, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S.39

⁵⁰ von Senger, Harro (Fn.49), S.41

besseren: „Unser größter Fehler in den letzten zehn Jahren war, dass wir die Erziehung vernachlässigt haben; damit meine ich vor allem die ideologisch-politische Erziehung, nicht nur an den Schulen, bei den Studenten, sondern ganz allgemein des Volkes, die es die Härte der Aufbauarbeit, die es lehrt, was China für ein Staat ist, und was es für ein Staat werden soll. Anders als die Verfassung lautet entscheidet also nicht das Volk was China für ein Staat ist und was es für ein Staat werden soll, sondern darüber entscheiden die, sondern darüber entscheiden die, welche das Volk „erziehen“ und darüber „belehren“⁵¹.“

Aus Art 2 und Art. 1 der Verfassung in Verbindung mit Abs 1 des allgemeinen Programms der Satzung der KP China ergibt sich, dass die VR China ein Staat ist, der von der KP geführt wird. In Art. 5 IV der Verfassung heißt es zwar: „keine Organisation oder kein Individuum darf das Privileg genießen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten.“ Die Norm bedeutet im Klartext aber nur, dass die KP China verpflichtet ist, die Verfassung und die Gesetze, die ihren Willen entsprechend – von den durch sie geführten staatlichen gesetzgebenden Organen verabschiedet wurden – einzuhalten. Es geht also um eine Bindung der KP China an die unter ihrer Ägide erlassenen Gesetze. Die Norm ist daher nicht im westlich rechtsstaatlichen Sinn eines über der Partei bzw. den Parteien stehenden Gesetzesrechts sondern einfach als Absage an die grenzenlose Willkürherrschaft einzelner Parteifunktionäre im Stile der Kulturrevolution zu verstehen. Selbstverständlich bleibt die Macht der KP China, ihr nicht passende Verfassungen bzw. Verfassungsartikel bzw. Gesetze jederzeit ihrem Wunsche gemäß aufzuheben oder revidieren zu lassen völlig uneingeschränkt⁵².

Es ist unumstritten, dass die KP China über dem chinesischen Staat steht, also muss jede gründliche Analyse der obrigkeitlichen Normen in der VR China den rein juristischen Rahmen sprengen und das Augenmerk auf die Führungsrolle der Partei und insbesondere auf die Art und Weise wie diese Führungsrolle ausgeübt wird, richten. Beim Vollzug ihrer Führung steht die KP nicht auf dem Boden westlicher rechtsstaatlich liberaler Werte und Grundsätze sondern sie „betrachtet den Marxismus-Leninismus und die Maozedongideen als die Richtschnur ihres

⁵¹ von Senger, Harro (Fn.49), S.203

⁵² von Senger, Harro (Fn.49), S.205

Handelns⁵³.“ Die Verbindung von Marxismus-Leninismus und den Maozedongideen werden zusammen als „Sinomarxismus“ bezeichnet.

Zu einer Unterschätzung und Ignorierung des Sinomarxismus im Westen hat stets die Tatsache geführt, dass dieser jeder philosophischen Substanz entbehrt und deshalb völlig irrelevant ist. Maozedong hat jedoch niemals den Anspruch erhoben, mit westlichen Philosophien in einen Wettstreit um das beste Modell der Erklärung von letzten Fragen der Menschheit zu treten, sondern seine Losung lautete, es gelte nicht in erster Linie die Welt zu erkennen, sondern sie zu verändern. Also muss man den Sinomarxismus nach Maßgabe seiner praktischen Relevanz und nicht aufgrund der Anzahl und Tiefgründigkeit seiner philosophischen Thesen einschätzen. Mao selbst sah sich als Marxist. Deshalb liegt es auf der Hand, dass er von marxistischen Lehrmeistern abschrieb. Darüber hinaus brachte er keine schöpferischen Eigenleistungen zustande, sondern erzielte in seinen Texten lediglich eine Zusammenstellung alter chinesischer Denkweisen. Daher finden die Maozedongideen in Folge ihrer Verwurzelung bis heute im Denken der zeitgenössischen Festlandsbürokraten ihre Niederschlagungen. Die vertretenen Annahmen, die Maozedongideen wären in China nicht mehr anzutreffen, sind falsch. Obwohl die Kulturrevolution schon lange zurückliegt und die Mao Statuen etc. entfernt wurden, sind die Maozedongideen aus oben dargelegten Gründen nach wie vor fest im Denken vor allem bei den Mitgliedern der KP fest verwurzelt. In Wirklichkeit ist die in China herrschende Ideologie als eine Organisation kennzeichnende Art des Denkens zu verstehen⁵⁴.

Der in dieser Ideologie vermittelte Hauptwert ist das Postulat des Kampfes und darauf beruht der Kerngedanke der Maozedongideen, nämlich die Theorie von den Widersprüchen. Alle innerstaatlichen und internationalen Konflikte werden als Klassenkampf bedingt eingeschätzt. Konkret heißt das: In einer gegebenen realen Situation sind zunächst die Widersprüche (Konflikte zwischen Klassen, zwischen Kräften und Mächten, zwischen Gegenpositionen innerhalb einer Organisation etc.) zu ermitteln und dann gestützt auf diese Analyse ein Entscheid zugunsten einer

⁵³ Satzung der KP China von 6.9.1982 und 8.10.1992, Allgemeines Programm. Zitiert in von Senger, Harro (Fn.49), S.208

⁵⁴ Schurman, Franz, Ideology and Organisation in Communist China, Berkely 1968, S.27. Zitiert in von Senger, Harro (Fn.49), S.212

bestimmten grundsatzorientierten Aktion zu fällen. Da der Kampf als der grundlegende Wert angesehen wird, glauben die chinesischen Kommunisten, nichts könne ohne Kampf erreicht werden. So ist Kampf ein Mittel der in China besonders ausgebildeten „Gedankenreform“. Dabei kommt es zu einem Kampf der Gruppe mit dem Individuum, dessen Gedanken, aus welchen Gründen immer, zu reformieren sind und zwar, bis die Polarisierung so weit getrieben ist, dass der Widerspruch zwischen dem Individuum und der Gruppe gelöst und eine neue Einheit hergestellt werden kann. Formen des Kampfes zur Reformierung des Denkens einer großen Menge von Leuten sind Massenkampagnen und Propagandaaktionen⁵⁵. Als These in dieser Diplomarbeit ist darzulegen, dass genau dieses im Fall der intendierten FG Niederschlagung eingetreten ist. Von der KP, eigentlich von Jiang Zemin als deren Generalsekretär, wurde die FG Bewegung als Feind bestimmt und nun in Folge einer Massenkampagne und Propagandakampagne bekämpft. Dass diese Aktionen im Nachhinein gesetzlich „legitimiert“ wurden, ist ausschließlich als Mittel zum Zweck zu verstehen.

3.2 Religionsverständnis in China

Obwohl es sich bei FG nicht um eine Religion im eigentlichen Sinn handelt, muss auf das Religionsverständnis in China im Kontext dieser Diplomarbeit aufmerksam gemacht werden. Die Umgangsweise der KP orientiert sich an der Umgangsweise mit den nicht geduldeten Religionen, wozu alle außer den fünf anerkannten Religionen gehören. Außerdem ist die Terminologie mit welcher die KP die FG Bewegung adressiert „böse Religion“ (xie jiao). Dieser Umstand hat seine Ursachen im Ideenkomplex des Kommunismus.

Wesentlicher ideologischer Bestandteil des Kommunismus ist der *absolute Materialismus*. Die marxistische Philosophie ist davon überzeugt, dass objektive Gesetze die materielle Welt einschließlich des Geschichtsprozesses beeinflussen. Diese objektiven Gesetze können erkannt werden, den daraufhin formulierten Gesetzestexten kommt objektive Wahrheit zu. Die kommunistischen Parteien haben

⁵⁵ von Senger, Harro (Fn.49), S.214

nun aufgrund ihres marxistischen Weltverständnisses Zugang zu dieser Wahrheit, nach der die gesellschaftliche Entwicklung bewusst gesteuert werden kann⁵⁶. Diese Ideologie steht offensichtlich im festen Widerspruch zu der Idee des Fatalismus bzw. der Unterordnung unter irgendeine höhere Gewalt und damit ist für die KP China das Konzept der Religion, die mit solchen Ideen untrennbar verbunden ist, unakzeptabel. Das ist eine Tatsache, die besonders während der Kulturrevolution besonders grausam zu Tage getreten ist. Das von Marx und Engels hergeleitete Verständnis von Religion als „Opium des Volkes“ hat in China nach wie vor Bestand und findet seinen Ausdruck in der praktischen Religionspolitik. Religion wird ausschließlich unter soziologischen Gesichtspunkten betrachtet und auf ihre Funktion innerhalb der Gesellschaft befragt.

Professor Dr. Zhuo Xinping, der Direktor der Abteilung für Christliche Studien im Institut für Weltreligionen an der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften in Peking, hat auf den logischen Widerspruch aufmerksam gemacht, dass nach der klassischen Theorie in China die Religionen längst ausgestorben sein müssten, wenn sie nur Ausdruck der in einer Gesellschaft herrschenden inneren Widersprüche wären. Da aber seit Ende der Kulturrevolution 1976 in China eine Blütezeit der Religionen anbrach, sah man sich gezwungen, die Funktion der Religionen neu zu bewerten. Die Wissenschaftler raten also dazu, sich mit den Religionen zu arrangieren statt sie zu bekämpfen⁵⁷.

Laut Verfassung der VR wird die Religionsausübung zwar gestattet, doch nur mit der Beigabe, dass es sich um „normale Religionsausübung“ handle⁵⁸.

Aus diesem Grund müssen die fünf anerkannten Religionsgemeinschaften in China sich ständig darum bemühen, ihre patriotische Grundhaltung unter Beweis zu stellen. Religiöse Aktivitäten, die von der KP China als „normal“ eingestuft werden, sind ausschließlich jene, die offizielle Anerkennung verliehen bekommen haben. Ob nun eine Religion anerkannt wird, ist von der jeweils aktuellen politischen Lage abhängig

⁵⁶ Kosing, Alfred, Marxistische Philosophie, Lehrbuch, Berlin 1967, S.593-595. Zitiert aus Siegmund, Jörg, Chinas Menschenrechtsverständnis und -politik <http://www.chinafokus.de/nmun/5.php> (30.11.2003)

⁵⁷ Johannes A., Religionspolitik in der VR China unter besonderer Berücksichtigung der Situation der evangelischen Christen, 25.07.1997. Zitiert aus Asylbescheid vom Unabhängigen Bundesasylsenat, 18.10.2001; GZ 221.907/4-II/04/01

⁵⁸ Art. 35 Chinesische Verfassung. Heidemeyer, Wolfgang (Hrsg.), Die Menschenrechte, 4.Auflage, Paderborn 1997, S.156

und folgt keinen generell abstrakt formulierten Anerkennungsregeln. Also wird die Religionsausübung zwar tatsächlich formell garantiert, jedoch behält sich der Staat die Kontrolle über sämtliche religiöse Aktivitäten vor.

Viele der Vorgehensweisen der KP China waren schon zu Beginn der VR China darauf ausgerichtet, die Religionen unter die Kontrolle der kommunistischen Partei zu bringen, um die KP China vor diesen „*vehicles for foreign and domestic anti-China forces*“⁵⁹ zu schützen. Mit anderen Worten, will die KP China seit jeher die Kontrolle über Religionen gewinnen und behalten, um sich selbst und die Gesellschaft vor ausländischen Mächten, die möglicherweise die Legitimität der kommunistischen Partei in Frage stellen könnten, zu schützen.

Das kann veranschaulicht werden durch die unterschiedliche Behandlungsweise etwa zwischen der katholischen Kirche und der patriotischen Kirche. Die katholische Kirche, die dem Papst untersteht, ist in China nicht anerkannt. Der Grund dafür ist, dass die Unterordnung unter den Papst, der gleichzeitig auch das weltliche Oberhaupt des Vatikans ist, für die KP die Anerkennung einer ausländischen Macht, die auch noch Taiwan völkerrechtlich anerkannt hat, bedeutet. Um die diplomatischen Beziehungen mit dem Vatikan wieder herzustellen, stellt China zwei Bedingungen, nämlich den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Taiwan und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Chinas. Hierunter wird der Mitwirkungsanspruch des Papstes bei Bischofsernennungen verstanden.

Hingegen befürchten die chinesischen Christen, die der offiziellen Patriotischen Kirche angehören, wegen ihrer Religionsausübung keine größeren Schwierigkeiten, sondern erhalten in begrenztem Umfang sogar staatliche Unterstützung.

Unter diesem Aspekt lässt sich ableiten, dass wenn eine Bewegung, der man „religiöse Tendenzen“ zuschreiben kann, zu groß ist oder zu beliebt ist, dann wird sie von der KP China verboten, um etwaige Gefahren für die KP China von vornherein auszuschließen.⁶⁰

⁵⁹ Human Rights Watch (Fn.19), S.14

⁶⁰ Asylbescheid vom Unabhängigen Bundesasylsenat; 221.907/4-II/04/01 (Fn.48)

Insgesamt ist also zu beobachten, dass Religionen aufgrund von zwei Faktoren in China mit Schwierigkeiten konfrontiert sind. Der eine Faktor ist schon die prinzipielle Inkompatibilität der KP mit allen spirituellen, nicht materialistischen, Weltanschauungen, der andere ist die mögliche Unterstehung zu einer anderen als der KP zugehörenden Macht. Diese beiden Faktoren treffen bis zu einem gewissen Grad auch auf FG zu. FG besinnt sich von seiner theoretischen Seite her auf buddhistische und daoistische Werte. Zur Unterordnung unter eine andere als der KP zuzuordnenden Macht ist anzumerken, dass diese nur vorgeworfen wird und nicht zutrifft⁶¹. De facto untersteht kein FG Praktizierender irgendeiner weisungsbefugten Obrigkeit. Wohl aber wird das Studieren der FG Schriften das freie Denken fördern, also eventuell wegführen vom Alleinglauben an den Kommunismus.

3.3 Zu Falun Gong

Nachdem nun die politische Alleinherrschaft der KP in China zusammen mit ihrer prinzipiellen Unvereinbarkeit mit den „Religionen“ beleuchtet wurde, folgt in diesem Kapitel der Versuch zu analysieren, wie es konkret zu dem Verbot der FG Bewegung kommen konnte. Dieser Übergang ist gerechtfertigt, weil die FG Bewegung wie eine verbotene Religion behandelt wird. Es gibt dazu einige Erklärungsversuche.

Grundsätzlich steht fest, dass für die Verfolgung die enorm hohe Anzahl der FG Praktizierenden ausschlaggebend war. Die chinesischen Behörden selbst haben 70 Millionen Praktizierende gezählt⁶². Wichtig ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die KP selbst „nur“ 50 Millionen Mitglieder zählt, also von der Anzahl der FG Praktizierenden überholt wurde. Der China Gelehrte MacFarquar von der Universität Harvard kommentierte dazu: „The party cannot allow the existence of a rival mass organisation with control over the hearts and souls of the ordinary people – and exposing their own ideological vacuum“⁶³. Später, im Laufe der Propagandawellen hat

⁶¹ siehe 3.3 Zu Falun Gong

⁶² Faison, Seth, In Beijing: A Roar of Silent Protestors, The New York Times, 27.4.1999
<http://www2.kenyon.edu/Depts/Religion/Fac/Adler/Reln270/FalunGong/02.htm> (30.11.2003)

⁶³ Zitiert in Schechter, Daniel (Fn.4), S.76

die KP die Angabe über die Anzahl der FG Praktizierenden erheblich tiefer angesetzt⁶⁴.

Historisch gesehen haben solche große Bewegungen in der chinesischen Geschichte schon oft zu blutigen Rebellionen geführt. In den geschichtlich weit zurückliegenden Dynastien haben Glaubensbewegungen wie die „Fünf-Scheffel-Reis-Tao (wudou mi dao)“, „Tao des Großen Friedens (taiping dao)“, die „Roten Turbane“ und viele andere die Herrschersysteme zu Sturz gebracht⁶⁵. Frischer in Erinnerung hat die KP wohl den *Boxeraufstand* (1899-1901) und den Aufstand der *Taiping Rebellen* (1850-1864).

In der Befürchtung, dass sich die Geschichte, wo es den Bewegungen immer wieder gelungen ist, Revolutionen oder zumindest Aufrühre herbeizuführen, wiederholen könnte, hat die KP prophylaktisch FG, wegen „Gefahr für die soziale Sicherheit“, verboten. Dass sich FG explizit von politischen Themen distanziert und nur auf die spirituelle Ebene konzentriert, wurde dabei außer Acht gelassen. Natürlich stellte sich sehr bald heraus, dass das Verbot von FG die größte Gefahr für die soziale Sicherheit war⁶⁶.

China Beobachter sehen diese Ursache des Verbotes noch gesteigert in der Tatsache, dass sich heute im Zeitalter von Mobiltelefonen und Emails, also der schnellen Kommunikation, die Möglichkeiten zu einem Widerstand gegen das Regime gesteigert haben⁶⁷.

Da die KP in China eine leninistische Institution ist, traf FG ein paar sensible Nervenstränge, als sich zeigte, dass sehr viele Praktizierende Mitglieder der KP sind⁶⁸. Die Fähigkeit FG' s eine große Zahl von Parteimitgliedern zu gewinnen, wurde als eine Schwäche in der internen Disziplin angesehen⁶⁹. Die KP fühlt sich eben abhängig von der ungeteilten Unterstützung der sogenannten Massen. So lässt sie keinen Platz für andere Denkmuster.

⁶⁴ Micollier, Evelyne, QiGong Groups and Civil Society in P.R. China, <http://www.iias.nl/iiasn/22/regions/22EA4.html> (30.11.2003)

⁶⁵ Bumbacher, Peter, Die Politik der Unsterblichen, FAZ, 17.11.1999, S.52

⁶⁶ Breathing Exercises as the Whiff of Revolution (Fn.12)

⁶⁷ deLisle, Jacques (Fn.17); ter Haar, Barend J. (Fn.14)

⁶⁸ Breathing Exercises as the Whiff of Revolution (Fn.12)

⁶⁹ deLisle, Jacques (Fn.17)

Folgendes Argument zieht sich als roter Faden durch diesen Teil der Diplomarbeit und sollte an dieser Stelle aufgrund seiner Signifikanz explizit hervorgehoben werden. Das Aufkommen von FG mit seinen Werten, die sich auch aus den traditionellen chinesischen Wertesystem ableiten, indiziert bei genauerer Betrachtung das Scheitern der kommunistischen Erziehung. Der Aufstieg der Gruppe zeigt, dass der Marxismus-Leninismus, die Maozedongideen sowie die Deng Xiaoping Ideen eine spirituelle Lücke in der chinesischen Bevölkerung erzeugt hat, die von FG durch die Rückbesinnung auf traditionelle chinesische Werte offensichtlich gestillt werden konnten⁷⁰.

Außerdem könnte für die Situation der Umstand ausschlaggebend gewesen sein, dass eine oft zitierte Parteilinie die des Nationalismus ist. Nach den Erniedrigungen, die China durch die Europäer und die Japaner in der Zeit vor der Machtübernahme durch die KP erleiden mussten, proklamiert sich das Regime als nationalistisch. Diese Parteilinie kommt bei der Wiedervereinigung mit Hongkong, Macau und, wie China hofft, Taiwan, anschaulich zum Tragen. War diese Argumentation noch halbwegs glaubwürdig bei der Niederschlagung der Studentenbewegung 1989, deren Ideen tatsächlich vom Ausland her stammten, wirken sie bei FG sehr fadenscheinig. Denn, nur weil Li Hongzhi in den USA lebt und die FG Internet Seiten im Ausland ihre Sitze haben, kann FG, mit dem zutiefst chinesischen Wertesystem, schwer mit ausländischen Verschwörungen assoziiert werden⁷¹.

Sehr oft findet man in der Literatur, dass in der Zeit rund um das Jahr 1999 sich ganz Asien, speziell China, in einer wirtschaftlichen Depression befand. Hinzu kommt, dass China mit ethnischen, religiösen, sozialen und regionalen Spannungen zu kämpfen hat. In wirtschaftlich schlechten Zeiten neigen derartige Spannungen sich zu verstärken oder sogar zu eskalieren. Die chinesische Regierung sah die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als schwer sanierbar, also konzentrierte sie sich auf das, worin sie viel Erfahrung hat: die soziologische Landschaft. Wenn die wirtschaftliche Lage in China schlecht ist, zieht das unweigerlich ernsthafte Konsequenzen mit sich, deren Ursachen kurz zu erläutern sind; Maozedong verstand, dass China's Modernisierung, die er anstrebte, ausschließlich mit dem Forcieren von sozialen Konflikten zu erreichen ist. Seine Errungenschaft war es, zu erreichen, dass

⁷⁰ deLisle, Jacques (Fn.17)

⁷¹ deLisle, Jacques (Fn.17)

sein Regime von diesen sozialen Zerrissenheiten profitieren konnte. Diese Taktik wurde von einer weiteren komplementären Taktik unterstützt. Diese war, das Land vom Rest der Welt abzukapseln. Alle ausländischen Investoren würden aus diesen sozialen Konflikten Kapital schlagen und wohl letztendlich zum Sturz des Systems führen. Also nahm Maozedong diesen ausbleibenden Handel für die politische Stabilität in Kauf.

Sein Nachfolger, Deng Xiaoping, lenkte diese Politik in eine andere Richtung. Seine Ära war vom wirtschaftlichen Aufschwung geprägt. Dieser konnte gewährleistet werden, wenn vom Ausland her in China investiert wurde. Zu diesem Zweck öffnete er China dem Westen und vor allem den Vereinigten Staaten. China und die USA profitieren gegenseitig voneinander und dadurch konnte er Chinas politische Stabilität gewährleisten. Die Neunziger Jahre sind eine Generation nach der Ära von Deng Xiaoping und die Vorzeichen haben sich geändert. Der erste wirtschaftliche Aufschwung war vollbracht und durch dem Zerfall der Sowjetunion war die Grundlage der gegenseitigen Abhängigkeit zwischen China und den USA nicht mehr gegeben. Vor diesem Hintergrund war China in Zeiten der ökonomischen Depression in einer äußerst verwundbaren Situation. Weil der Westen, im speziellen die Vereinigten Staaten, sehr viel Geld in China investiert haben, mischte sich dieser in die inneren Angelegenheit ein, um seine Investitionen zu sichern. Das war genau der Grund, warum Maozedong China von der Außenwelt abgeschirmt hat. Peking befürchtete, dass die USA speziell in den Küstenstädten, wo sie besonders viel investiert haben, die Bevölkerung motivieren könnte, mehr Autonomie von Peking zu fordern. Diese könnten, da Peking dazu noch Gelder von diesen Regionen abziehen musste, um die ärmeren Regionen im Landesinneren zu stützen, besonders empfänglich dafür sein. Das wäre nicht das erste Mal in China und Peking wollte diese Tendenzen mit allen Mitteln verhindern. Peking ist den USA gegenüber aufgrund von drei regionalen Angelegenheiten überaus misstrauisch: Tibet, Xinjiang und Taiwan. Der gemeinsame Nenner, den die USA in diesen Belangen verwendet, sind, aus Pekings Sicht, die Menschenrechte. FG mit dem Gründer, der in New York lebt, wird als Teil dieser Strategie gesehen.

Jiang Zemin sieht sich also mit dem Problem konfrontiert, dass die Ideologie der KP von niemandem mehr als glaubwürdig empfunden wird. Deng Xiaoping hatte die

Rechtfertigung des wirtschaftlichen Aufschwungs. Jetzt ist dieser nicht mehr da und Jiang Zemin kann China nicht mehr wie Maozedong von der Welt abkapseln.

Die institutionellen Instrumente, die Partei, die Sicherheitsapparate, das Militär etc. sind erhalten geblieben. Um seine Autorität weiterhin zu rechtfertigen, benutzt er diese Instrumente der Macht, die ihm als Generalsekretär der KP, als Oberbefehlshaber der chinesischen Volksbefreiungsarmee und als Staatspräsidenten, wie keinem vor ihm zur alleinigen Verfügung stehen, um etwaige Gefährdungen seiner Macht gewaltsam zu zerstören. Er kann nur gewinnen, indem er alle, die nicht seiner Meinung sind, vernichtet⁷².

3.3.1 Die chinesischen Behörden und Falun Gong

Nachdem die chinesische Regierung mittelbar über die CQFG und unmittelbar durch offizielle Anerkennungen FG in der Anfangszeit, als noch nicht so viele Chinesen FG praktizierten, die Bewegung unterstützt hatte, wurde mit dem explodierenden Zuwachs an Praktizierenden die Situation sukzessive schlechter in China. Der erste einschneidende Punkt war, als 1996 das Buch „Zhuan Falun“ verboten wurde. In den folgenden Jahren wurde FG immer wieder von irgendwelchen Medien angegriffen, aber im großen und ganzen blieb die Situation stabil.

Der Wendepunkt war der 25. April 1999, als FG Praktizierende zeigten, dass sie sehr schnell eine überaus gut geordnete Versammlung zustande brachten. Alle Berichte sprachen von mehr als Zehntausend Leuten mittleren Alters, die sich im Regierungsviertel „Zhong-Nan-Hai“ in der Hauptstadt Peking, wo die KP ihren Sitz hat, vor dem Petitionsbüro versammelten. Augenzeugen nahmen diese Versammlung als äußerst diszipliniert, leise und friedlich wahr⁷³. Etwa sprachen die Praktizierenden nicht mit Ausländern, Journalisten, es wurden keine Banners gezeigt, keine Sprechchöre, manche meditierten, manche lasen⁷⁴.

⁷² China, Falun Gong and the politics of economic depression, Asia Times Online, 27.7.1999
<http://www.atimes.com/asia-crisis/AG27Db01.html> (30.11.2003)

⁷³ Human Rights Watch (Fn.19), S.17

⁷⁴ Schechter, Daniel (Fn.4), S.68

Jiang Zemin bezeichnete diese Versammlung immer als die größte Bedrohung für die Herrschaft der KP seit dem Studentenaufstand 1989. Dass dieses Postulat nicht der Wahrheit entspricht, ergibt sich zum einen ohnehin aus dem Wesen FG's, das nicht politische Ziele verfolgen will, wird jedoch umso klarer, wenn man einen Blick auf die Ereignisse, die der Versammlung vorangingen, betrachtet. Eine politische Komponente wurde der FG Bewegung zwangsläufig aufgezwungen, indem sie staatlich unterdrückt wird. Einige Tage zuvor, am 11. April 1999 ist in der Universitäts-Zeitschrift von Tianjin unter der Überschrift "*Jugendliche sollten sich von QiGong fernhalten*" ein Artikel von Dr. He Zouxiu erschienen. [Anmerkung: Dr. He ist Schwager von Luo Gan, einem engen Vertrauten vom Parteichef Jiang Zemin. Luo Gan leitet das "Komitee für Politik und Justiz" und ist somit für die Befolgung und Durchführung der Regierungsanordnungen verantwortlich⁷⁵.]

Als FG-Praktizierende gegen diesen Artikel von Dr. Zouxiu am 23. April auf dem Uni-Gelände ihre Einwände darlegen wollten, wurden einige von ihnen dort von der Polizei misshandelt. Daraufhin begab sich am nächsten Tag eine weit größere Menge Praktizierender zum Petitionsbüro von Tianjin. Die Praktizierende wurden von der Polizei geschlagen und 45 davon verhaftet. Diese Zwischenfälle sprachen sich in den Hunderten Übungsgruppen sofort herum, und am 25. April begaben sich mehr als 10.000 Praktizierende zum Petitionsbüro der Zentralregierung im 250 km entfernt gelegenen Peking. Dort wurden sie von der Polizei zu dem nahegelegenen Regierungssitz Zhong-Nan-Hai verwiesen. Bis zum späten Abend warteten die 10.000 Menschen dort still und ohne Spruchbänder auf eine Antwort der Regierung auf ihre Forderungen, nämlich:

- Freilassung der verhafteten Falun Gong Praktizierenden in der Stadt Tianjin ;
- freies Praktizieren von Falun Gong;
- Aufhebung des Veröffentlichungsverbotes von Falun Gong Büchern.

Die Zielsetzung der Versammlung war also im Lichte dieser Tatsachen überhaupt nicht, die Regierung zu stürzen, sondern im Gegenteil eigentlich um ihre Unterstützung gegen die Missstände der Polizei zu bitten.

⁷⁵ siehe Kapitel: 3.2.4 Büro 610

Sowohl Chinas Premierminister Zhu Rongji als auch Regierungsvertreter sprachen mit Vertretern von Falun Gong. Danach löste sich die Kundgebung noch am selben Abend friedlich auf. In den amtlichen Medien fand diese große Kundgebung und ihr friedlicher Ausgang, der in Absprache mit höchsten chinesischen Regierungsvertretern stattgefunden hatte, keinerlei Erwähnung. Von einer "evidenten Bedrohung der staatlichen und sozialen Ordnung durch Falun Gong" wurde kein Wort verloren. Im Gegenteil: Am 14. Juni des gleichen Jahres erklärten der Petitionsausschuss der chinesischen KP und das Petitionsbüro des Staatsrates gemeinsam, die chinesische Regierung habe Falun Gong noch nie unterdrückt oder verboten. Sie dementierten, dass es Mitgliedern der chinesischen KP oder des Kommunistischen Jugendverbandes verboten wäre, Falun Gong zu praktizieren. Falun Gong Praktizierende sollten keinem anderslautenden Gerücht Glauben schenken.

Im großen und ganzen verliefen die kommenden drei Monate nach der Versammlung also ruhig. Dennoch kam das Verbot nicht ganz unvorhergesehen. Am 28. April sagte ein chinesischer Beamter in einem Xinhua Interview, dass diejenigen, die die soziale Sicherheit mit QiGong stören, dem Gesetz nach bestraft werden⁷⁶. Im Mai wurden Gerüchte laut, dass Jiang Zemin die Gruppe eine große Bedrohung nannte, und er gemeinsam mit Parteikollegen Luo Gan und Hu Jingtao beschloss, die Gruppe zu verfolgen. Im Juni trieben die Polizei in Peking ganze Busladungen mit Praktizierenden in Stadien zusammen⁷⁷. Später im Juni wurden von ca. 3000 Polizisten sämtliche Übungsplätze, die sich an der Changan Strasse, einer großen Verkehrsstraße in Peking befanden, niedergeschlossen⁷⁸. Obwohl die Regierungsbeamten alle Gerüchte eines bevorstehenden Verbots abstritten, warnten sie die FG Leute, in diese Richtung gehende Annahmen zu verbreiten und damit Demonstrationen zu provozieren⁷⁹.

Die chinesische Führung begann die Öffentlichkeit und die Parteimitglieder auf die bevorstehende Kampagne vorzubereiten. Am 20. Juni schrieb *People's Daily* über die

⁷⁶ Chinese gov't warns cult not to repeat protest, Asian Political News, 3.5.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.17

⁷⁷ Kult erschüttert Kommunismus, Der Spiegel, 26.7.1999
<http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,39904,00.html> (30.11.2003)

⁷⁸ Beijing acts to restrict Falungong Activities, FBIS, 16.7.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.17

⁷⁹ China: Party statement dispels rumours on suppression of Falungong practitioners, BBC Worldwide Monitoring, 14. 6.1999 <http://www.monitor.bbc.co.uk/>, Human Rights Watch (Fn.19), S.18

theoretische Begründetheit eines Verbots der Gruppe. Ohne FG spezifisch zu erwähnen, propagierte die Zeitung die gebotene Ablehnung von „Pseudo-Wissenschaft“ und die Wichtigkeit vom Marxistischen und Leninistischen Weltbild sowie des Materialismus⁸⁰. Andere Berichte erwähnten die Gefährlichkeit von FG und wie sich die Parteimitglieder zu verhalten hätten. Sie müssten sich streng der Parteilinie entsprechend verhalten, egal wie härtnäckig die FG Praktizierenden auch wären⁸¹.

FG antwortete schnell und öffentlich. Li Hongzhi schrieb einige Artikel um die Situation aufzuklären⁸². Insbesondere FG Sprecher protestierten vorahnend gegen die Ausdrücke „Kult“ und „Sekte“⁸³.

Nachdem die nötigen Vorbereitungen getroffen waren, handelte die chinesische Regierung schnell und griff an verschiedenen Fronten gleichzeitig und umfassend an; sie erließ eine Reihe von Verordnungen und Entscheidungen, um im Nachhinein die Gesetzmäßigkeit der Verfolgung behaupten zu können, ganz China erlebte eine Welle von Bücherverbrennungen, und es begann eine Medienkampagne, die heftig FG und Li Hongzhi verleumdete.

Ablauf der Geschehnisse:

° 20. Juli, 1999: Sicherheitswachebeamte in ganz China verhafteten zahlreiche FG Kontaktpersonen⁸⁴. Darauf folgten massive Demonstrationen in ca. 30 Städten. In Peking und anderen Städten trieben die Polizisten die Demonstrierenden in große Sportstadien⁸⁵.

° 22. Juli, 1999: Das *Ministerium für die Angelegenheiten des Inneren und der Wohlfahrt* und *Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit* erließen im Einklang

⁸⁰ Renmin Ribao Commentary Urges End to Superstition, Xinhua, 20.6.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.18

⁸¹ The 4th Commentator on Criticism of FG, FBIS, 3.8.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.18

⁸² Li, Hongzhi, Einige Erklärungen von mir, http://www.minghui.de/jw/jw220799_1.htm (30.11.2003), Appendix Nr.3

⁸³ Taylor, Jack, Falungong leaders speak out about protest that rocked Beijing, Agence France Presse, 2.5.1999. Human Rights Watch, S.19

⁸⁴ AFP: Further on Authorities Crack Down on Falungong, FBIS, 21.7.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.29

⁸⁵ China bans Sect, BBC Online Network, 22.7.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.29

Verwaltungsakte, um FG und die (schon seit 1996 nicht mehr existierende) „Falun Gong Forschungsgesellschaft“ zu verbieten⁸⁶.

° 23. Juli, 1999: Die KP China proklamierte die Versammlung vom 25. April als die ernsthafteste politische Verschwörung seit der Demokratiebewegung von 1989⁸⁷. Das Zentralkomitee der KP China organisierte „Lern-Kampagnen“, um den Genossen einzutrichern, wie inkompatibel FG mit dem Marxismus sei.

° 26. Juli, 1999: Die Behörden „*State Press and Publication Administration*“, „*Ministry of Public Security*“, „*State Administration of Industry and Commerce*“, „*General Administration for Customs*“ und die „*State Leading Group for Wiping out Pornography*“ erließen gemeinsam ein Rundschreiben, dass alle Publikationen, die im Zusammenhang mit FG stehen, konfisziert werden und alle Organisationen und Individuen, die solche Materialien veröffentlicht haben, unter Beobachtung stehen⁸⁸. Die Zollbehörde gab die Weisung, dass alle FG Materialien abzufangen seien⁸⁹. Einige Tage später begann die großangelegte Zerstörung von FG Materialien mittels Dampfwalzen und Verbrennen. Allein in Shanghai arbeiteten 1300 Beamte daran, 45.000 Bücher und Bilder zu zerstören⁹⁰.

FG Praktizierende meldeten, dass ihre Internet Seiten angegriffen wurden. Zur gleichen Zeit gingen neue, von der Regierung online gestellte, Anti-FG-Seiten ins Netz⁹¹.

° 29. Juli, 1999: *Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit* erließ einen internationalen Haftbefehl gegen Li Hongzhi. Interpol kam diesem Begehren nicht nach, weil es das Ansuchen für rein politisch motiviert qualifizierte⁹².

⁸⁶ Appendixe Nr.4, 5

⁸⁷ FG: a brief but turbulent history, in <http://edition.cnn.com/2002/WORLD/asiapcf/east/07/24/china.fg.overview/> (30.11.2003)

⁸⁸ Circular Issued on Eliminating Falungong Publications, FBIS, 30.7.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.21

⁸⁹ Public Security Ministry Revokes Li Hongzhi's Passport, FBIS, 2.8.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.21

⁹⁰ Localities Destroy Confiscated Falungong Publications, FBIS, 29.7.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.21

⁹¹ Chinese officials try to hack U.S. Web sites, meditation group members say, Associated Press Newswires, 30.7.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.21

⁹² Interpol won't aid search for FG leaders, Police organisation rejects request from Chinese on political, religious grounds, Baltimore Sun, 4.8.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.21

Das Peking *Municipal Bureau of Justice* erließ am selben Tag eine Verordnung, dass alle Anwaltskanzleien eine Bewilligung für alle Anfragen durch FG Praktizierende benötigen.

° 4. August, 1999: *Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit* bot 50.000 Renminbi für die Verhaftung von Li Hongzhi. China hat mit den USA keine Auslieferungsabkommen, also wurde dem nicht nachgekommen. Dieses Angebot diente mehr der chinesischen innerstaatlichen Propaganda⁹³. Interpol kam dem Antrag auf Auslieferung nicht nach wegen fehlender strafrechtlicher Beweise⁹⁴.

Mit dem Inkrafttreten dieser Maßnahmen wurden Zehntausende Praktizierende, die gegen die Verfolgung protestieren, von Polizeitruppen festgenommen und in provisorische Umerziehungsinstitutionen gebracht.

Ab den Monaten August und September investierte die Regierung in eine allumfassende Medienkampagne, die „Beweise“ für die Verbrechen der FG Bewegung darbringen sollte, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Die Medienkampagne zog sich durch alle Institutionen und war gerichtet an alle soziale Schichten. Xinhua schrieb, dass „Hunderttausende“ von Mitgliedern der Volksbefreiungsarmee in vollem Einklang mit der Parteilinie bezüglich FG stünden⁹⁵. Ebenfalls traten religiöse Führer für die Verfolgung auf, genauso wie Akademiker aus den Feldern Politik, Philosophie, Soziologie, Erziehungswissenschaften, Psychologie, Rechtswissenschaften und Medizin etc⁹⁶. Andere Xinhua Artikel ermahnten die Arbeiter, dass sie „an vorderster Front“ gegen FG stehen müssten und dass die Frauen im Speziellen eine „korrekte Haltung“ einzunehmen hätten⁹⁷. Dieser Aufruf von Xinhua reflektierte die Tatsache, dass wahrscheinlich die Hälfte der FG Praktizierenden Frauen sind. In China wird den Frauen generell weniger Interesse an Politik unterstellt. Damit seien sie anfälliger für QiGong Aktivitäten. Außerdem spielen die Frauen nach dem traditionellen Rollenbild die wesentliche Rolle in der

⁹³ Human Rights Watch (Fn.19), S.22

⁹⁴ China: Reward for Banned Sect Leader, New York Times, 4.8.1999
http://www.rickross.com/reference/fa_lun_gong/falun74.html?FACTNet (30.11.2003)

⁹⁵ Human Rights Watch (Fn.19), S.23

⁹⁶ Human Rights Watch (Fn.19), S.23

⁹⁷ Xinhua Commentator Discusses Falungong, Women, FBIS, 6.8.1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.24

Kindererziehung, und die KP hatte Angst, dass auf diesem Weg FG an die nächste Generation weitergegeben würde.

Der wohl wichtigste Aspekt der Medienkampagne war die Unterstellung, dass die FG „Führer“, sprich die Kontaktpersonen, mit ihren Aktivitäten subversive Ziele anstrebten. Diese Darstellungen gaben eine Rechtfertigung für die legalen Maßnahmen gegen die vermeintliche Organisation und einzelne Praktizierende. Ein Bericht behauptete, dass Li Hongzhi und seine „Leutnants“, die später lange Hafturteile bekamen, den Protest vom 25. April inszenierten, um politisches Kapital daraus zu schlagen. Damit, so argumentierte der Bericht, stellten sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar⁹⁸.

Die Ereignisse gipfelten in den Monaten Oktober und November 1999, drei Monate nach den Verhaftungen der FG Führer und den Sportstadien-Ereignissen. Während dieses Monats unternahmen die Legislatur und die oberste Justiz, also der NVK und der Oberste Gerichtshof, vier juristische Schritte⁹⁹, um die Akte im Nachhinein zu legitimieren.

1. Das oberste Volksgericht und die oberste Staatsanwaltschaft erließen die *„Explanation on Questions Concerning the Concrete Application of Laws in Handling Criminal Cases of Organizing and Making Use of Heretical Organisations“*. Dieses Dokument stellte klar, dass das existierende Strafrecht auf jene, die mit sogenannten Kulte Verbrechen begingen, anwendbar ist.

2. Am 27. Oktober, also zeitgleich mit dem Erlass des Dokuments des Obersten Volksgerichtes, veröffentlichte People’s Daily einen Bericht, der „Beweise“ lieferte, dass FG in die Kategorie „Kulte“ passe, also Subjekt der o.a. „Explanation ..“ ist¹⁰⁰.

3. Am 30. Oktober erließ der *Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* die *„Entscheidung zum Verbot böser religiöser Organisationen, Verhütung und Bestrafung wegen der Veranstaltung von bösen religiösen Organisationen“*. Durch

⁹⁸ Nature of and Harm Done by Falun Gong, People’s Daily Online, 5.8.1999.

<http://english.peopledaily.com.cn/>, Human Rights Watch (Fn.19), S.24

⁹⁹ Human Rights Watch (Fn.19), S.26

¹⁰⁰ China party paper says FG “true cult”, BBC Worldwide Monitoring, 27.10.1999

<http://www.monitor.bbc.co.uk/>, Human Rights Watch (Fn.19), S.27

diese Entscheidung, gemeinsam mit dem drei Tage zuvor veröffentlichten Artikel, konnte die Regierung jetzt FG an sich verbieten und nicht die Nichtregistrierung wie es noch im Juli 1999 geheißen hatte.

4. Am 5. November komplettierte der Oberste Gerichtshof den Prozess mit einem Rundschreiben an alle Gerichte in China.

Schon bevor diese „legale Infrastruktur“ fertiggestellt wurde, bereiteten die gerichtlichen Behörden bereits Klagen gegen vier FG Kontaktpersonen. Die vier wurden am 19. Oktober verurteilt. Die Klagegründe waren „stealing, illegally possessing and leaking state secrets“ und „running an illegal business“¹⁰¹. Mit 22. November wurden bereits 150 weitere Kontaktpersonen aufgrund ähnlich lautender Klagegründe verhaftet, und am 28. November waren 44 davon sogar schon verurteilt.

Der weitere Verlauf zeichnete sich vor allem dadurch aus, dass nicht, wie wohl zu erwarten, sich die Bewegung im Angesicht derart aggressiver Unterdrückungspolitik innerhalb kürzester Zeit auflösen würde, sondern im Gegenteil Tausende Praktizierende nach Peking, genauer zum Platz des Himmlischen Friedens (Tiananmen), unaufhörlich kamen, um gegen die Verfolgung zu protestieren. Damit erreichten sie, dass die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit erregt wurde. Damit einher ging, dass die Polizeigewalt immer mehr zunahm¹⁰². Um eine noch klarere Botschaft, die die Ernsthaftigkeit der Verfolgung betonen sollte, zum Ausdruck zu bringen, verurteilte das *Beijing No. 1. Intermediate People's Court* vier Praktizierende, die zum Teil Mitglieder der kommunistischen Partei waren, nach kurzen Schauprozessen bis zu 18 Jahren Haftstrafen. Derart lange Haftstrafen bekamen nicht einmal Demokratiebefürworter in den letzten Jahren in China¹⁰³.

Während des gesamten Jahres 2000 nahm der Grad der Polizeibrutalität, aber auch der Grad des Widerstandes seitens der Praktizierenden zu. Die wiederholten

¹⁰¹ Sect leaders charged with leaking state secrets, South China Morning Post, 1.10.1999, Human Rights Watch (Fn.19), S.27

¹⁰² Hutzler, Charles, Falun Gong Protests Intensify, Associated Press, 29.10.1999 http://www.cesnur.org/testi/falun_002.htm (30.11.2003)

¹⁰³ Eckholm, Erik, China Sentences 4 in Spiritual to Long Jail Time, The New York Times, 27.12.1999, http://www.cesnur.org/testi/falun_030.htm#Anchor-35326 (30.11.2003)

Aussagen der chinesischen Regierung, die Bewegung niedergeschlagen zu haben, wurden im Angesicht der Erfolge der Praktizierenden, die internationale Gemeinschaft zur Verurteilung der Verfolgung zu bewegen, immer hohler. Die Praktizierenden erreichten dies einerseits eben durch die Proteste am Platz des Himmlischen Friedens, auf dem sich ständig viele Reporter befinden, und andererseits durch schlaue Medienstrategien.

Die Frustration der Regierung, dass FG nicht niederschlagen war, zeigte sich insbesondere in der verstärkten Medienkampagne. Ein langer Xinhua-Kommentar im Oktober beteuerte aufs neue, wie gefährlich und korrupt FG sei und wie wenig Unterstützung es im Volk hatte¹⁰⁴. Im Januar 2001 gab die Regierung zu, dass der „Krieg“ doch noch nicht gewonnen ist, und dass die breite Masse die „Dauer, Komplexität und Grausamkeit unseres Kampfes gegen FG“ verstehen müsse¹⁰⁵.

Am 23. Januar erreichte diese Politik ihren traurigen Höhepunkt. CCTV berichtete extensiv über die Selbstverbrennung angeblicher FG Praktizierender (siehe unten). Seit dieser umstrittenen Selbstverbrennung verschärfte sich die Rhetorik gegen FG ein weiteres mal. „Altgediente Genossen“, die Mitglieder vom Komitee für Zukünftige Generationen, hielten Seminare für Schüler und Lehrer. Darauf gewann die „Anti-Kult“ Aktion einen Aufschwung, der von Propaganda Unterrichtsstunden, Postern, Videos u.s.w. begleitet war. Mit diesem Propagandaschlag ist es der KP bedauerlicherweise gelungen, einen großen Teil der chinesischen Bevölkerung gegen FG aufzuhetzen.

Einem Bericht der *South China Morning Post* vom 19. Februar, 2001 nach denunzierten 12 Millionen Schüler FG schriftlich. Die schärfsten Anschuldigungen gingen an Li Hongzhi, wobei die Medien vieler seiner Zitate aus dem Zusammenhang rissen und ihn sogar mit Adolf Hitler verglichen¹⁰⁶.

Im Februar berichtete Xinhua von einer 100 000 Unterschriften Petition, die sich gegen „Böse Kulte“ richtete¹⁰⁷.

¹⁰⁴ Falun Gong separatists forming anti-Chinese Communist Party Front – Xinhua, BBC Monitoring, 10.10.2000, <http://www.monitor.bbc.co.uk/>. Human Rights Watch(Fn.19), S.32

¹⁰⁵ China turns up heat on banned meditation sect, Associated Press Newswires, 12.1.2001. Human Rights Watch (Fn.19), S.32

¹⁰⁶ Human Rights Watch (Fn.19), S. 34

¹⁰⁷ Shanghai Residents Sign Petition to Show Opposition to Evil Cults, World News Connection, 13.2.1999

Die wohl intensivste Verstärkung der Verfolgung folgte auf eine *Central Work Conference*, bei der die Führung der KP alle Parteifunktionäre traf, um die Prioritäten zu verkünden. Jiang Zemin sprach sich dort dafür aus, dass alle die Kontrolle auf lokaler Ebene zu verstärken haben¹⁰⁸. Der Plan sah die Errichtung von „anti-cult task forces“ und ähnlichen Einrichtungen in den Universitäten vor. Sie sollten das „Büro 610“ unterstützen.

Bis zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Diplomarbeit ist der Status der Verfolgung aufrecht. Die Mittel ändern sich nicht mehr wesentlich, es wird der Grad der Intensität lediglich immer weiter erhöht. Am 7. September 2003 verkündete die chinesische Nachrichtenagentur Xinhua, dass der Kampf gegen FG weiter verstärkt werden müsse.

„We should be fully aware that the fight will be long, arduous and complicated, and therefore, we must be vigilant against the Falun Gong cult and should in no way relax our efforts“, hieß es in diesem Bericht¹⁰⁹.

3.3.2 Die Propaganda

In einem Artikel der Washington Post wurde ein anonymer Regierungsberater zitiert, der drei „Zutaten“ für die Unterdrückung von FG anführte¹¹⁰. Diese sind Gewalt, Propaganda und Umerziehung. Am wichtigsten, so der Artikel, ist die Propaganda, ohne die die ganze Verfolgung nicht effektiv durchgeführt werden könnte.

Und wirklich, wenn man die Umgebung für FG in China betrachtet, eröffnet sich ein Bild allumfassender Propaganda, die intensiv gegen die Gruppe arbeitet. Von beinahe

<http://wnc.fedworld.gov/> , Human Rights Watch (Fn.19), S.35

¹⁰⁸ Two Sessions' To Discuss Falungong, FBIS, 22. 2. 1999. Human Rights Watch (Fn.19), S.36

¹⁰⁹ Fight Falun Gong cult to end:commentary, Xinhua, 7.9.2003

http://news.xinhuanet.com/english/200309/07/content_1067641.htm

¹¹⁰ Pomfret, John, China Systematically Eradicating Group, Washington Post, 5.8.2001, S.1

allen Seiten, die die Regierung in China beeinflussen kann wird gegen FG aufgehetzt¹¹¹.

Es ist hochinteressant, auf die einzelnen Aspekte der Propagandavorwürfe im Detail einzugehen, doch sprengt dies den Rahmen einer juristischen Diplomarbeit, daher gehe ich im folgenden nur kurz auf das Wesen sowie auf einige ganz einschneidende Propagandapunkte ein.

Um die Massen zu mobilisieren und das gewünschte Ziel zu erreichen, hat die KP in ihren Kampagnen vor allem mit Propaganda gearbeitet. Das Prinzip hinter der Propaganda war stets, den (Klassen-) „Feind“ einer cirka 5%-igen Minderheit im Volk gleichzusetzen, und die restlichen fünfundneunzig Prozent der Chinesen den volkstreuem Genossen, die den sozialen Frieden aufrechterhalten, zuzuschreiben. Die kleine Minderheit, seien es Intellektuelle oder Demokraten, stören den Frieden und dürfen deshalb mit allen Mitteln bekämpft werden. Damit wird für die Bevölkerung der psychologische Druck erzeugt, zu der sicheren Mehrheit gehören zu wollen, damit gegen die feindliche Minderheit denunziert werden kann. Nun ist es so, dass während des 50 jährigen Bestehens der kommunistischen Herrschaft in China diese Minderheit der Feinde schon so oft in den Bevölkerungsschichten rotiert ist, dass beinahe die Hälfte der Chinesen schon unmittelbar oder mittelbar, über Verwandte oder Freunde, betroffen war. Deshalb ist es zu dem Zustand gekommen, dass man, wenn von staatlicher Seite gegen einen Klassenfeind propagiert wird, das Volk aus Erfahrung sich den Vorwürfen beugt und sich damit abfindet¹¹².

Die Propagandavorwürfe gegen FG sind zahlreich. Vor allem gegen Li Hongzhi persönlich wird stark gehetzt¹¹³. Aber auch die Leute, die FG praktizieren, sollen sich von der Gesellschaft abheben, indem sie entweder Opfer von psychischer Grausamkeit geworden sind oder selbst zu Gefahren für die Gesellschaft werden¹¹⁴.

¹¹¹ Human Rights Watch (Fn.19), S.18 ff

¹¹² The Falun Gong Report, Help to End the Chinese Government's State Terrorism Against Conscience, Buford,2002, S.IV

¹¹³ Li Hongzhi und seine Übeltaten, <http://www.chinaembassy.at/ger/10801.html> (30.11.2003)

¹¹⁴ Einzelheiten über Gewalttaten von "Falungong"-Anhänger bekannt gegeben, <http://www.chinaembassy.at/ger/22489.html> (30.11.2003)

Einer der schwersten Propagandaschläge gegen FG fand am 23. Januar 2001 statt. An diesem Tag wurden alle Fernsehsendungen unterbrochen und CCTV berichtete von einem vermeintlichen Geschehnis vom Platz des Himmlischen Friedens. Die Bilder zeigten sieben angebliche FG Praktizierende, die sich selbst angezündet hätten. Selbstverbrennungen werden in Asien leicht mit einer buddhistischen Tradition assoziiert. Während der 60er und 70er protestierten buddhistische Mönche gegen den Vietnamkrieg indem sie sich selbst bei lebendigem Leib anzündeten, aber die Idee selbst entstand einer Jahrhunderte alten Tradition in China¹¹⁵.

Bei genauer Analyse des Berichtes von CCTV sind einige Punkte aufgetaucht, die zum Rückschluss führen, dass die dargestellte Selbstverbrennung eine Inszenierung ist. Die genaue Analyse der Inszenierung befindet sich auf der Internetseite <http://www.faluninfo.de> (4.11.2003).

Karen Parker hat in ihrer Rede vom 14.08.2001 vor der UNO, der Subcommission on the Promotion and Protection of Human Rights, die Glaubwürdigkeit der Analyse anerkannt : "The regime points to a supposed self-immolation incident in Tienanmen Square on January 23, 2001 as proof that FG is an "evil cult." However, we have obtained a video of that in our view proves that this event was staged by the government." Tatsächlich berichtete clearwisdom.net am 26.5.2003, dass Li Yuqiang, die Reporterin des Selbstverbrennungsberichtes, zugegeben hat, dass es sich um eine Fälschung handelt.

3.3.3 Exkurs: Wer ist Jiang Zemin?

Zum Zeitpunkt des Beginns der Unterdrückung im Juli 1999 war Jiang Zemin Präsident der VR China, Generalsekretär der KP sowie Oberbefehlshaber über die Chinesische Volksbefreiungsarmee. Wenn er also als Einzelner eine Kampagne gegen eine Gruppe starten wollte, so stand ihm ein ganzer Staatsapparat dafür zur Verfügung¹¹⁶.

¹¹⁵ ter Haar, Barend (Fn.14), S.4

¹¹⁶ Lorenz, Andreas, Gelehriger Schüler Machiavellis, Spiegel Online, 8.5.2002
<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,190817,00.html> (27.1.2003)

Obgleich als Initiator der Verfolgung von FG meistens die KP oder anders, die Regierung der VR China, benannt wird, vertreten viele China Beobachter und Medien die These, dass hinter der Verfolgung in Wirklichkeit Jiang Zemin steht. Auch die FG Praktizierenden selbst vertreten diese Meinung. Bei akribischer Recherche kommen tatsächlich Informationen ans Licht, die als den wirklichen Drahtzieher der Verfolgung Jiang Zemin ausfindig machen. Vor allem auf den Internetseiten der FG Bewegung außerhalb Chinas sind zahlreiche Artikel erschienen, die Jiang Zemin in seiner persönlicher Verantwortung darstellen. Um ihn im Lichte seiner Vergangenheit zu verstehen, gehe ich kurz auf seinen Werdegang als Politiker ein und stelle die Fakten seiner FG Politik in den Raum.

Jiang Zemin wurde am 17. August 1926 in Yangzhou geboren. Er studierte Elektroingenieurwesen, trat 1946 der KP China bei. Sein eigentlicher Aufstieg in Partei und Staat begann 1978, während der wirtschaftspolitischen Reformära unter Deng Xiaoping. 1980 bis 1981 war Jiang Zemin Vizeminister der Verwaltungskommission für Im- und Export, 1982 Vizeminister und 1983 Minister für Elektronikindustrie. Gleichzeitig stieg er 1982 in das Zentralkomitee der KP China auf und amtierte 1985 als stellvertretender Parteisekretär und Bürgermeister in Shanghai, in dieser Position erhielt er von Genossen den Spitznamen „Blumenvase“ – dekorativ, aber weitgehend überflüssig¹¹⁷; 1987 wurde er Mitglied des Politbüros und Parteisekretär von Shanghai¹¹⁸.

1989, nach einem Jahrzehnt der Reform und Öffnung, begannen viele Chinesen westliche Ideale der Freiheit und Demokratie zu schätzen. Die *World Economic Daily*, eine große Zeitung in Shanghai, wurde bekannt dafür, relativ liberale Artikel zu publizieren. Im Frühling 1989 sprach Jiang öffentlich seine Unterstützung für die Zeitung aus und versicherte dem Herausgeber, Qin Benli, dass der Shanghaier Gemeinderat daran arbeiten werde, den Druck auf die *World Economic Daily* zu verringern.

Nur einen Monat später hielt die Zeitung wegen einem verstorbenen Parteimitglied der KP, der sich massiv für politische Reformen eingesetzt hatte, Trauer. Diese

¹¹⁷ Lorenz, Andreas (Fn.116)

¹¹⁸ Jiang Zemin <http://encarta.msn.de/find/Concise.asp?z=1&pg=2&ti=761593252> (5.2.2003)

Zeitungslinie veranlasste viele Studenten, sich zu versammeln, um gemeinsam ihre Loyalität auszudrücken. Deng Xiaoping, der stark an die absolute Machtstellung der Partei glaubte, etikettierte diese Bewegung im Leitartikel vom 26. April 1989 der staatlichen *People's Daily* als einen Tumult.

Jiang handelte sehr schnell. Er versammelte tausend Regierungsleute um sich und verkündete, dass Qin Benli seines Postens enthoben werde und dass die *World Economic Daily* aufgelassen würde¹¹⁹. Diese Entscheidung führte zu vielen Demonstrationen, aber weckte großen Eindruck über die Parteilinienkonformität Jiang Zemin's bei den KP Führern in Peking¹²⁰. Weniger als zwei Wochen später fand das Studentenmassaker am Platz des Himmlischen Friedens statt, und Zhao Ziyang, der anscheinend mit den Studenten sympathisierte, wurde als Generalsekretär abgesetzt und an seine Stelle trat Jiang Zemin¹²¹. Im November 1989 übernahm er von Deng Xiaoping den Vorsitz der Militärkommission beim Zentralkomitee der KP China, d. h. de facto den Oberbefehl über die Streitkräfte. Im März 1993 wurde Jiang Zemin vom Nationalen Volkskongress außerdem zum Staatspräsidenten gewählt und verfügte damit über eine Machtfülle in Partei und Staat. Nach dem Tod seines „Ziehvaters“ Deng Xiaoping im Februar 1997 setzte sich Jiang Zemin als Chef der chinesischen Staats- und Parteiführung durch; auf dem Parteitag der KP China im September 1997 wurde er als Generalsekretär wieder gewählt¹²².

Das chinesische Volk hatte nach 30 Jahren Isolation von der Welt unter Mao Zedong, und danach einer Zeit der Öffnung und wirtschaftlichen Reformen in der sich die Lebensumstände verbessert hatten, Angst vor der Armut. Aus dieser Angst zog Jiang Zemin seinen Vorteil. Er bemerkte, dass er eine von ihm abhängige politische Elite am besten kontrollieren konnte. So hatte er am 24. Oktober 1997 bereits 157 neue Generäle ernannt. Im Vergleich dazu hatte Deng Xiaoping in den 10 Jahren davor nur 16 neue Generäle ernannt. Er startete durch die staatlichen Medien eine intensive Kampagne, die ihn als Person glorifizieren sollte.

¹¹⁹ Biographic Profile, Jiang Zemin

<http://www.chinaonline.com/refer/biographies/secure/REV-Zemin3.asp> (5.2.2003)

¹²⁰ Newsmakers, Jiang Zemin <http://abcnews.go.com/reference/bios/zemin.html> (5.2.2003)

¹²¹ Jiang Zemin, Chinese President <http://www.cnn.com/resources/newsmakers/world/asia/jiang.html> (30.11.2003)

¹²² <http://encarta.msn.de/find/Concise.asp?z=1&pg=2&ti=761593252> (Fn.118)

Diejenigen, die sich nicht mit dem Gedanken des „großen“ Jiang Zemin anfreunden können, müssen mit Konsequenzen rechnen. So berichtete das Magazin *Zheng Ming* aus Hongkong, dass im Jahr 2001 157 Veteranen Generäle zwangsweise in die Frühpension geschickt wurden. 50 davon mussten die Armee komplett verlassen¹²³. Jiang Zemin genießt in China keinen guten Ruf. Er hat weder das Charisma von Mao noch das von Deng Xiaoping¹²⁴. Neben seiner allgemeinen Unbeliebtheit in China sieht sich Jiang darüber hinaus mit vielen Gruppen konfrontiert, die aktiv vom Ausland gegen ihn vorgehen. Unabhängig von der FG Bewegung bezichtigte zum Beispiel ein Repräsentant der in Paris stationierten Pro-Demokratie-Bewegung Jiang Zemin in einer Rede am 9. August, 2003 der Verbrechen des Völkermordes, dem Verkauf chinesischen Territoriums sowie der Korruption¹²⁵. Das *Committee to Protect Journalists* (CPJ), eine Non-Profit-Organisation mit Sitz in New York, verlieh Jiang Zemin wiederholt den Titel „Enemy of the Press“¹²⁶. Diese sind nur einige Beispiele, die exemplarisch darstellen, was für eine Person Jiang Zemin ist. Hier wird auf seine Handlungsweisen im bezug auf FG eingegangen.

Nach der Kundgebung am 25. April 1999, die sich nach versöhnlichen Gesprächen mit Premierminister Zhu Rongji wieder friedlich auflöste, schrieb Jiang Zemin am Abend einen Brief an das Politbüro: „*The Communist Party must vanquish Falun Gong [...] How could it be possible the the Marxist theory that we Communist endorse and the materialism and atheism that we believe in can't vanquish what Falun Gong propagates? If it were true, wouldn't we become laughing stocks?*“¹²⁷.“ Jiang schien dieses Ereignis, obwohl es nichts mit seiner Person zu tun hatte, als eine persönliche Beleidigung betrachtet zu haben¹²⁸. Dieses Dokument wurde als internes Papier herumgereicht und an Regierungsstellen aller Ebenen verteilt. Am 7. Juni 1999 sprach Jiang auf der Tagung des Politbüros und behauptete, dass das sogenannte „*Zhong-Nan-Hai-Ereignis*“ vom 25. April der ernsthafteste Vorfall seit dem politischen Aufruhr von 1989 gewesen sei. Am 13. Juni 1999 wurde der Inhalt dieser Rede heimlich und intern in der KP herumgereicht. Am 19. Juli kündigte Jiang in einem Treffen höchster

¹²³ Section I: Who is Jiang Zemin? http://www.bjtj.org/jiangs_4.php (30.11.2003)

¹²⁴ Kolonko, Petra, Maos Sprünge und Chinas Auswege, FAZ, 2.10.1999, S.III

¹²⁵ China Democratic Party Representative's Speech from the "Global Coalition for Bringing Jiang to Justice" Conference in Paris <http://www.clearwisdom.net/emh/articles/2003/8/9/38965.html> (30.11.2003)

¹²⁶ Enemies of the Press http://www.cpj.org/attacks01/pages_att01/acrobat_att01/Back.pdf

¹²⁷ A letter to the standing members of the Politburo and other leaders by Jiang Zemin, Beijing Spring (6), 25.5.1999. In Investigation Report on the „610 Office“ http://upholdjustice.org/English.2/investigation_of_610.htm (30.11.2003)

¹²⁸ Human Rights Watch (Fn.19), S.88

Führungsebenen die Politik der Unterdrückung und Verfolgung von FG an. Er hat in dieser Zeit alle seine Foren verwendet, um die KP für die Verfolgung zu mobilisieren. Am nächsten Morgen startete die offizielle Kampagne, eine konzentrierte Aktion mit landesweiten Verhaftungen, etc¹²⁹.

Es war weder die Entscheidung der Partei noch war es die Folge regulärer Regierungsentscheidungen. Stattdessen war es allein Jiang Zemin's persönlicher Wille, gegen den Rat aller anderen. Viele Vertreter der Wirtschaft und vor allem auch innerhalb der Partei waren gegen die Unterdrückung und plädierten für eine andere Vorgehensweise¹³⁰. Unter den sieben Mitgliedern des Politbüros war Jiang Zemin der einzige, der die Verfolgung von FG befürwortete. Er war besessen von seiner Abneigung gegen die Bewegung und brachte sie oft in Reden und in Gesprächen mit ausländischen Politikern auf¹³¹. Etwa überreichte er 1999 persönlich während des APEC Gipfels in Auckland dem damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten Bill Clinton, sowie vielen anderen Staatschefs, ein Anti-FG-Buch¹³². Die World Daily kommentierte dies „President Jiang Zemin has made a fool of himself by presenting President Clinton with a gift to show some propaganda material with bloody content¹³³.“

Im Oktober 1999 benannte Jiang Zemin FG einen „böartigen Kult“ (von den westlichen Medien als „Sekte“ aufgenommen). Das bei einem Interview mit der französischen Zeitung LeFigaro¹³⁴. Am 26. Oktober veröffentlichten die großen chinesischen Zeitungen Jiang Zemin's Rede. Am 27. Oktober 1999 veröffentlichte die Xinhua Nachrichtenagentur einen Sonderkommentar, in dem der Autor einen Artikel aus der chinesischen Zeitung Renmin Ribao vom 22. Juli 1999 zitierte, um zu beweisen, dass Jiang Zemin's Rede „vernünftig“ war. Einige Tage später, am 30. Oktober, verabschiedete der nationale Volkskongress die *„Entscheidung zum Verbot böser religiöser Organisationen, Verhütung und Bestrafung wegen der Veranstaltung von bösen religiösen Organisationen.“*

¹²⁹ Jing, Cao, Die völlige Gesetzwidrigkeit der Verfolgung von Falun Gong durch Jians Regime, 21.8.2003
http://www.minghui.de/2003/09/mh_meinungsforum_5329.html (30.11.2003)

¹³⁰ Human Rights Watch (Fn.19), S.88

¹³¹ McCarthy, Terry, Inside the Falun Gong, Time, 9.8.1999, S.33

¹³² Jiang gives Clinton book on banned meditation group, Associated Press, 12.9.1999
<http://www.apologeticsindex.org/an990917.html#18> (30.11.2003)

¹³³ A Report (Fn.2), S.21

¹³⁴ Kang Lim, Benjamin (Fn.30)

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass zusätzlich zur moralischen Unhaltbarkeit dieser Veranlassung der Verfolgung, die wahrscheinlich im Neid auf FG, ihre Ursprünge hat, Jiang Zemin damit gegen die chinesische Verfassung verstoßen hat. Die Machtposition des chinesischen Staatspräsidenten unterscheidet sich wesentlich von der westlicher Staatsführer. Zum einen sind seine Befugnisse eindeutig festgelegt in den Artikeln 80 und 81 der chinesischen Verfassung. Hiernach erlässt das Staatsoberhaupt unter anderem Gesetze, über die aber der NVK oder dessen Ständiger Ausschuss abgestimmt haben müssen. Alle Aktivitäten des Staatspräsidenten, die die Rechte oder Interessen des chinesischen Volkes oder Staates in erheblichen Maß berühren, setzen eine Entscheidung eines der oben angeführten Gremien voraus. Zum anderen ist Jiang Zemin Staatspräsident und KP-Chef in Personalunion. Sein Wort hat de facto, aber nicht de jure Gesetzescharakter und ist soweit richtungsweisend für alle Regierungsorgane und die öffentlichen, staatlich kontrollierten Medien.

Unter diesem Aspekt war die Äußerung gegenüber dem LeFigaro verfassungswidrig. Eine wichtige Äußerung des Staatspräsidenten in der Öffentlichkeit wird ähnlich einer Entscheidung des NVK aufgenommen, hat entsprechende Wirkung und wird unverändert in den Medien übernommen. Dies verstößt gegen die Bestimmung der chinesischen Verfassung in Art. 5 Absatz 4¹³⁵.

Im November 2002, beim 16. Volkskongress übergab Jiang Zemin das Amt des Staatspräsidenten an Hu Jintao. Den Oberbefehl über die Volksbefreiungsarmee hält er weiterhin inne. So kann man beobachten, dass Jiang im Hintergrund weiterhin die Fäden zieht, und dabei dem Hu Jintao in den Rücken fällt¹³⁶.

¹³⁵ Zhou, Lei, Schwere Menschenrechtsverletzungen durch die Volksrepublik China bei der Verfolgung von Falun Gong, MenschenRechtsMagazin, Heft 1, Universität Potsdam 2001, S.21
<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm/mrm14-2.htm> (30.11.2003)

¹³⁶ Jiang Zemin fällt Hu Jintao in den Rücken, FAZ, 27.3.2003; Wo-Lap Lam, Willy, Jiang remains power behind throne, <http://edition.cnn.com/2002/WORLD/asiapcf/east/11/13/china.votes/index.html> (30.11.2003)

3.3.4 Das Büro 610

Die Entscheidung, FG zu verfolgen, wurde nicht von der Mehrheit der KP oder der chinesischen Bevölkerung unterstützt¹³⁷. Aus diesem Grund gründete Jiang Zemin für sein Vorhaben, FG zu vernichten, eine Spezialgruppe, die ihn in seinem Vorhaben bedingungslos unterstützt. Diese Spezialgruppe wurde bekannt unter dem Namen „Büro 610.“¹³⁸

Den ersten konkreten Schritt für dessen Realisierung setzte Jiang Zemin am 7. Juni 1999, als er bei der, oben genannten, Tagung des Politbüros sagte: *„We must take this issue seriously, do more in-depth research, and take effective countermeasures. The Central Leadership has already agreed to let Comrade Li Lanqing form a leadership team whose sole mission is to deal with the ‘Falun Gong problem.’ Comrade Li Lanqing will be the team leader. Comrades Ding Guangen and Luo Gan will be the assistant team leaders. Other comrades who are in charge of relevant departments will be members of the team. They will work together to choose and implement procedures, methods and measures to solve the ‘Falun Gong problem.’ The Central Leadership, all the ministries in the Government, and all the provinces, autonomous regions and municipalities directly under the Central Government must closely cooperate with the team.“*¹³⁹

Drei Tage später am 10. Juni, daher der Name “610”, formten Li Lanqing, Ding Guangen und Luo Gan das “Büro 610”. Der Gründung des Büro 610 folgte die rasche Bildung von korrespondierenden Zweigen auf Provinz-, Städte-, Bezirks- und Gemeindeebenen. Die Zweige erhielten alle die Bezeichnung Büro 610. Darüber hinaus installierten auch die Universitäten und große Unternehmen Abteilungen für das Büro 610. Das Büro 610 hat umfassende Kompetenzen und Weisungsgewalt über andere Behörden. Darüber hinaus lenkt es weitere Aktivitäten, die die Verfolgung vorantreiben an Schulen, Universitäten, Fernsehsendern, Ausstellungen und vielen anderen Organisationen.

¹³⁷ Schechter, Daniel (Fn.4), S.67

¹³⁸ Johnson, Ian, A Bureau Called Office 610, The Wall Street Journal, 13.12.2000, S.A1

¹³⁹ Jiang Zemin “A speech at the meeting of the CCP Politburo on how to swiftly handle and solve the ‘Falun Gong problem’ ” Beijing Spring 2001 (6), 25.5.1999. In Investigation Report on the „610 Office“ (Fn.127)

Das Büro 610 arbeitet geheim. Gerade im Jahr 2003 wurden viele offizielle Webseiten, die über die Aktivitäten die Büro 610 berichteten, eingestellt. Viele interne Regierungspapiere ordnen an, dass der Name „Büro 610“ offiziell nicht verwendet werden darf¹⁴⁰.

3.3.5 Chinesische diplomatische Aktivitäten gegen FG im Ausland

Vermutlich nicht zuletzt aufgrund der großflächig angelegten Anstrengungen der FG Praktizierenden im Westen (siehe Reaktionen), setzt die chinesische Regierung häufig Aktionen, um die Verfolgung auch dorthin, wenn auch in abgemilderter Form, auszudehnen. Die üblichste Vorgehensweise ist ganz allgemein, dass die chinesischen Botschaften dafür sorgen, die lokalen Politiker davon abzuhalten, FG in irgendeiner Weise zu unterstützen¹⁴¹. Sie verhindern durch Druck auf lokale Behörden, dass FG Praktizierende bei Staatsbesuchen chinesischer Politiker Demonstrationen effektiv abhalten können¹⁴². Einige Praktizierende berichteten von anonymen Drohanrufen. In den Vereinigten Staaten gab es regelrechte Eskalationen. Am 25. Juni, 2003 wurde ein Herr Guan Jun Liang, Vorsitzender des Vereines für Auslandschinesen in Amerika, verhaftet, weil er einen Angriff auf eine Gruppe FG Praktizierender, die vor der chinesischen Botschaft in New York ein Sit-in abhielten, durchführte¹⁴³. Derartige Fälle sind in großer Zahl dokumentiert auf den Internetseiten der FG Praktizierenden zu finden¹⁴⁴. Hier soll nur exemplarisch dargestellt werden, dass diplomatische Aktivitäten gegen FG Praktizierende verübt werden.

Großes weltweites Medieninteresse wurde in der Zeit rund um den Juli 2002 erregt. Zu dieser Zeit hielt Jiang Zemin einen Staatsbesuch in Island ab. Als FG Praktizierende aus Europa und Nordamerika ebenfalls dorthin reisen wollten, um gegen ihn zu demonstrieren, wurde ihnen kollektiv die Einreise nach Island verwehrt. Damals ist sehr deutlich wahrgenommen worden, dass ein demokratisches

¹⁴⁰ WOIPFG, Investigation Report on the „610 Office“ (Fn.127)

¹⁴¹ Die chinesische Provinz Österreich, Gesellschaft für bedrohte Völker, 10.4.2002
<http://www.gfbv.at> (1.5.2002)

¹⁴² Zu Besuch in Salzburg, Salzburger Nachrichten, 23.9.2002, S.4

¹⁴³ Local Pro-Communist Chinese Leader Arrested for Assaulting Falun Gong Practitioners in New York City, 27.6.2003, http://www.faluninfo.net/downloads/FDI_Press/FDI-030627-NYC.htm (30.11.2003)

¹⁴⁴ z.B. zahlreich auf www.falunifo.net

Justizministerium so stark unter Druck gesetzt wurde, dass dieses nachgab und die Rechte unschuldiger Menschen massiv verletzte¹⁴⁵.

Ebenfalls weltweit enorm großes Aufsehen erzeugte das von der Hongkonger Regierung geplante „Antisubversionsgesetz“, ein überfälliges Ausführungsgesetz des Art. 23 der Hongkonger Verfassung¹⁴⁶. Dieses Gesetz wurde von der Pekinger Regierung vorangetrieben, obwohl sie die dem Grundsatz von „*ein Land – zwei Systeme*“ entsprechend, keine Gesetzgebungskompetenz in Hongkong für sich beanspruchen kann. Danach sollen „*Hochverrat, Abspaltung, Aufwiegelung und Subversion*“ gegen Peking automatisch auch in Hongkong unter Strafe gestellt werden. Dadurch, befürchteten die Kritiker, käme es unter Bedachtnahme der Umstände, mit denen dieses Gesetz unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgepeitscht wurde, mit dem Inkrafttreten es Gesetzes, zur Ausdehnung der Verfolgung von FG und zu bedeutenden Einschränkungen der Pressefreiheit in Hongkong¹⁴⁷. Während des Beratungszeitraumes des Gesetzes wurden weltweit Proteste laut. Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen¹⁴⁸ und Regierungen kritisierten den Gesetzesentwurf¹⁴⁹, allen voran das Britische Generalkonsulat.¹⁵⁰ Aber auch in Hongkong kam es zu riesigen Protestmärschen¹⁵¹, sogar Anwälte gingen persönlich auf die Straße, um Flugzettel gegen das Gesetzesvorhaben zu verteilen¹⁵². Aufgrund dieser starken Reaktionen gegen das Antisubversionsgesetz sind einige der Verantwortlichen in Hongkong zurückgetreten und die pro-chinesische Regierung bot eine entschärfte Fassung des Gesetzes an¹⁵³.

¹⁴⁵ Upholding Principles Under Deplorable Pressure, 10.6.2002, <http://www.faluninfo.net/DisplayAnArticle.asp?ID=5743> (30.11.2003)

¹⁴⁶ <http://www.againstarticle23.org> (30.11.2003)

¹⁴⁷ Kai Strittmatter, Hongkong treibt Anti-Subversions-Gesetz voran -- Freiheit vor dem Fall - Bürgerrechtler fürchten, dass die Regierung unter dem Druck Pekings die Zukunftschancen der Metropole verspielt, Süddeutsche Zeitung, 23.11.2002, http://www.minghui.de/2002/11/mh_medienberichte_2798.html (30.11.2003)

¹⁴⁸ VR China - Fischer soll Chinas Außenminister um Freilassung von Xiong Wei bitten, IGFM Pressemitteilung, 28.11.2002, <http://www.igfm.de> (30.11.2003); Amnesty International veröffentlicht offizielle Antwort zu den Vorschlägen für Artikel 23, 12.12.2002, http://www.minghui.de/2002/12/mh_nachrichten_2918.htm (30.11.2003)

¹⁴⁹ US-Regierung warnt Hongkong vor Anti-Subversions-Gesetz, BBC, 22.11.2002, http://www.minghui.de/mh_hk23.htm (30.11.2003)

¹⁵⁰ http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/Hongkong_181102.pdf (30.11.2003)

¹⁵¹ Sechzigtausend Menschen demonstrieren auf der Straße, 11 mal mehr als geschätzt, Mingpao, 16.12.2002, http://www.minghui.de/2002/12/mh_nachrichten_2959.htm (30.11.2003)

¹⁵² Anwälte gehen auf die Straße um Flugblätter gegen den Artikel 23 zu verteilen, Apple Daily, 9.12.2002 http://www.minghui.de/2002/12/mh_medienberichte_2933.htm (30.11.2003)

¹⁵³ Sicherheitsministerin von Hongkong tritt nach Massenprotesten zurück, www.derstandard.at, 17.7.2003 <http://www.derstandard.at> (30.11.2003)

3.3.6 Reaktionen

Die FG Praktizierenden in China reagieren auf diese Verfolgung mit vehementer Ausdauer ihrem Praktizieren treu zu bleiben und gegen die Vorgehensweisen der Regierung zu protestieren. Die Praktizierenden außerhalb Chinas versuchen die Öffentlichkeit auf die Verfolgung aufmerksam zu machen.

In China

Die Praktizierenden in China bemühen sich fortwährend um einen konstruktiven Dialog mit der Regierung, um so die Situation friedlich aufzulösen¹⁵⁴. Auch Li Hongzhi schrieb einen Brief an die Regierung indem er anbot die offensichtlichen Missverständnisse gemeinsam auszuräumen¹⁵⁵. Da alle diese Bemühungen überhaupt keinen Erfolg oder Reaktionen gezeigt hatten und die üblichen Kanäle wie die staatlichen Beschwerdestellen für FG generell verschlossen sind, engagierten sich die Praktizierenden immer mehr darin, mittels Handzetteln und anderen ihnen zur Verfügung stehenden Medien, die Propagandaschläge der Regierung aufzudecken. Andere strömen zum Platz des Himmlischen Friedens, um dort mit Bannern oder Sprechansagen gegen die Vorgehensweisen der Regierung zu protestieren. Dort werden sie sehr oft von Zivilpolizisten abgefangen und abgeführt. Zum Beispiel am 25. Oktober 1999 kamen Tausende zum Platz des Himmlischen Frieden, um die Weltpresse über die immer brutaler werdenden Polizeiübergriffe zu informieren. Die Reaktion seitens der Behörden war ein immer brutaleres Vorgehen gegen die Demonstranten¹⁵⁶. Dies führte soweit, dass die Polizeibehörden in den Städten, aus denen die in Peking demonstrierenden Praktizierenden kamen, mit Geldstrafen belegt wurden¹⁵⁷. Um noch mehr Aufsehen in den Medien zu erzeugen, kamen auch Auslandschinesen, manche mit und manche ohne chinesischen Pass, um mit den hiesigen Medien zu sprechen. Viele davon wurden verhaftet und abgeschoben¹⁵⁸. Andere wurden in China zu Haftstrafen verurteilt, manche davon sogar mit

¹⁵⁴ Human Rights Watch (Fn.19), S.25

¹⁵⁵ Li, Hongzhi, Sehr geehrte Führungskräfte des Zentralkomitees der Partei und der Regierung, 20.7.1999, http://www.minghui.de/jw/jw220799_2.htm (30.11.2003)

¹⁵⁶ Human Rights Watch (Fn.19), S.28

¹⁵⁷ Johnson, Ian, Death Trap: How One Chinese City Resorted to Atrocities to Control Falun Dafa, The Wall Street Journal, 26.12.2000, S.A1

¹⁵⁸ Human Rights Watch (Fn.19), S.30

ausländischer Staatsangehörigkeit¹⁵⁹. Am 20. November 2001 kamen 36 westliche FG Praktizierende nach China, um am Platz des Himmlischen Friedens zu protestieren. Sie wurden sofort von der Polizei festgenommen, manche davon leicht misshandelt und abgeschoben¹⁶⁰. Diese Tat wurde danach von anderen westlichen FG Praktizierenden noch mehrmals wiederholt. Seit Anfang 2002 ist es den chinesischen FG Praktizierenden bereits mehrmals gelungen, Videofilme, die über die Menschenrechtsverletzungen durch die chinesische Polizei sowie über die wahren Hintergründe der Propagandabehauptungen informieren, in die staatlichen Fernsehanstalten mit technischen Tricks einzuschleusen. Dadurch sahen sehr viele Chinesen die Vorgehensweisen der Regierung, zumal die Einschleusungen zu Hauptsendezeiten erfolgten¹⁶¹. Diese Vorgehensweise begründen die verantwortlichen FG Praktizierenden damit, dass sie dies als einzige Möglichkeit betrachten, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung zu erreichen¹⁶². Die chinesische Regierung reagiert auf diese Sendeunterbrechungen jedes Mal mit äußerster Brutalität. Jiang ordnete etwa am 6. März 2002 die Polizei von Changchun an, die Verantwortlichen „ohne Gnade zu töten.“¹⁶³

Außerhalb Chinas

Die FG Praktizierenden im Ausland (von der VR China aus gesehen) reagierten auf diese Verfolgung, indem sie im großen Ausmaß die westlichen Regierungen, die westliche Bevölkerung und die Medien über die Umstände der Verfolgung informieren.

Als nach dem Beginn der Verfolgung immer klarer wurde, wie verheerend die Menschenrechtssituation in China wurde, formierten sich die Praktizierenden und gründeten FG Vereine. Sie sammeln Materialien für die Presseanstalten, um diese damit zu beliefern und Interviews zu geben¹⁶⁴. Die Praktizierenden in Nordamerika waren besonders erfolgreich, die Regierungen auf lokalen und nationalen Ebenen

¹⁵⁹ Zhang Cuiying, Speech at the United Nations Press Conference, <http://www.zhangcuiying.org> (30.11.2003)

¹⁶⁰ Ausländische Falun Gong Aktivisten abgeschoben, News ORF Religion, 21.11.2001
http://religion.orf.at/projekt02/news/0111/ne011121_falungong.htm (30.11.2003)

¹⁶¹ Falun Gong blocks Chinese TV during spaceflight program, Peoples Daily, 16.10.2003
http://www.cesnur.org/2003/falun_005.htm#fgbc (30.11.2003)

¹⁶² Ohne die Verfolgung durch das Regime von Jiang Zemin gäbe es nicht den geringsten Anlass, in China Fernsehnetze anzuzapfen, http://www.minghui.de/2003/11/mh_meinungsforum_5832.htm (30.11.2003)

¹⁶³ Jiang Zemin Orders 'Kill Them Without Mercy' After Surprise TV Broadcast in China Supports Falun Gong, 7.3.2002, auf <http://www.faluninfo.net/displayAnArticle.asp?ID=5397> (30.11.2003)

¹⁶⁴ Zum Beispiel: Den nackten Kaisern sagen, dass sie neue Kleider brauchen, FAZ, 4.2.2000 S.9, Carlson, Peter, For Whom the Gong Tolls, The Washington Post, 27.2.2000, S.F1

über die Menschenrechtsverletzungen zu informieren, denn sowohl Präsident Bill Clinton¹⁶⁵ als auch später Präsident George W. Bush¹⁶⁶ kritisierten die VR China öffentlich. Auf lokaler Ebene ergingen zahlreiche Proklamationen, die die verheerende Menschenrechtssituation unterstreichen. Darin wird auch anerkannt, dass durch FG die Barrieren zwischen chinesischen und anderen ethnischen Gruppen in den USA leichter überwunden werden können¹⁶⁷. Über die öffentlichen Aussagen europäischer Politiker, die die Menschenrechtssituation in China kritisieren, wurde eine Broschüre „*Voices of Support*“ von „European Falun Gong Information Centre“ im Juni 2002 veröffentlicht¹⁶⁸. Diese Informationsbroschüren werden von freiwillig mitarbeitenden FG Praktizierenden ausgearbeitet. Weiter treten die FG Praktizierenden bei vielen sich bietenden Gelegenheiten, wie zum Beispiel an den jährlichen Tagungen der Menschenrechtskommission in Genf, in der Öffentlichkeit auf oder veranstalten in Städten Informationsveranstaltungen¹⁶⁹ und verteilen Flugzettel¹⁷⁰, immer mit dem Ziel, die Bevölkerung über die Menschenrechtssituation in China aufzuklären und ihre Unterstützung zu gewinnen.

° www.faluninfo.net (.de)

° www.clearharmony.net (.de) (.se) (.es) (.fr) (.hu)

° www.yuanming.net

° www.minghui.ca (.de)

° www.clearwisdom.net.

° www.fldf.be/efgic/

° www.fgmtv.net/

° www.rescueourfamilies.org/

° www.voicesofsupport.net/

In letzter Zeit ist auffällig geworden, dass die Praktizierenden eine noch aktivere Rolle gegen das chinesische Regime spielen wollen. Sie reichen vermehrt Klagen und Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen und Austragenden der Verfolgung ein.

¹⁶⁵ Clinton lashes out at clamp on Falun Gong, South China Morning Post, 8.12.1999
http://www.cesnur.org/testi/falun_024.htm#Anchor-MI52 (30.11.2003)

¹⁶⁶ Speaking Out for Falun Gong, Compassion Issue. 3. 2001, auf
<http://www.faluninfo.net/media/quarterly03.pdf> (30.11.2003)

¹⁶⁷ Appendix Nr.6

¹⁶⁸ <http://www.falungonginfo.net/voices/> (30.11.2003)

¹⁶⁹ Verbot muss endlich fallen, Salzburger Stadtblatt, 6.9.2001, Nr.36

¹⁷⁰ China verweigert jungem Salzburger die Einreise, Salzburger Nachrichten 21.5.2002, S.8

Erste rechtliche Schritte wurden zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Arbeit ergriffen in den Vereinigten Staaten, in Kanada, in Island, in Frankreich, in Spanien, in Belgien, in Italien, in Finnland, in Australien, in Moldawien, in Deutschland, in Schweden, in der Schweiz, in Zypern, in Irland, in Österreich und in Indonesien. Ausgiebige Informationen über diese Klagen und Strafanzeigen finden sich auf den eigens dafür geschaffenen Internetseiten:

°www.flgjustice.org

°www.bringjiangtojustice.org

°www.grandtrial.org.

Um Beweismittel gegen die Angeklagten und Verteidiger herbeizuschaffen, wurde eigens eine Organisation, *World Organisation to Investigate the Persecution of Falun Gong* (WOIPFG), mit Zweigen in den Vereinigten Staaten, in Europa, in Hongkong und in Australien gegründet¹⁷¹. Daneben wurde eine weitere Organisation, die *Global Coalition to Bring Jiang to Justice*, mit ähnlicher Zielsetzung wie die WOIPFG, aber Schwerpunktsetzung auf Jiang Zemin, in den Vereinigten Staaten gegründet¹⁷². Die *Global Coalition to Bring Jiang to Justice* zählt 87 Mitgliederorganisationen und 32 Einzelmitglieder.

¹⁷¹ <http://www.upholdjustice.org> (30.11.2003)

¹⁷² <http://www.grandtrial.org> (25.11.2003)

4. Die völkerrechtliche Beurteilung

4.1 *Allgemein: Das Völkerrecht als Motor für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in der VR China*

Ein Blick auf die Geschichte Chinas sowie auf die Verfassungswirklichkeit der modernen VR China legen dar, dass am ehesten eine Chance für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation für die FG Praktizierenden im Völkerrecht liegt.

Außer Streit gestellt ist, dass es im alten China nie einklagbare, individuelle Menschenrechte gegeben hat¹⁷³. Dies liegt allerdings nicht unbedingt an den in China vorherrschenden konfuzianistischen Ideen. Aus ihnen hätte sich theoretisch ebenfalls der Begriff der Menschenrechte entwickeln können. Dazu ist es lediglich nicht gekommen, weil es nicht wie in Europa, insbesondere in den Jahren 1776 und 1789, entsprechende Anlassfälle zu ihrer Realisierung gegeben hat¹⁷⁴.

Auch während der Zeit der Republik 1911 bis 1949 blieb der Menschenrechtstopos eher blass und unbeachtet. In der chinesischen Republik spielten die MR als Legitimationsgrund der neuen Herrschaftsstruktur oder als intellektueller Auseinandersetzungsgegenstand der politischen Ethik keine nennenswerte Rolle¹⁷⁵.

Als am 1. Oktober 1949 die KP die Macht übernahm, gewann das kommunistische Weltbild die Oberhand und mit ihm die kommunistische Interpretation der MR. Die 1954 verkündete Verfassung der VR China folgte im wesentlichen der Konstitution der Sowjetunion aus dem Jahr 1936; die Doppelstruktur von Partei und Regierung wurde bekräftigt. „Feudallandbesitzern“ und „bürgerlichen Kapitalisten“ wurden erklärtermaßen die politischen Rechte aberkannt; durch manuelle Arbeit sollten sie einer geistigen "Reinigung" unterzogen werden. Die zweite Verfassung der VR wurde

¹⁷³ Künhardt, Ludger, Die Universalität der Menschenrechte, München 1987, S.242

¹⁷⁴ Heuser, Robert, Chinesische Rechtskultur im Wandel: Auf dem Wege vom Recht der Modernisierung zur Modernisierung des Rechts, in Herrmann-Pillath, Carsten, Lackner, Michael (Hrsg.): Länderbericht China. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im chinesischen Kulturraum, Bonn 1998, S.407 ff. Aus Kienpointner, Astrid, Menschenrechte und Modernisierung, Akademische Menschenrechtsdiskurse in der VR China am Ende des 20.Jahrhundert, Diplomarbeit Universität Wien 2002, S. 38, <http://www.mnemopol.net>

¹⁷⁵ Künhardt, Ludger (Fn.173), S.254

am 17. Januar 1975 nach der großen Kulturrevolution verkündet. Am 5. März 1978 wurde von den neuen Führern die dritte Verfassung des Landes verkündet. Sie legte das Schwergewicht auf neue avercierte ökonomische Reformen. In Wandzeitungen wurde zu mehr politischer Mitsprache des Volkes aufgerufen; an die USA wurde appelliert, den Einzug für die MR auf China auszudehnen und sie zu verstärken. Zeitungen und Zeitschriften drückten die demokratischen Hoffnungen und Forderungen einer Generation aus, die unter der Kulturrevolution besonders gelitten hatte. Im vorgegebenen Rahmen des Einparteienstaates konnte die „demokratische Bewegung“ gewisse Erfolge erzielen. Die wurden aufgefangen durch die Verabschiedung der vierten Verfassung der VR China am 4. Dezember 1982. Sie gilt als die liberalste und demokratischste Konzeption der Geschichte Chinas. In ihrem verbalen Bekenntnis zu den MR nimmt sie Bezug auf die Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen. In der Präambel der Verfassung werden die Prinzipien der Revolution des Kommunismus und der Sinomarxistischen Ideen unterstrichen. Im Kapitel zwei nimmt die Verfassung einen ausführlichen Rekurs auf die „Fundamental Rights and Duties of Citizens“ (Art.36 ff). Die Menschen- und Bürgerrechte gelten hingegen nicht als Ausdruck der menschlichen Natur, sondern bestimmen sich als vom Staat gewährte Privilegien gebunden an Verpflichtungen und Einschränkungsmöglichkeiten durch den kommunistischen Staat. Die Verfassung geht nicht von vorstaatlichen, unveräußerlichen MR aus, auch wenn alle Chinesen als gleich vor dem Gesetz angesehen werden. Art.35 garantiert das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit; Art.36 das Recht auf Religionsausübung. Niemand aber, so wird eingeschränkt, dürfte von seiner Religion Gebrauch machen, indem er die öffentliche Ordnung gefährde oder das nationale Erziehungssystem gebrauche. Art.46 formuliert das Recht auf Erziehung als Pflicht zur Erziehung und stellt lapidar fest, dass der Staat eine umfassende moralische intellektuelle und physische Erziehung aller Bürger gewährt. In den Art.37 und 38 werden die persönliche Freiheit und Würde als unverletzlich erklärt; willkürliche Verhaftungen seien nicht statthaft. Art.42 verkündet das Recht und die Pflicht zur Arbeit. Art.51 begrenzt die zuvor gewährten Grundrechte: die Ausübung dieser Rechte dürfe nicht mit den Interessen des Staates und der Gesellschaft kollidieren. Diese Interessen aber sind durch die Ausführungen der Präambel eindeutig ideologisch im Sinn der KP Doktrin festgelegt. Art.5 der Verfassung erklärt es darüber hinaus zur konkreten und obersten Aufgabe des Staates, die Einheit und Würde des sozialistischen Rechtssystems zu sichern.

Menschliche Grundrechte sind diesen ideologisch Prämissen und Zielen untergeordnet. Im Namen des Diktums von der öffentlichen Ordnung können die Grundrechte jederzeit zurückgezogen werden. So verpflichtet sich die VR China verfassungsrechtlich erstmals derart weitgehend zur Einhaltung der MR und verwirft gleichzeitig bewusst jenes politische System parlamentarisch repräsentativer Demokratie, welches mit seinen Mechanismen der Gewaltenteilung und der Einklagbarkeit von Grundrechten Voraussetzung zur dauerhaften Sicherung individueller Freiheitsräumen ist. Entsprechend besteht eine tiefe Kluft zwischen den Verfassungsnormen und der Menschenrechtsrealität.

Die Hoffnung auf eine Verbesserung der Lage, die von China selbst ausgeht, ist also deplaziert. So ist das Völkerrecht angerufen, Abhilfe zu schaffen.

Die brillante Leistung der Vereinten Nationen, ist es immer gewesen, menschenrechtliche Standards zu schaffen, die mehr oder weniger von der Staatenmehrheit akzeptiert wird. Dies wurde kam das erstmal zum Tragen, als am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR) mit null Stimmen dagegen angenommen wurde¹⁷⁶. Obwohl UDHR keine bindende Wirkung für die Vertragsstaaten normiert, meinen anerkannte Völkerrechtler, dass ihre Bestimmungen größtenteils zum Völkergewohnheitsrecht geworden sind¹⁷⁷. Zu diesem Standard Werk kamen 1966 die beiden UN-Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) sowie über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR). Gemeinsam bilden diese drei Vertragswerke die „Universal Bill of Rights“¹⁷⁸. Dazu kommen noch eine Vielzahl an VN-Resolutionen, Deklarationen und Spezialabkommen. Das große Makel all dieser völkerrechtlichen Maßnahmen sind die fehlenden Durchsetzungs- und Umsetzungsverpflichtungen. Darauf wird unten im Detail einzugehen sein.

¹⁷⁶ Baum, Gerhard in Baum, Gerhard, Riede, Eibel, Schaefer, Michael (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, Baden-Baden 1998, S.13

¹⁷⁷ Eibe Riedel in Baum, Gerhard, Riede, Eibel, Schaefer, Michael (Hrsg.) (Fn.176) S.28; Neuhold, Hanspeter, Schummer, Waldemar, Schreuer, Christoph (Hrsg.) „Österreichisches Handbuch des Völkerrechts“, Wien 1997, 3.Auflage, S.250

¹⁷⁸ Baum, Gerhard, Riede, Eibel, Schaefer, Michael (Hrsg.) (Fn.176), S.25

4.2 Die Menschenrechtskommission

Die Menschenrechtskommission (MRK) ist das Organ der VN, das sich am intensivsten mit Menschenrechten auseinandersetzt, detaillierter als die Generalversammlung und umfassender als andere VN-Kommissionen.

Sie zählt 53 Staatenmitglieder, die vom ECOSOC auf drei Jahre gewählt werden. Dazu kommen noch viele weitere Mitglieder, die aber nur Konsultativ- oder Beobachterstatus genießen. Das Mandat der MRK ist Menschenrechtsstandards zu entwickeln, Menschenrechtsverletzungen in aller Welt zu untersuchen und konkrete Maßnahmen zur besseren Implementierung bestehender Menschenrechtsnormen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind mit Ausnahme des 1503-Verfahrens alle öffentlich.

Die wichtigste Aufgabe der MRK ist die jährliche Bestandsaufnahme der Menschenrechtssituation weltweit, also auch der Chinas. Durch diese öffentliche Diskussion werden Menschenrechtsverletzungen der einzelnen Staaten transparent. Die Debatten der MRK werden in den Idealfällen mit der Verabschiedung von Resolutionen abgeschlossen. Obwohl diese aufgrund von einer Vielzahl von Mängeln kritisiert werden, zum Beispiel weil sie lediglich Empfehlungen enthalten, ist die Verabschiedung einer China Länderresolution dennoch nie zustande gekommen. Das Nichtzustandekommen einer solchen liegt am Vermögen Chinas, die sonst so heterogene Gruppe von blockfreien Staaten für sich zu solidarisieren. Oft wurde ein Antrag auf eine China Resolution, zum Beispiel von der EU, gestellt, doch konnte Peking dies immer mit dem prozeduralen Schachzug, einen Antrag auf Nichtabstimmung (*motion not to take action*) zu stellen, verhindern.

Da also der Handlungsspielraum der MRK ein relativ enger ist, hat die MRK eine Reihe von thematischen und länderspezifischen Organen, die Sonderberichtersteller und die Arbeitsgruppen, sowie spezielle Verfahren geschaffen, die das Argument der unzulässigen Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten zunehmend in den Hintergrund drängen¹⁷⁹.

¹⁷⁹ Nowak, Manfred, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, Wien, Graz 2002, S.89

4.2.1 Thematische Mechanismen

Die thematischen Mechanismen beschäftigen sich mit spezifischen, besonders schwerwiegenden Menschenrechtsproblemen, in allen Ländern der Welt. Die Einsetzung „thematischer Arbeitsgruppen“, „Sonderberichterstatter“, „SonderversorgerInnen“ oder „sonstiger ExpertInnen“, die ursprünglich auf die ECOCOC-Resolution 1235 gestützt waren, haben sich so sehr bewährt, dass sie auch im Rahmen der MRK eingesetzt werden. Seit Beginn der Verfolgung im Jahr 1999, werden die Berichterstatter von Menschenrechtsorganisationen (NGO) und v.a. von FG Praktizierenden, unter hohem Risiko mit Informationen über Einzelfälle beliefert. Im Folgenden wird detailliert auf all jene thematischen Mechanismen eingegangen, die sich mit den Menschenrechtsverletzungen an FG Praktizierenden auseinandergesetzt haben und die in der VR China begangen wurden. Selbstverständlich kommen diese Berichte quantitativ nicht annähernd an die wirkliche Zahl der Menschenrechtsverletzungen an FG Praktizierenden in der VR China heran, doch bilden die unten aufgezählten Fälle, die von den VN-Organen protokolliert wurden, einen recht repräsentativen Eindruck von den Verhältnissen in der VR.

4.2.1.1 Arbeitsgruppe „Willkürliche Haft“

In ihrem Bericht der 58. Sitzung vom 11. Dezember 2001 geht die Arbeitsgruppe speziell auf vier Fälle von schweren Menschenrechtsverletzungen an FG Praktizierenden¹⁸⁰ ein.

Die Arbeitsgruppe geht von willkürlicher Haft aus, wenn eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt wird:

The Working Group regards deprivation of liberty as arbitrary in the following cases:

- (i) When it manifestly cannot be justified on any legal basis (such as continued detention after the sentence has been served or despite an applicable amnesty act) (category I);

¹⁸⁰ E/CN.4/2002/77/Add.1

(ii) When the deprivation of liberty is the result of a judgement or sentence for the exercise of the rights and freedoms proclaimed in articles 7, 13, 14, 18, 19, 20 and 21 of the Universal Declaration of Human Rights and also, in respect of States parties, in articles 12, 18, 19, 21, 22, 25, 26 and 27 of the International Covenant on Civil and Political Rights (category II);

(iii) When the complete or partial non-observance of the relevant international standards set forth in the Universal Declaration of Human Rights and in the relevant international instruments accepted by the States concerned relating to the right to a fair trial is of such gravity as to confer on the deprivation of liberty, of whatever kind, an arbitrary character (category III).

Auf Seite 23 des Berichtes bringt die Gruppe den Fall von Herrn Zhang Yuhui auf. Er ist am 10. November 1999 bei einer Geschäftsreise in Kaiping verhaftet worden. Ihm wurde vorgeworfen, einige Artikel, die von FG Praktizierenden gelesen werden, im Internet veröffentlicht zu haben. Damit, so die Arbeitsgruppe, seien der Grund seiner Verhaftung die Verbreitung von Meinung und Glauben, was im Widerspruch zu Art.19 der UDHR steht.

Später im Bericht geht die Arbeitsgruppe auf die Personen Li Chang, Wang Zhiwen, Ji Liewu und Yao Jie ein. Sie wurden zu zwischen 7 und 18 Jahren Haftstrafen verurteilt. Da der Grund ihrer Verhaftung in ihrem Glauben und ihrer Meinung liegt, sieht die Gruppe damit ebenfalls eine Verletzung von Art.19 der UDHR und empfiehlt der Regierung der VR China Maßnahmen zu ergreifen, die Situation zu heilen.

Die Arbeitsgruppe für „Willkürliche Haft“ nahm in ihrem Bericht für das Jahr 2003 in der 59. Sitzung der MRK Fälle von vier weiteren FG Praktizierenden auf. Es geht um die vier Chinesen Tang Xi Tao, Han Yeujuan, Zhao Ming und Yang Chanron, die, zusammengefasst, alle wegen ihres Praktizierens von FG verhaftet wurden. Die Arbeitsgruppe sah im Vorgehen der chinesischen Regierung die Verletzung der Art.10,11,18,19 und 20 der UDHR. Interessant bei diesem Bericht ist, dass man ablesen kann, wie die chinesische Regierung sich sogar vor der Arbeitsgruppe mit den selben propagandistischen Argumenten rechtfertigt, die sie auch innerstaatlich verwendet. Allerdings kontert die Arbeitsgruppe, dass die Aktivitäten der Praktizierenden friedlich und gänzlich ohne Gewalt verlaufen sind und daher den Argumenten der chinesischen Regierung nicht gefolgt werden könne.

4.2.1.2 Arbeitsgruppe „Erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden“

Die Arbeitsgruppe berichtet im Dokument E/CN.4/2003/70 in der Rubrik China von insgesamt 12 FG Praktizierenden, die in den Jahren 2000 und 2001 von der Polizei entführt worden sind.

4.2.1.3 Sonderberichterstatter „Folter“

Zum Zeitpunkt des Fertigwerdens dieser Arbeit wurden Folterfälle an FG Praktizierenden in bereits vier Berichten¹⁸¹ des Sonderberichterstatters für Folter behandelt. Die ersten drei, von 2000 bis 2002, stammen von dem Engländer Sir Nigel Rodney. Seine Ausführungen zu den zahlreichen, namentlich genannten, Gefolterten sind kasuistisch. Der Bericht beschreibt umfassend die vielseitigen Foltermethoden, die an Grausamkeit kaum zu überbieten sind. In der chronologischen Reihenfolge kann man erkennen, dass die Berichte jedes Jahr mehr Fälle von FG Praktizierenden enthalten (ca. mehrere Hundert) und dass die Foltermethoden immer skrupelloser eingesetzt werden. In seinen Empfehlungen am Ende des Berichtes für 2002 empfiehlt Herr Rodney, dass eine Definition für Folter ins chinesische Recht zu übernehmen ist, die der VN entspricht, eine gänzliche Abschaffung der administrativen Haft erforderlich sei und dass eine prompte und effektive Nachforschung der Folterfälle ermöglicht werden müsse. Der Bericht über Folter vom Jahr 2003 wurde vom neu ins Amt bestellten Sonderberichterstatter Theo van Boven aus den Niederlanden erstellt. Inhaltlich setzt er die bedauernswerte Lage der immer zahlreicher werdenden Fälle gefolterter FG Praktizierender fort.

¹⁸¹ E/CN.4/2000/9; E/CN.4/2001/66; E/CN.4/2002/76/Add.1; E/CN.4/2003/68/Add.1

4.2.1.4 Sonderberichterstatter „Außergerichtliche oder willkürliche Hinrichtungen“

In ihrem Bericht für das Jahr 2000¹⁸² stellte die Sonderberichterstatterin Asma Jahahir fest, dass in China jährlich mehr Hinrichtungen stattfinden, als in allen anderen Ländern zusammen. Ein Jahr später drückt sie in ihrem Bericht¹⁸³ ihre besondere Sorge darüber aus, dass eine große Anzahl FG Praktizierender, auf deren Einzelfälle mitunter detailliert eingegangen werden, in Haft wegen absichtlicher oder vernachlässigter Medikation sterben. Auch bei dieser Sonderberichterstatterin ist zu beobachten, dass jedes Jahr ihre Dokumentation über tote FG Praktizierende jährlich an Quantität stark zunimmt¹⁸⁴ und gleichzeitig die Kritik an der chinesischen Regierung wächst.

4.2.1.5 Sonderberichterstatter „Gewalt gegen Frauen“

Die Sonderberichterstatterin Radhika Coomaraswamy nahm ihre Arbeit bezüglich weiblicher FG Praktizierender mit ihrem Bericht 2001 auf¹⁸⁵. Sie drückte ihre erhebliche Besorgnis wegen erhaltener Informationen über Gewaltanwendung an FG Praktizierenden aus. Trotz nationaler chinesischer Rechtsordnung, in der Frauen Rechte gewährt werden, listet sie eine lange Reihe von Foltermethoden auf, die an Frauen angewandt werden, darunter beispielsweise Elektroschocks im Genitalbereich oder Mund, um nur einige davon hier zu anzuführen. Weiters merkt sie an, dass Luo Gan (siehe 3.3.4 "Das Büro 610") im vollen Wissen darüber ist. Des weiteren beschränke ich mich hier darauf darzulegen, dass die Sonderberichterstatterin in ihren bis dato 3 Berichten¹⁸⁶ über skandalöse und unvorstellbare Foltermethoden anhand Einzelfälle die chinesische Regierung scharf kritisiert.

¹⁸² E/CN.4/2000/3/Add.1

¹⁸³ E/CN.4/2001/9; E/CN.4/2001/9Add.1

¹⁸⁴ E/CN.4/2002/74; E/CN.4/2002/74/Add.2; E/CN.4/2003/3/Add.1

¹⁸⁵ E/CN.4./2001/73/Add.1

¹⁸⁶ E/CN.4./2001/73/Add.1, E/CN.4/2003/75/Add.2; E7CN.4/2003/75/Add.1

4.2.1.6 Menschenrechtsverteidiger

Die Menschenrechtsverteidigerin, als Sondervertreterin des Generalsekretärs, Hina Jilani behandelte FG Fälle bis jetzt in zwei Berichten¹⁸⁷. Die Kompetenzen der Menschenrechtsverteidiger sind¹⁸⁸:

- (a) To seek, receive, examine and respond to information on the situation and the rights of anyone, acting individually or in association with others, to promote and protect human rights and fundamental freedoms;
- (b) To establish cooperation and conduct dialogue with Governments and other interested actors on the promotion and effective implementation of the Declaration;
- (c) To recommend effective strategies better to protect human rights defenders and follow up on these recommendations.

Etwa führt sie die Fälle von Li Lanying, Chen Shihuan, Liu Jinling und Chi Yunling an, die im Dezember 1999 zu drei Jahren „Umerziehung durch Arbeit“ verurteilt wurden, weil sie Fakten über den Tod durch Folter von dem FG Praktizierenden Zhao Jinhua im Oktober 1999 aufdeckten. Oder, Frau Zhang Xueling, die selbst nicht FG praktiziert, wurde nach dem Bericht 2002 am 24. April zu drei Jahren Arbeitslager verurteilt, weil sie Berufung wegen des Todes ihrer FG praktizierenden Mutter Chen Zixiu erheben wollte. Frau Teng Chunyan, Ärztin, wurde wegen Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, weil sie Journalisten zu FG Praktizierenden geführt hat.

4.2.1.7 Sonderberichterstatter „Meinungsfreiheit“

Abid Hussain, der Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit, schrieb im Bericht für 2002¹⁸⁹ beispielsweise von Huang Goudong, der von einem dem Sonderberichterstatter bekannten Polizisten gefoltert wurde, weil er FG Informationsmaterial ausgedruckt und verteilt hatte. Zhang Maoxing wurde am

¹⁸⁷ E/CN.4/2002/106; E/CN.4/2003/104/Add.1

¹⁸⁸ Special Representative on the situation of human rights defenders
<http://www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/mdefintro.htm> (30.11.2003)

¹⁸⁹ E/CN.4/2002/75/Add.2

25. Januar 2001 zu Tode gefoltert, weil er nach Peking gereist war, um an die Regierung zu appellieren, die Verfolgung zu beenden.

Im Bericht für 2003¹⁹⁰, der bereits erheblich mehr FG Fälle zitiert, kommt auch die kaukasische 61-jährige Kanadierin Connie Chipkar vor, die am 23. Januar 2002 am Platz des Himmlischen Friedens verhaftet und dann abgeschoben wurde, weil sie eine Schärpe trug, die „Falun Gong“ und „SOS“ eingenäht hatte.

4.2.1.8 Sonderberichterstatter „Unabhängigkeit von Richter und Rechtsanwälten“

Param Cumaraswamy kritisierte die chinesische Regierung im Jahr 2000¹⁹¹. Seine Kompetenzen sind¹⁹²:

- (a) To inquire into any substantial allegations transmitted to him or her and report his or her conclusions thereon;
- (b) To identify and record not only attacks on the independence of the judiciary, lawyers and court officials but also progress achieved in protecting and enhancing their independence, and make recommendations including the provision of advisory services or technical assistance when they are requested by the State concerned;
- (c) To study, for the purpose of making proposals, important and topical questions of principle with a view to protecting and enhancing the independence of the judiciary and lawyers.

Er kritisiert in dem Bericht, dass am 29. Juli 1999 das Pekinger *Bureau of Justice* eine Verordnung erließ, nach der alle Rechtsreferate, sowie alle Anwälte und Anwaltskanzleien in allen Gemeinden und Provinzen sofort berichten müssen, wenn ihre rechtsfreundliche Vertretung von FG Praktizierenden begehrt würde. Nach der Verordnung dürfen keine Verträge mit ihnen abgeschlossen werden. Außerdem beanstandet der Sonderberichterstatter, dass FG Praktizierende in ständiger Praxis zu mehreren Jahren ohne ordentlichen Gerichtsverfahren in Arbeitslager befördert werden.

¹⁹⁰ E/CN.4/2003/67/Add.1

¹⁹¹ E/CN.4/2000/61

¹⁹² <http://www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/mijl.htm> (30.11.2003)

4.2.1.9 Sonderberichterstatter „Religiöse Intoleranz“

Abdelfattah Amor, der Sonderberichterstatter, präsentierte die Berichte mit den FG Fällen jeweils bei den Hauptversammlungen 2002 und 2003¹⁹³. Im Bericht 2002 nannte er, dass seit 1999 391 FG Praktizierende in Haft gestorben sind, ungefähr 100.000 sich in Haft befinden und zirka 20.000 in Arbeitslagern sind. Im Bericht darauf drückt er seine Besorgnis unter anderem wegen Dr. Charles Li, einem US Bürger, aus, der eine drei Jahres Haft absitzt, weil er versucht hätte, Radio und Fernsehprogramme zu stören.

4.2.2 1503 Verfahren

Diese vom ECOSOC verabschiedete Resolution ermöglicht einen Beschwerdemechanismus, wenn der Anschein massiver, systematischer Menschenrechtsverletzungen in einem konkreten Land besteht, der allerdings geheim ist. Aus diesem Grund kann hier kein konkreter Fall angeführt werden, doch wird kurz ausgearbeitet, dass dieses Verfahren für FG Praktizierende Anwendung findet.

Die Beschwerde wird an das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte gerichtet und wird von dort an die Unterkommission der MRK weitergeleitet. Die betroffene Regierung, die Kopien der Beschwerde erhält, kann sich äußern. Eine fünfköpfige Arbeitsgruppe der Unterkommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, ob die Beschwerde an das Plenum der Unterkommission weitergeleitet wird. Die Unterkommission kann die Beschwerde wegen offenkundiger Unzulässigkeit oder Unbegründetheit zurückweisen, was in Anbetracht der Berichte der Sonderberichterstatter wenig wahrscheinlich ist.

Das 1503 Verfahren ist aus der Sicht des individuellen Beschwerdeführers sehr unbefriedigend. Denn mehr als indirekten politischen Druck auf die Regierung – das aber auch erst nach exzessiv langen Wartezeiten – kann er nicht erreichen. Aus

¹⁹³ A/57/274; A/58/296

diesem Grund ist das 1503 Verfahren derzeit Gegenstand laufender Reformbemühung des MRK-Büros.¹⁹⁴

4.3 Menschenrechtsrechtsverträge und Überwachungsmechanismen

Den vorangehend behandelten thematischen Mechanismen unter dem Mandat der MRK (ein Fixbestandteil der VN) kann sich kein Mitglied der VN entziehen. 1971 löste die VR China Taiwan als chinesischen Repräsentanten bei den VN ab¹⁹⁵ und wurde somit Mitglied der VN. Daneben trat sie zusätzlich noch weiteren völkerrechtlichen Verträgen bei, um dadurch formell ihren Willen zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards Ausdruck zu verleihen. In diesem Kapitel werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einige dieser völkerrechtlichen Verträge angeführt und auf ihre Umsetzung in China geprüft.

4.3.1 Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR)

Den von der MRK 1966 fertiggestellten Pakt unterzeichnete die VR China am 5. Oktober 1998¹⁹⁶. Das besondere an diesem Pakt ist, dass, im Gegensatz zur UDHR, die völkerrechtliche Verbindlichkeit eindeutig ist, die Formulierungen der einzelnen Menschenrechte sehr präzise sind und der materielle Gehalt durch verfahrensrechtliche Garantien ergänzt ist¹⁹⁷. Der Pakt II, wie er auch genannt wird, enthält für die Vertragsstaaten nämlich die Verpflichtung, in gewissen Zeitabständen Berichte über die innerstaatliche Umsetzung des Vertrages zu verfassen. Zu diesen Berichten kann der Menschenrechtsausschuss (MRA) allgemeine Bemerkungen machen, die an den ECOSOC weitergeleitet werden. Darüber hinaus kann der MRA

¹⁹⁴ Schaefer, Michael in Baum, Gerhard, Riede, Eibel, Schaefer, Michael (Hrsg.) (Fn.176), S.78

¹⁹⁵ Tomala, Karin, Das chinesische Selbstverständnis und die Frage der Menschenrechte, Warszawa 1993, S.29

¹⁹⁶ Status of ratifications of the principal international human rights treaties
<http://www.unhchr.ch/pdf/report.pdf> (30.11.2003)

¹⁹⁷ Neuhold, Hanspeter, Schummer, Waldemar, Schreuer, Christoph (Hrsg.) (Fn.177), Rz.1322

den Vertragsstaat auffordern, spezielle Berichte zu erstatten. Alles in allem kann gesagt werden, dass dies recht schwache Kontrollmechanismen sind und eher Empfehlungen gleichkommen. Seit Beginn der Verfolgung von FG im Juli 1999 hat China am 23.5.2000 einen Staatenbericht verfasst¹⁹⁸. In dem gesamten 41-seitigen Dokument wird FG nicht einmal erwähnt. Daraus ist ebenfalls zu erkennen, dass dieses Verfahren nicht durch Wirksamkeit überzeugt. Diese Ansicht wird von der Lehre getragen¹⁹⁹.

Es gibt stärkere Kontrollmechanismen, wie beispielsweise die Staatenbeschwerde oder die Individualbeschwerde durch das Fakultativprotokoll, doch diese hat die VR China nicht ratifiziert, deshalb wird darauf hier nicht weiter eingegangen.

Immer, wenn westliche Politiker offiziellen Vertretern von China gegenüber die missliche Lage der Menschenrechte ansprechen, kontern diese mit dem längst überkommenen Argument des *Interventionsverbotes*. Spätestens seit der II. Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 steht die Tatsache der Universalität der Menschenrechte außer Frage. Dies ist als Grundvoraussetzung für die folgenden materiellen Ausführungen der Paktes zu verstehen, denn China *hat* den Pakt ratifiziert, also ist die genaue Analyse über die Umsetzung der einzelnen Bestimmungen an dieser Stelle der Arbeit gerechtfertigt. Da der Pakt inhaltlich weitgehend mit der Europäischen und Amerikanischen Menschenrechtskonvention übereinstimmt²⁰⁰ und auf der UDHR basiert ist er als allgemein anerkannter Menschenrechtsstandard zu verstehen.

Präambel, Artikel 2

Nach Art.31 der Wiener Vertragsrechts Konvention (WVK) sind völkerrechtliche Verträge im Zusammenhang mit ihrer Präambel auszulegen. Das heißt, dass die den Pakt umzusetzenden Staaten von dem naturrechtlichen Ursprung der Menschenrechte auszugehen haben. Das heißt auch, dass die Staaten die universelle Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte aktiv zu fördern haben. Dieser Grundsatz wird in Art.2 konkret. Danach sind die im Pakt anerkannten Rechte für alle

¹⁹⁸ CCPR/C/HKSAR/99/1/Add.1

¹⁹⁹ Nowak, Manfred (Fn.179), S.111

²⁰⁰ Nowak, Manfred (Fn.179), S.93

zu gewährleisten. Es muss also für jeden, dessen diesbezügliches Recht verletzt wurde, ein geeignetes und wirksames Rechtsmittel gewährt sein. Diese Bestimmung hat akzessorischen Charakter, das heißt, dass eine Art.2 Verletzung nur in Verbindung mit einem im Pakt garantierten Recht erfolgen kann²⁰¹. Konkret bedeutet das für die VR China, von den positiven Leistungspflichten sogar abgesehen, zumindest eine Unterlassungspflicht. Nämlich insofern, als sie die Rechte allen Rechtsunterworfenen ohne Diskriminierung zu gewährleisten hat²⁰². Mit Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters für „Unabhängigkeit von Richter und Rechtsanwälten“, der kritisiert, dass das Pekinger Bureau of Justice mit Verordnung allen Anwälten verbot, FG Praktizierende zu vertreten²⁰³, ist klar, dass die Umsetzung von Art.2 nicht erfolgt ist.

Artikel 6

Im Art.6 wird das Recht auf Leben, das zutreffenderweise als das wichtigste Menschenrecht bezeichnet wird²⁰⁴, normiert. Dieses Recht, welchem der Pakt eine Rundumwirkung zuerkennt, zielt in erster Linie darauf ab, dass der Staat aktiv legislative Maßnahmen zu treffen hat, damit das Leben aller geschützt wird. Diese Maßnahmen beziehen sich auch auf die horizontale Ebene, indem strafrechtliche Verbotsnormen geschaffen werden müssen. Der dritte Satz des 1. Absatzes normiert den Schutz des Lebens gegen Eingriffe durch staatliche Organe. Obwohl das Wort *willkürlich* (arbitrary) den travaux préparatoires nach heftig diskutiert wurde, weil es möglicherweise dem anglo-amerikanischen Recht geläufigen Ausdruck „without due process of law“ entsprechen könnte oder damit eine ethische Komponente verbunden sein könnte, steht jedoch fest, dass staatlich herbeigeführter Tod durch Folter oder exzessiver Gewaltanwendung *jedenfalls* als willkürlich zu qualifizieren ist. Man muss nicht lange in Berichten über Folterhandlungen an FG Praktizierenden suchen, bis man auf Fälle mit Todesfolge stößt. Die FG Homepage <http://www.clearwisdom.net> zählte bis 06.12.2003, 826 Todesfälle als Folge von Folter. Diese Statistik weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die dort

²⁰¹ Nowak, Manfred, UNO- Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll: CCPR-Kommentar, Kehl am Rhein, 1989, S.37

²⁰² Nowak, Manfred(Fn.201), S.38

²⁰³ E/CN.4/2000/61

²⁰⁴ Nowak, Manfred (Fn.201), S.113

angeführten sind ausschließlich jene, von denen alle Daten verifiziert werden konnten. Die tatsächliche Dunkelziffer liegt viel höher²⁰⁵.

Artikel 7

Art.7 enthält das notstandfeste und jeglichen Einschränkungen entzogene Folterverbot. Als Folter bezeichnet man *Handlungen staatlicher Organe*, die *vorsätzlich* zur Erreichung eines bestimmten *Zweckes* wie der Erpressung von z.B. Geständnissen starke psychische oder physische Schmerzen zufügen²⁰⁶. Im Falle des Fehlens einer dieser Merkmale, die kumulativ vorliegen müssen, gibt es noch die Unterbegriffe der unmenschlichen und grausamen Behandlung. Darauf muss hier jedoch nicht weiter eingegangen werden, da die Vorgehensweisen der chinesischen Exekutive jedenfalls den Folterbegriff definitionsgemäß erfüllen.

Die Folterhandlungen erfolgen grundsätzlich allen Berichten zufolge durch chinesische Polizisten, damit liegen *Handlungen staatlicher Organe* vor. Das zweite Element, die *Vorsätzlichkeit*, könnte nur dann bestritten werden, wenn es Grund zur Annahme gäbe, dass die Folterhandlungen versehentlich da oder dort passierten. Dies ist aber im Hinblick auf die Fülle verschiedener unabhängiger Berichte über die Folterpraxis in China, speziell in Bezug auf FG Praktizierende, nicht denkbar²⁰⁷. Schließlich ist auch die Zweckgerichtetheit zu bejahen, die ebenfalls allen Quellen zufolge darin liegt, die Praktizierenden primär zu einem Verzicht ihres Glaubens zu zwingen²⁰⁸.

Bezüglich Differenzierung von physischer und psychischer Folter wird von beiden in ständiger Praxis Gebrauch gemacht. Unter physischer Folter wird das klassische Schmerzzufügen an meist sensiblen Körperteilen gemeint. Davon sind bereits unzählige Berichte aus den Gefängnissen und Arbeitslagern Chinas in den Westen gekommen. Es kann nicht Gegenstand einer völkerrechtlichen Arbeit sein, die verschiedenen praktizierten Foltermethoden im Detail darzustellen, sondern ich verweise auf die Sammlung aller bekannt gewordenen Foltermethoden auf der

²⁰⁵ http://www.clearwisdom.net/emh/special_column/death_list.html (19.11.2003)

²⁰⁶ Raess, Markus, *Der Schutz vor Folter im Völkerrecht*, Zürich 1989, S.42

²⁰⁷ z.B. Johnson, Ian, *No Measures Too Extensive*, *The Wall Street Journal*, 20.4.2000, S.A1

²⁰⁸ Pomfret, John, Pan, Philip, *Torture is Breaking Falun Gong*, *Washington Post*, 5.8.2001, S.A01

Homepage <http://www.faluninfo.net>²⁰⁹. Neben diesen mittelalterlich anmutenden Methoden sind subtilere Foltermethoden bekannt geworden, die den Nachweis von Folter und Misshandlung besonders schwer machen und zudem dem Folterknecht entgegenkommen, da sie besonders effektiv sind. Diese sind der missbräuchliche Gebrauch von Psychopharmaka²¹⁰ und der Schlafentzug. Der Zweck, den die Folterhandlungen erreichen möchten, ist, die FG Praktizierenden so lange zu quälen, dass sie in ihrer Verzweiflung das sagen, was von ihnen verlangt wird, nämlich, dass sie nicht mehr an FG glauben. Damit gelten sie als „umerzogen“. Das wird systematisch in großem Ausmaß vor allem in Arbeitslagern, zum Beispiel dem in Masanja, aber auch in Nervenheilanstalten gemacht²¹¹.

Der extensive Gebrauch von Folter, um die FG Bewegung zu eliminieren, ist der Hauptkritikpunkt von sehr vielen Stellen. So hat etwa AI ausgiebig darüber berichtet²¹², HRW hat darüber publiziert²¹³, die in dieser Arbeit bearbeiteten Sonderberichtersteller für Folter²¹⁴, das US State Department²¹⁵, viele Politiker, unzählige Medienberichte, und natürlich nicht zuletzt die Augenzeugenberichte, die täglich auf den Internetseiten der FG Bewegung veröffentlicht werden²¹⁶, um nur einige Quellen für den Nachweis zu nennen. Aus dieser Diskrepanz zwischen dem Schutzzumfang des Folterbegriffes im Pakt und der Realität in China folgt, dass gegen den Art.7 verstoßen wird.

Artikel 8

Art.8 hat zum Gegenstand das Sklaverei- und Zwangsarbeitverbot. Es gehört neben dem Folterverbot (Art.7) und dem Recht auf Leben (Art.6) zu den Existenzrechten des Menschen. Das Sklavereiverbot soll primär eine Horizontalwirkung entfalten, also positive Gewährleistungsmaßnahmen erwirken, damit Gesetze alle Formen der Sklaverei und sonstige sklavereiähnliche Abhängigkeitsverhältnisse verbieten, das

²⁰⁹ <http://www.faluninfo.net/torturemethods/index.asp> (30.11.2003)

²¹⁰ Munro, Robin, Der Missbrauch der Psychiatrie nimmt zu, <http://www.furchte.at> (22.10.2001)

²¹¹ Gittings, John, China ‚re-educates‘ cult members, The Guardian, 20.2.2001
http://www.cesnur.org/2001/falun_feb15.htm#Anchor-35882 (30.11.2003)

²¹² z.B. Torture A Growing Scourge in China, AI Index: ASA 17/004/2001

²¹³ Human Rights Watch (Fn.19)

²¹⁴ z.B. E/CN.4/2000/9

²¹⁵ Country Reports on Human Rights Practices – 2002 Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, 31.3.2003, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/> (30.11.2003)

²¹⁶ <http://www.clearwisdom.net> (durchgängig)

heißt als strafgerichtlich verfolgbare Delikte normieren. Das wesentliche Definitionsmerkmal für Sklaverei ist die Unfreiwilligkeit zur Arbeitsleistung. Das Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit ist im Gegensatz zum Verbot der Sklaverei staatsgerichtet, ist also die hier relevante Bestimmung. Das bedeutet, dass die Staaten, selbst wenn sie den Arbeitsmarkt weitgehend regeln oder im Rahmen einer Planwirtschaft kontrollieren, den einzelnen nicht gegen seinen Willen zur Arbeit verpflichten dürfen. Als Ausnahme gewährt Art.8 Abs.3 lit. b für Länder, in denen Freiheitsentzug mit schwerer Arbeit als Strafe für ein Verbrechen verhängt werden, den Vollzug solcher Strafen, wenn sie von einem zuständigen Gericht mit Urteil verhängt werden²¹⁷. So ist die Einweisung in ein Arbeitshaus durch eine Verwaltungsbehörde nicht von litera b gedeckt. Genau das geschieht jedoch mit FG Praktizierenden routinemäßig. Die WOIPFG schreibt von 100.000 Praktizierenden, die gänzlich ohne Gerichtsverfahren in Arbeitslager inhaftiert werden²¹⁸. In diesen Arbeitslagern werden die FG Praktizierenden unter verheerenden hygienischen Bedingungen nicht selten bis zu 18 Stunden am Tag genötigt, Billigwarenprodukte für große Konzerne zu erzeugen²¹⁹. Diese Arbeitslager dienen meist auch als Folter- und Umerziehungslager.

Artikel 9

Art.9 garantiert eines der ältesten Grundrechte, die persönliche Freiheit. Es zielt nicht, wie etwa das Folterverbot, auf eine völlige Abschaffung freiheitsentziehender Maßnahmen ab, sondern will Verfahrensgarantien sicherstellen. Nicht der Freiheitsentzug an sich ist verpönt, sondern der willkürliche und gesetzwidrige. Der Begriff der persönlichen Freiheit ist ein sehr enger und darf nicht mit jenem der Freiheit an sich verwechselt werden. Er bedeutet die körperliche Bewegungsfreiheit im engsten Sinn. Nur die zwangsweise Festhaltung einer Person an einem bestimmten, eng begrenzten Ort wie einem Gefängnis, einer psychiatrischen Haftanstalt, einem Erziehungslager etc. stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar. In diesen Fällen sind die Verfahrensgarantien des Art.9 anwendbar. Diese sind die Legalität,

²¹⁷ Nowak, Manfred (Fn.201), S.160

²¹⁸ WOIPFG, The Investigation of the Crimes of Chinese Labor Re-education Camps, http://www.upholdjustice.org/English.2/labor_camps.pdf (30.11.2003)

²¹⁹ Making Toys for Nestle in a Forced Labor Camp, Sydney Morning Herald, 28.12.2001, <http://www.smh.com.au> (10.1.2002); Making Toys for McDonald's in a Forced Labor Camp, Roanoke Times, 19.7.2001, <http://www.roanoke.com/roatimes/> (25.7.2002); uvm

das Willkürverbot, Rechte auf Information, habeas corpus und die Entschädigung²²⁰. Der Legalitätsgrundsatz bedeutet, dass ein Freiheitsentzug nur dann zulässig ist, wenn er auf den im Gesetz festgelegten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens erfolgt²²¹. Es genügt allerdings nicht, dass ein Freiheitsentzug gesetzlich vorgesehen ist, was in China wohl der Fall ist. Vor allem die Vollziehung des Gesetzes darf im konkreten Fall nicht willkürlich sein. Das Wort *willkürlich* bedeutet in diesem Zusammenhang Ungerechtigkeit, Unberechenbarkeit, Unvernünftigkeit und Unangemessenheit. Genau darauf wird bei den Festnahmen der FG Praktizierenden kein Wert gelegt, denn diese werden schlechthin festgenommen, wenn sie ihre Übungen zuhause oder im Freien praktizieren, also Freiheitsentzug für alle FG Praktizierenden schlechthin. Dies ist sogar per Verordnung so festgesetzt²²².

Artikel 10

Die Ergänzung zu Art.9 ist der Art.10, der ein Recht inhaftierter Personen auf menschenwürdige Behandlung normiert. Es geht im wesentlichen um menschenwürdige Haftbedingungen. Während Absatz 2 ausschließlich auf Verwahrungs- und Untersuchungshäftlinge und Absatz 3 auf Strafgefangene bezogen ist, bezieht sich Absatz 1 auf alle Fälle des Freiheitsentzuges. Damit findet Absatz 1 auf die FG Praktizierenden Anwendung, denn er umfasst sogar das Gebot menschenwürdiger Behandlung in Spitälern, psychiatrischen Anstalten und dergleichen²²³. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass, ob die Freiheit rechtmäßig oder unrechtmäßig entzogen wurde, für die Anwendung des Art.10 nicht ausschlaggebend ist, denn nach den völkerrechtlichen Standards ist jeder Freiheitsentzug wegen dem Praktizieren von FG unrechtmäßig.

Die Lehre führt als typisches Beispiel einer Verletzung von Art.10 die sogenannte „incommunicado“-Haft, das heißt unter völliger Abriegelung von der Außenwelt, so dass in der Regel nicht einmal die nächsten Angehörigen wissen, wo sich der Betroffene befindet. Genau mit solchen incommunicado Haftbedingungen sehen sich die FG Praktizierenden häufig konfrontiert²²⁴. Aber überhaupt bezieht sich Art.10 auf

²²⁰ Nowak, Manfred (Fn.201), S.168 ff

²²¹ Nowak, Manfred (Fn.201), S.179

²²² Anordnung von Ministerium für Öffentliche Sicherheit am 22. Juli 1999, Appendix Nr.5

²²³ Nowak, Manfred (Fn.201), S.195

²²⁴ siehe z.B. Amnesty International „Urgent Action“ AI Index: ASA 17/057/2002, 29.11.2002

den generellen Zustand von geschlossenen Einrichtungen, die der Haft dienen. Der Staat muss den Häftlingen also ein Minimum an Leistungen zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung, medizinischer Versorgung, sanitärer Einrichtungen, Licht, etc. zur Verfügung stellen²²⁵. Da die Haftvollstreckungen mit FG Praktizierenden regelmäßig mit „Umerziehung“ im oben genannten Sinn von Folter erfolgen, verstoßen diese auch gegen die Erfordernisse des Art.10, zumal zusätzlich auch gegen das hier im Zusammenhang stehende Diskriminierungsverbot des Art.2 Abs.1 verstoßen wird. Es werden nämlich oft „echte“ Strafgefangene dazu ermutigt, FG Praktizierende zu misshandeln, um ihre eigene Haftzeit zu verringern.

Artikel 12

Auch der Art.12, der die Freizügigkeit normiert, hat im Zusammenhang mit den Menschenrechtsverletzungen an FG Praktizierenden in China Relevanz. Die Bewegungsfreiheit aus dem Absatz 1, ist das Recht, sich im gesamten Hoheitsgebiet im Rahmen der in Art.12 Abs.3 normierten Schranken frei zu bewegen. Dieser Absatz 3 ist ein relativ unbestimmter, materiell determinierter Gesetzesvorbehalt. Somit dürfen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit nur erfolgen, wenn sie

- gesetzlich vorgesehen sind,
- mit den übrigen Rechten des Paktes vereinbar sind,
- einem der taxativ aufgezählten Eingriffszwecken dienen und
- zur Erreichung dieses Zweckes notwendig sind.

Der Ausdruck „Gesetz“ ist im strengen Sinn eines generell-abstrakten parlamentarischen Gesetzes zu verstehen, das allen Rechtsunterworfenen zugänglich sein muss. Nicht ausreichend sind bloße Verwaltungsvorschriften. In einem langen Artikel im Wall Street Journal wird herausgearbeitet, wie die Polizeibehörden die FG Praktizierenden in Bahnhöfen und Busstationen abfangen, beziehungsweise in Peking einfangen, um sie daran zu hindern, in Peking Protest bei Regierungsämtern oder am Platz des Himmlischen Friedens einzulegen. Die Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweisen liegen nicht in den hierfür erforderlichen Gesetzen, sondern beruhen auf bloß internen Dokumenten der Regierung, die Strafen für Polizisten

²²⁵ Nowak, Manfred (Fn.201), S.198

vorsieht, wenn aus deren Kompetenzgebiet FG Praktizierende nach Peking kommen²²⁶. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss darüber hinaus *mit den übrigen Rechten des Paktes vereinbar* sein. Das heißt, dass ein Gesetz, das Eingriffe in die Freizügigkeit nicht nur generell abstrakt und rational, sondern auch gerecht und billig sein muss.

Artikel 13

Verwandt mit Art.12, enthält der Art.13 den „Schutz Fremder vor willkürlicher Ausweisung“. Für Fremde, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der VR China befinden, sieht Art.13 zwar kein Verbot der Ausweisung, aber gewisse Verfahrensgarantien vor. Die Ausweisung zahlreicher ausländischer FG Praktizierender war folglich eine Verletzung des Art.13. Ihr Aufenthalt war rechtmäßig, da sie in Übereinstimmung mit der chinesischen Rechtsordnung eingereist sind²²⁷. Die Ausweisung müsste dann aufgrund eines Gesetzes ergehen, das ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vollzieht, und entsprechende Verfahrensgarantien normiert. Darüber hinaus sind Kollektivausweisungen von Art.13 ausnahmslos verboten. Genau zu solchen ist es zum Beispiel am 20. November 2001 gekommen, als 36 westliche FG Praktizierende aus China kurzerhand kollektiv ausgewiesen wurden, weil sie sich am Platz des Himmlischen Friedens aufgehalten hatten, um dort ein Banner mit der Aufschrift „Truthfulness, Benevolence, Forbearance“, den Prinzipien FG's, aufzuschlagen²²⁸.

Artikel 14

Art.14 des Paktes enthält Verfahrensgarantien im Strafprozess. Der Begriff der strafrechtlichen Anklage bedarf der autonomen Auslegung, da es ansonsten im Belieben der Vertragsstaaten stünde, den Art.14 zu umgehen. Somit erfüllt eine Sanktion, die nicht nur präventiven Charakter hat, sondern auch vergeltenden und abschreckenden Charakter, und an die Allgemeinheit gerichtet ist, die Qualifikation als

²²⁶ Johnson, Ian (Fn.157)

²²⁷ Falun Gong follower deported from China, Japan Times, 6.1.2002
http://www.cesnur.org/2002/falun_001.htm (4.11.2002)

²²⁸ China expels Western 'cult' Members, BBC News, 20.11.2001,
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/asia-pacific/1667818.stm> (30.11.2003); Leicester, John, China Expels 6 Americans, 29 Others After Falun Gong Protest, AP, 22.11.2001, http://www.cesnur.org/2001/falun_updates.htm (4.11.2002)

Strafe. So fallen die öffentlichen Gerichtsverfahren, deren Serie mit den Verurteilungen von vier FG Praktizierenden im Dezember 1999 begonnen hatte, ein gezielt gewählter Zeitpunkt, um ausländische Presse möglichst wegzuhalten, unter den Begriff der strafrechtlichen Anklage. Die Verurteilungen FG Praktizierender fanden am 26. Dezember 1999 unter der Jurisdiktion eines Pekinger Gerichts statt. Diese politisch motivierten Verurteilungen sprachen zwischen 7 und 18 Jahre Freiheitsentzug aus, die längsten seit den Dissidentenverurteilungen 1989²²⁹. Art.14 verlangt, dass das Tribunal unabhängig und unparteiisch sein muss. Die Richter dürfen nicht weisungsgebunden oder in vergleichbarer Weise von anderen staatlichen Organen abhängig sein²³⁰. Der dem Art.14 innewohnende Grundsatz des „fair trial“ garantiert ein Recht auf eine faire Verhandlung. Es verlangt Waffengleichheit von Staatsanwalt und Angeklagten. Wohl hatte jeder Angeklagte einen Anwalt, doch war die Verurteilung als Ende einer extrem kurzen Verhandlung, von Anfang an gewiss. Jeder Angeklagte durfte im Gerichtssaal nur einen Verwandten mitbringen, denen, genauso wie den ausländischen Journalisten²³¹, gedroht wurde, nicht mit der Presse zu sprechen²³². Dass diese Gerichtsverfahren hundertprozentig politisch motiviert waren, festigt auch, dass alle Beweisanträge der Angeklagten beziehungsweise deren Anwälte vom Gericht abgewiesen wurden²³³. Dieses Abweisen aller Beweisanträge verstößt gegen die im Absatz 2 des Art.14 normierte Unschuldsvermutung. Danach ist die Schuld des Angeklagten vom Ankläger zu beweisen, und wenn dies nicht eindeutig gelingt, „in dubio pro reo“ freizusprechen²³⁴. Dies wird umso mehr nicht eingehalten, wenn der Angeklagte seine Beweise nicht vorbringen darf.

Artikel 15

Das im Art.15 des Paktes normierte Verbot rückwirkender Strafgesetze steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Art.14 niedergelegten Rechten auf „fair trial“ sowie den darin im einzelnen genannten Mindestgarantien des Angeklagten im Strafprozess. Die überragende Bedeutung dieses Rechtes spiegelt sich in den

²²⁹ Laris, Michael, Chinese Sentence 4 Falun Leaders: Jail Terms Range Up to 18 Years, The Washington Post, 27.12.1999, http://www.cesnur.org/testi/falun_updates99.htm (30.11.2003)

²³⁰ Nowak, Manfred(Fn.201), S.259 ff

²³¹ China Tries Falun Gong Members, Associated Press, 25.12.1999
http://www.cesnur.org/testi/falun_updates99.htm (30.11.2003)

²³² Eckholm, Erik (Fn.103)

²³³ Laris, Michael (Fn.229)

²³⁴ Nowak, Manfred (Fn.201), S.267

Tatsachen, dass es getrennt von den sonstigen strafrechtlichen Verfahrensgarantien verankert ist, es in anderen bedeutenden Menschenrechtskatalogen ebenfalls vorkommt²³⁵, und es nach Abs.2 sogar als notstandsfest erklärt wurde²³⁶. Der erste Satz von Art.15 Abs.2 bestimmt, dass niemand wegen einer strafbaren Handlung oder Unterlassung verurteilt beziehungsweise für schuldig befunden werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder *internationalem* Recht nicht strafbar war. Daraus folgt nicht nur das Verbot rückwirkender Strafgesetze im engeren Sinn, sondern eine generelle Pflicht der Vertragsstaaten, alle Straftaten im Interesse der Rechtssicherheit gesetzlich genau festzulegen und die Ausdehnung der Anwendung von Strafgesetzen durch Analogie auszuschließen.

Die Verurteilungen der FG Praktizierenden erfolgen aufgrund des am 30. Oktober vom NVK erlassenen „*Decision on Banning Heretical Cult Organisations and Preventing and Punishing Cult Activities*“. Damit wurde erst Monate nachdem die Verwaltung im Juli 1999 die Verordnungen, dass FG verboten wird, erlassen hatte, ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Dieses Gesetz enthält nur die Umschreibung „heretic cult organizations“ und nicht FG selber. Dass FG gemeint ist, beruht auf einem Rundschreiben des Supreme Court an alle Gerichte in China, wie sie vorzugehen haben²³⁷. Dadurch ist das Erfordernis, die Straftaten *gesetzlich* genau festzulegen nicht erfüllt, und der Art.15 durch die ex post facto Gesetze verletzt²³⁸.

Artikel 17

Da der Art.17 „Privatheit“ auch die Integrität der Person schützt, ist dieser durch die Vorgehensweisen der Polizeibeamten verletzt. Weil die Art.7 und 10 als verletzt subsumiert wurden, ist damit auch automatisch ein Eingriff in den Schutzbereich der Integrität anzunehmen²³⁹. Weiter schützt der Art.17 die Ehre und den Ruf des Menschen. Damit eine Verletzung des Artikels in Frage kommt, muss die Beeinträchtigung des Rufes durch staatliche Organe, die rechtswidrig und vorsätzlich begangen werden und auf unwahren Behauptungen beruhen²⁴⁰. Eine solche

²³⁵ Art 7 EMRK, Art 11 AEMRK, Art 7 Abs 2 AfrCh

²³⁶ Nowak, Manfred (Fn.201), S.288

²³⁷ Human Rights Watch (Fn.19), S.27

²³⁸ Human Rights Watch (Fn.19), S.26

²³⁹ Nowak, Manfred (Fn.201), S.311

²⁴⁰ Nowak, Manfred (Fn.201), S.323

Beeinträchtigung des Rufes Li Hongzhi erfolgt durch die Propaganda, die von den staatlichen Medien seit Beginn der Verfolgung ausgehen²⁴¹.

Artikel 18

Art.18 behandelt die „Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Der besondere Stellenwert der Religionsfreiheit wird durch seine Verankerung als notstandsfestes Recht in Art. 4 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht. Das Wort Freiheit im Text lässt den primären Abwehrcharakter gegen unzulässige Beeinflussung durch den Staat erkennen. FG fällt in den Schutzbereich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, weil sowohl der religiöse Glaubensbereich sowie auch nicht-religiöse Weltanschauungen in den absichtlich sehr groß gehaltenen Anwendungsbereich²⁴² fallen. Unterschieden werden muss bei diesem Grundrecht zwischen privaten und öffentlichen Freiheitsbereich, weil sich das Verbot zwangsweiser Beeinflussung in Absatz 1 ausschließlich auf den privaten Freiheitsbereich bezieht, während die Schranken gemäß Absatz 3 nur für den öffentlichen Freiheitsbereich gelten²⁴³.

Private Gedanken und Gewissensfreiheit Absatz 1 und 2:

Das Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit ist nach Abs.1 das Recht jedermanns, sich seine Gedanken und sein Gewissen ohne unzulässige Einflüsse von außen autonom zu bilden. Sich seine Gedanken autonom bilden zu können, zielt die staatlich gelenkte Propaganda, die aus zahlreichen Quellen zu Tage tritt²⁴⁴, zu verhindern, ab. Abs.2 verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, jeden Eingriff in die geistig-sittliche Existenz eines Menschen, sei es durch Indoktrination, „Gehirnwäsche“, Beeinflussung des Bewusstseins oder Unterbewusstseins durch Psychopharmaka oder sonstige Mittel der Manipulation, zu unterlassen. Den Glauben an FG zu zerstören, ist genau der Sinn der Umerziehungseinrichtungen in den Arbeitslagern, Gefängnissen und psychiatrischen Anstalten²⁴⁵.

²⁴¹ Human Rights Watch (Fn.19), S.24 ff

²⁴² Nowak, Manfred (Fn.201), S.334

²⁴³ Nowak, Manfred (Fn.201), S.332

²⁴⁴ Human Rights Watch (Fn.19), S.22 ff

²⁴⁵ Human Rights Watch (Fn.19), S.56 ff

Öffentliche Religions- und Weltanschauungsfreiheit Absatz 3:

Jede über den rein privaten Bereich hinausgehende Bekundung eines religiösen Glaubens oder einer nicht-religiösen Überzeugung ist durch Art.18 Abs.1 im Rahmen der gemäß Art.18 Abs.3 zulässigen Schranken geschützt. Als Medium zur Bekundung einer Religion oder Weltanschauung sind neben dem gesprochenen Wort grundsätzlich alle von Art.19 geschützten Kommunikationsformen einschließlich der in Art.21 gewährleisteten Versammlung denkbar²⁴⁶. Genau dieses Ausleben von den FG Ideen, das sind in der Öffentlichkeit vor allem das Praktizieren der QiGong Übungen, verbietet die Anordnung vom Ministerium für Öffentliche Sicherheit²⁴⁷, verabschiedet am 22. Juli 1999, welche jegliches Zusammentreffen für gemeinsame Übungen oder auch nur den verbalen Gedankenaustausch verbietet. Wie schon erwähnt, darf die aktive Religions- und Weltanschauungsfreiheit eingeschränkt werden. Diese Eingriffe müssen nach Absatz 3 jedoch

- gesetzlich vorgesehen sein
- einem der taxativ aufgezählten Zwecke dienen und
- zur Erreichung dieses Zweckes notwendig sein.

Da diese Anordnung des Ministerium für Öffentliche Sicherheit offensichtlich kein Gesetz ist, fällt die Prüfung schon bei Prüfen des ersten Punktes negativ aus. Aber auch der materiellen Prüfung halten die FG-Verbotnormen nicht stand. Wie schon erwähnt, treten FG Praktizierende in der Öffentlichkeit in der Form auf, dass sie QiGong Übungen in den Parks praktizieren. Solche werden in China traditionellerweise seit Jahrhunderten praktiziert und dienen der Gesundheitserhaltung und Krankheitsbeseitigung. Art.18 Abs.3 verlangt für einen zulässigen Eingriff eine potentielle Gefahr für die Öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die Gesundheit und Sittlichkeit²⁴⁸. Von all dem kann bei QiGong Übenden seriöserweise nicht die Rede sein.

²⁴⁶ Nowak, Manfred (Fn.201), S.338

²⁴⁷ Appendix Nr.5

²⁴⁸ Nowak, Manfred (Fn.201), S.345 ff

Artikel 19

Die aus dem Art.19 stammende Meinungsfreiheit wird nicht selten als Kern des Paktes bezeichnet. Wie im Art.18 sieht die Systematik der Bestimmung die Differenzierung zwischen der privaten und der öffentlichen Meinungs- und Meinungsbildungsfreiheit vor. Die Freiheit des Absatzes 1, sich eine Meinung zu bilden und diese durch bloße geistige Gedankenvorgänge zu entwickeln, ist absolut und darf im Gegensatz zur Meinungsäußerungsfreiheit durch kein Gesetz und keine sonstige Macht beschränkt werden. Also verpflichtet Art.19 Abs.1 genauso wie Art.18 Abs.2 der Vertragsstaaten dazu, jeden Eingriff in die private Meinungsfreiheit (durch Indoktrination, „Gehirnwäsche“, Beeinflussung des Bewusstseins und Unterbewusstseins durch Psychopharmaka oder sonstige Mittel der Manipulation) zu unterlassen. Besonders evident wird ein Eingriff in das Recht der Meinungsfreiheit, wenn die Beeinflussung gegen den Willen des Betroffenen ausgeübt wird und wenn sie durch Zwang, Drohung unerlaubte Mittel erfolgt²⁴⁹. Genau das, die Beeinflussung beziehungsweise die Suppression der Meinungsfreiheit, ist im Lichte aller Informationen aller zur Verfügung stehenden Quellen über die Rechtssetzung und deren Vollziehung sowie der staatlich gelenkten Propaganda betrachtet, die Haupttaktik der Verfolgung²⁵⁰.

Öffentliche Meinungs- und Informationsfreiheit (Absatz 2)

Art.19 Abs.2 verwendet den Begriff „Ausdrucksfreiheit“ als Überbegriff für die Freiheit der Beschaffung, des Empfanges und der Weitergabe von Informationen und Ideen. Der geschützte Gegenstand der Meinungs- und Informationsfreiheit wird mit den Worten „Information und Gedankengut jeder Art“ bezeichnet. Damit ist jede kommunikationsfähige Art von subjektiven Ideen und Meinungen, von wertneutralen Nachrichten und Informationen, von kommerzieller Werbung, politischen Kommentaren noch so kritischen Inhalts, Kunstwerken, etc. vorbehaltlich der in Absatz 3 zulässigen Schranken geschützt²⁵¹. Damit sind klar die FG Schriften, Meinungsartikel, Internetberichte u.s.w. von FG Praktizierenden in diesem Schutzbereich mitumfasst. Hinsichtlich der Kommunikationsform ist der

²⁴⁹ Nowak, Manfred (Fn.201), S.360

²⁵⁰ siehe auch: Cao Jing (Fn.129)

²⁵¹ Nowak, Manfred (Fn.201), S.361 ff

Anwendungsbereich von Art.19 Abs.2 sehr weit gefasst. Neben der mündlichen, schriftlichen und gedruckten Kommunikation ist auch „jedes andere Medium eigener Wahl“ mitumfasst. Auch die travaux préparatoires bestätigen diesen umfassenden Anwendungsbereich. Folglich gelangt man im Hinblick darauf, dass bereits unzählige FG Praktizierende verurteilt wurden, weil sie ihre Meinung kundgetan haben, sei es durch Demonstrationen am Platz des Himmlischen Friedens oder sei es durch Publizieren von Artikeln im Internet²⁵² oder sonst wie, zu dem Ergebnis, dass Art.19 Abs.2 verletzt wurde.

Aber der Art.19 Abs.2 schützt nicht nur die Äußerung einer Meinung oder Weitergabe von Informationen und Ideen, sondern auch ihren Empfang und ihre Beschaffung. Das Informationsbeschaffungsrecht bezieht sich jedenfalls auf alle allgemein zugänglichen Informationen. Dabei dürfte der negatorische Aspekt der Informationsbeschaffungsfreiheit gegenüber Eingriffen staatlicher Organe der kleinste gemeinsame Nenner sein²⁵³. Dieser völkerrechtlich geforderte Sollzustand steht im krassen Missverhältnis zu dem in China vorherrschenden Istzustand. Die chinesische Regierung hat alle FG Webseiten in China verboten und Filter installiert, um den Austausch mit dem Ausland zu blockieren. Praktizierende im Ausland, die weiterhin FG Webseiten betreiben konnten, berichten von wiederholten „Cyber-Attacks“ auf ihre Seiten. Im Gegenzug installierte die Regierung ab August 1999 eigene Anti-FG-Webseiten. In den letzten Jahren entstanden in China mehr als sechzig (!) Verordnungen, die den Gebrauch vom Internet beschränken sollen. Vier davon beziehen sich explizit auf FG. Diese sind: „Telecommunications Regulations of the People’s Republic of China“, „Decision of the National People’s Congress Standing Committee on Safeguarding Internet Safety“, „Computer Information Network and Internet Security, Protection and Management“, „Secrecy Protection Regulations for Computer Information Systems and the Internet“.²⁵⁴

Artikel 20

Art.20 enthält im Abs.2 das Verbot der Verhetzung. Das Verbot bezieht sich auf das Verbot zum Aufhetzen zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt. Die Aufhetzung

²⁵² Reprisals and sentences for speaking out about the repression, AI INDEX: ASA 17/11/00

²⁵³ Nowak, Manfred (Fn.201), S.364

²⁵⁴ Human Rights Watch (Fn.19), S.113 ff

ist dann verboten, wenn durch ein Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass geschieht²⁵⁵. Wenn man die Begriffe des Paktes systematisch interpretiert, versteht man „religiösen Hass“ so wie den gleichlautenden Begriff in Art.18, damit fällt FG auch hier wieder hinein. All die durch Propaganda transportierten Kuriosa zielen direkt darauf ab, das chinesische Volk gegen FG aufzuhetzen.

Artikel 21

Gemäß Art.21 1.Satz erkennen die Vertragsstaaten das Recht auf friedliche Versammlung an. Dieses Recht umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Versammlung durch deren Veranstalter wie das Recht auf Teilnahme. Der Ausdruck „Versammlung“ wird im Pakt nicht definiert, sondern vorausgesetzt. Es bedeutet das bewusste und verübergewende Zusammenkommen mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Zweck. Dabei werden nur friedliche Versammlungen geschützt. Nach der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes bedeutet friedlich die Abwesenheit von Gewalt in ihren verschiedenen Formen, insbesondere von Waffengewalt im weitesten Sinn²⁵⁶. In der Anordnung des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit vom 22.7.1999²⁵⁷ werden alle Zusammenkommen bzw. Versammlungen von FG Praktizierenden generell verboten. Darüber hinaus berichtet *Human Rights Watch*, dass in China generell keine Versammlungen erlaubt werden, erst recht keine, die von FG Praktizierenden beantragt werden²⁵⁸. Damit ist dieser völkerrechtlichen Verpflichtung, Versammlungen zu gestatten oder gar zu schützen, nicht nachgekommen. Seit Beginn der Verfolgung versammeln sich FG Praktizierende alleine oder in der Gruppe am Platz des Himmlischen Friedens um ihren Protest gegen die Verfolgung kundzutun²⁵⁹. Der Ausdruck ihres Protests erfolgt meist durch das demonstrativ öffentliche Üben der FG Übungen, das leise Hochhalten von Bannern oder sich gemeinsam im Lotussitz auf den Boden zu setzen²⁶⁰. Diese Handlungen fallen in den Schutzbereich der Versammlung. Durch das gewaltsame Wegbringen der Polizei sowie die präventiven Maßnahmen, solche Versammlung durch Kontrollen an den Parks zu verhindern, wird Art.21 verletzt.

²⁵⁵ Nowak, Manfred (Fn.201), S.388

²⁵⁶ Nowak, Manfred (Fn.201), S.393 ff

²⁵⁷ Appendix Nr.5

²⁵⁸ Human Rights Watch (Fn.19), S.104

²⁵⁹ Human Rights Watch (Fn.19), S.27 ff

²⁶⁰ Human Rights Watch (Fn.19), S.29

Artikel 26

Da der Art.26 „Gleichheit“ auch das Willkürverbot enthält²⁶¹, wird diese Bestimmung durch dessen fehlerhafte Vollziehung an FG Praktizierenden verletzt. Von Willkür spricht man dann, wenn Verwaltungsbehörden, oder auch Gerichte, Rechtsakte ohne gesetzliche Ermächtigung erlassen, diese also gesetzlos ergehen. So begann die ganze Verfolgung willkürlich. Am 22. Juli 1999 erließ das Ministerium für Angelegenheiten des Inneren und der Wohlfahrt per Verwaltungsakt das Verbot der „Falun Dafa Forschungsgesellschaft sowie der von ihr gesteuerten Falun Gong Organisation“, indem es diese als „illegale Organisation“ hinstellt. Diese folgenreiche Entscheidung weist grundlegende Mängel auf. Das Verbot entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage; die gewählte Form des Verwaltungsaktes setzt eine gesetzliche Ermächtigung voraus, die aber niemals vorlag. Somit ist das Verbot rechtswidrig, willkürlich. Abgesehen davon geht es ins Leere, da die Falun Dafa Forschungsgesellschaft zu dem Zeitpunkt des Erlassens der Verordnung schon seit drei Jahren nicht mehr existiert hatte²⁶².

4.3.2 Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)

Die UNO-Konvention gegen die Folter vom 10. Dezember 1984 (FoK) stellt das bis dahin wichtigste völkerrechtliche Übereinkommen auf universeller Ebene im Kampf gegen die Folter dar. Es ist gleichzeitig das erste völkerrechtliche Vertragswerk überhaupt, welches sich ausschließlich mit der Folter befasst. Die VR China hat das Übereinkommen am 4. Oktober 1988 ratifiziert²⁶³, daher ist die innerstaatliche Umsetzung zu prüfen.

Dass in China systematisch gefoltert wird, ist unbestritten und wird von allen China-Beobachtern, Menschenrechtsorganisationen abgesehen, nicht zuletzt durch die

²⁶¹ Nowak, Manfred (Fn.201), S 500

²⁶² Zhou, Lei (Fn.135), S.7

²⁶³ Status of ratifications of the principal international human rights treaties
<http://www.unhchr.ch/pdf/report.pdf> (30.11.2003)

Berichte der UNO Sonderberichterstatter für Folter heftig kritisiert. Außerdem wurde die Folterpraxis schon in den Ausführungen über den Art.7 CCPR beleuchtet, daher wird auf die materielle Prüfung hier nicht mehr näher eingegangen, sondern der Schwerpunkt auf die relevanten formellen Aspekte der FoK gelegt.

Auch in der FoK gilt das Folterverbot als absolut, gemäß Art. 2 dürfen weder ein staatlicher Notstand noch der Befehl eines Vorgesetzten als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden²⁶⁴. Die FoK verpflichtet die Vertragsstaaten in erster Linie, Maßnahmen zu ergreifen, um Folterungen zu verhindern oder zu ahnden und die Opfer zu schützen²⁶⁵. Derartige Maßnahmen und vor allem deren Vollziehungen finden in China de facto nicht statt²⁶⁶. Zum Inhalt der Konvention ist zu bemerken, dass diese das allgemeine Folterverbot des Völkerrechts konkretisiert, und eine punktuelle Verstärkung des internationalen Rechtsschutzes anstrebt. Zur Veranschaulichung der Konvention lassen sich folgende Hauptbereiche gliedern²⁶⁷:

Definition der Folter (Art.1)

- Verpflichtungen zu innerstaatlichen Maßnahmen (Art.2,4,5,10,11,12,13,14,15,16)
- Verpflichtungen auf zwischenstaatlicher Ebene (Art.3, 5-9)
- Internationales Durchsetzungsinstrumentarium (Art.17-24)

Das interessanteste angesichts der so aktuellen Folterrealität der FG Praktizierenden ist im Zusammenhang die Verankerung des Weltstrafrechtsprinzips in der FoK. Die Art.5 Abs.2 und Art.7 Abs.1 sollen eine universelle Rechtsprechung über Folterer sicherstellen. Art.5 Abs.2 verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Gesetzesordnung so auszugestalten, dass jeder Folterer, der sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen werden kann, wenn er nicht ausgeliefert wird. Mit dieser Bestimmung werden die Vertragsstaaten also angehalten, ihre Gerichtsbarkeit auch auf Folterhandlungen von Ausländern im Ausland auszudehnen. Ergänzend zu dieser Pflicht statuiert Art.7 FoK den Grundsatz „aut dedere, aut iudicare“. Danach müssen die Vertragsstaaten, nachdem sie aufgrund von Art.5 Abs.2 die notwendigen

²⁶⁴ Raess, Markus (Fn.206), S.133

²⁶⁵ Raess, Markus (Fn.206), S.134 ff

²⁶⁶ AI Index: 17/022/2000

²⁶⁷ Raess, Markus (Fn.206), S.127 ff

gesetzlichen Grundlagen geschaffen haben, einen Folterer, der in ihrem Hoheitsgebiet aufgefunden wird, entweder aburteilen oder ausliefern. Jeder Vertragsstaat kann im Rahmen seines Auslieferungsrechts und des für ihn maßgebenden Völkerrechts wählen, ob er einen Folterer ausliefern oder selber aburteilen will. Er muss sich aber für eine der beiden Varianten entscheiden und darf den Folterer nicht unbehelligt lassen. Die Bestimmungen verpflichten allerdings nur zur Einleitung eines Strafverfahrens, nicht aber zur Anklageerhebung oder Verurteilung²⁶⁸. Das heißt also in concreto, dass, sollten sich die Folterer, die sehr oft aufgrund von Berichten der FG Praktizierenden auf der Homepage Clearwisdom bekannt sind, zum Beispiel in Österreich, das ebenfalls Vertragsstaat der FoK ist, aufhalten, dann bestünde hier die Pflicht, ein Strafverfahren einzuleiten.

Über die Durchsetzung der Folterkonvention wacht ein Ausschuss gegen die Folter, dem regelmäßig Staatenberichte zu überreichen sind und der, unter gewissen Voraussetzungen, von sich aus Untersuchungen durchführen und über Staaten- und Individualbeschwerden entscheiden kann. Im für diese Arbeit relevanten Zeitraum hat der Ausschuss einmal die sogenannten Allgemeinen Bemerkungen (*Concluding Observations/Comments*) für China am 9. Mai 2000 verfasst²⁶⁹. Dieser Bericht ist die Antwort auf den von China am 5. Januar 2000 eingereichten Staatenbericht²⁷⁰, nach Art.19 FoK. Dieser Bericht, der FG kurioserweise nicht einmal erwähnt, zeichnet sich durch Schönfärberei aus und auch durch das nicht Eingehen auf relevante Themen²⁷¹. Dieser Staatenbericht ist die einzige obligatorische Rechenschaftspflicht der Konvention. Das Verfahren ist dem Berichtsverfahren nach Art.40 des CCPR nachgebildet. Seine Wirksamkeit hängt auch hier wieder sehr stark vom guten Willen der beteiligten Staaten ab. Ein großer Mangel besteht darin, dass einmal diskutierte Staatenberichte keiner Erfolgskontrolle unterliegen, das heißt die Verwirklichung versprochener oder auch bloß empfohlener Maßnahmen wird nicht überprüft. Die empfohlenen Maßnahmen der oben erwähnten Bemerkungen des Ausschusses vom 5. Mai 2000 waren übrigens:

²⁶⁸ Raess, Markus (Fn.206), S. 145ff

²⁶⁹ A/55/44

²⁷⁰ CAT/C/39/Add.2

²⁷¹ siehe auch: AI Index: ASA 17/024/2000

116. The Committee is concerned about the continuing allegations of serious incidents of torture, especially involving Tibetans and other national minorities.

117. The Committee notes with concern the absence of detailed information and statistics regarding torture and other forms of cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, disaggregated by gender.

118. The Committee is concerned that reforms are not implemented uniformly and equally in all parts of China.

119. Concern is expressed about the fact that rules and practices of certain procurators limit the prosecution of torture suspects to certain serious cases.

120. The Committee is concerned about the system of administrative sanctions that permits extrajudicial custodial orders in respect of individuals that have not committed, or are not charged with, a violation of the law.

121. The absence of a uniform and effective investigation mechanism to examine allegations of torture is noted with concern.

122. The Committee expresses concern about reports of coercive and violent measures resorted to by some local officials in implementing the population policy of the State party, contrary to the relevant provisions of the Convention.

Die FoK enthielte als weitere Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit noch die Staatenbeschwerde nach Art.21 sowie die Individualbeschwerde nach Art.22 sie sind aber von China nicht aufgenommen worden, da China von der Möglichkeit des Vorbehaltes Gebrauch gemacht hat²⁷². Auch das Fakultativprotokoll zur FoK wurde wenig überraschend nicht ratifiziert, daher ist es hier nicht weiter von Relevanz.

4.4 Die Völkermordkonvention

Da die Verfolgung nun schon knapp 5 Jahre andauert, sich auf eine sehr große Anzahl von Menschen bezieht und nicht selten mit Todesfolge einhergeht, ist zu prüfen, ob Völkermord, nach der *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes 1948*, vorliegt²⁷³.

²⁷² Optional Protocol to the Convention Against Torture and Cruel Inhuman or Degrading Treatment or PunishmentChinaStatus: No Action
<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/Statusfrset?OpenFrameSet> (30.11.2003)

²⁷³ Darauf stützen sich die meisten Anzeigen und Anklagen gegen Jiang Zemin, Luo Gan, u.a.

Dieser Konvention nach bedeutet Völkermord die Absicht eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Die FG Praktizierenden stellen eine im Sinne der Konvention charakterisierbare Gruppe dar. Sie lässt sich als eine religiöse Gruppe zusammenfassen, da die Lehre von FG im Buddhismus, im Daoismus und den chinesischen Volksreligionen beheimatet ist. Dabei ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob FG kirchlichen Institutionen und Hierarchien hätte. Das belegen auch die Menschenrechtsverletzungen an Betroffenen und deren Familienangehörigen, wonach von einer festen Glaubenstruktur und einer festgefügt Gruppe ausgegangen werden muss.

Es werden seit Beginn der Verfolgung zahlreiche tatbestandsmäßige Handlungen i.S.d. Art. 2 der Konvention begangen. Diese sind sowohl die Tötung von Mitgliedern der Gruppe gemäß Ziffer a, als auch die Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe gemäß Ziffer b. Insgesamt wurden in den letzten 4 Jahren etwa 821 Falun Gong Praktizierende getötet und Zehntausende körperlich und seelisch schwer geschädigt, indem sie verfolgt und in den Gefängnissen und Arbeitslagern gefoltert und unmenschlich behandelt wurden²⁷⁴.

Auf der subjektiven Tatbestandsseite fordert die Konvention, dass die einzelnen Taten in der Absicht begangen werden, die Gruppe zu vernichten. Die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda haben übereinstimmend festgestellt, dass die *Absicht*, eine geschützte Gruppe zu zerstören, aus bestimmten Tatsachen und dem Gesamtkontext abgeleitet werden kann, sofern kein Geständnis des Täters vorliegt²⁷⁵. Dazu gehört die politische Doktrin, die den tatbestandlichen Handlungen zugrunde liegt²⁷⁶ und die im Falle der Repression durch den ehemaligen Staatspräsidenten Jiang Zemin formuliert und durchgesetzt wurde²⁷⁷. Die einzelnen Tathandlungen müssen im Rahmen eines erkennbaren Musters ähnlicher Handlungen in unterschiedlichen Regionen, die gegen die Gruppe gerichtet sind, begangen werden²⁷⁸. Ein weiteres Indiz ist die besondere Grausamkeit der Taten und der Umstand, dass sie bewusst und systematisch ausschließlich gegen die Mitglieder der

²⁷⁴ Die detaillierte Darstellung dieser Tatbestandsmerkmale findet sich v.a. im Kapitel: 4.3.1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR)

²⁷⁵ The prosecutor versus Jean-Paul Akayesu, International Criminal Tribunal for Rwanda 2.9.1998 <http://www.ictt.org/ENGLISH/cases/Akayesu/judgement> (30.11.2003)

²⁷⁶ ICTR (Fn.275)

²⁷⁷ siehe „3.2.3 Exkurs: Wer ist Jiang Zemin“

²⁷⁸ ICTR (Fn.275)

Gruppe gerichtet sind²⁷⁹. Die Zerstörungsabsicht ist gegeben, wenn die Gruppe durch „Bekehrung“ bzw. „Umerziehung“ vernichtet werden soll²⁸⁰. Im Übrigen kann angesichts der bestätigten Todeszahl von 821 FG Praktizierenden in knapp fünf Jahren durchaus von einer substantiellen Zahl von Tötungen gesprochen werden. Die einzelnen Taten sind nicht gegen die Praktizierenden aufgrund ihrer Individualität gerichtet. Sie werden ausschließlich deshalb gefoltert und getötet, weil sie FG praktizieren und sich durch Zwang davon distanzieren wollen. Sie werden nicht aufgrund persönlicher Merkmale Ziel der staatlichen Gewaltmaßnahmen, sondern nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Gruppe der FG Praktizierenden. Damit sind die Taten vielmehr gegen die Gruppe der Falun Gong Praktizierenden als solche gerichtet als gegen das einzelne Opfer.

Die Völkermordkonvention ist völkerrechtlich nicht verbindlich, also nur als Standartsetting zu verstehen, also können anhand der positiven Beurteilung ihres materiellrechtlichen Teiles, keine faktischen Konsequenzen gezogen werden. Diese Konsequenzen können, sofern sie nicht innerstaatlich umgesetzt wurden, völkerrechtlich, abgesehen von der Errichtung eines wohl nicht zu erwartenden Ad Hoc Gerichtes, nur vom internationalen Strafgerichtshof (ICC) herbeigeführt werden. Dieser ICC nahm am 1. Juli 2002 seine Arbeit auf. Er ist zuständig für die strafrechtliche Verfolgung der völkerrechtlichen Verbrechen des Völkermords²⁸¹, der Aggression, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen²⁸². Die VR China hat das Statut des ICC nicht ratifiziert. Daher kann dort keine Anzeige eingebracht werden.

Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass sich doch eine Türe der Jurisdiktion für alle potentiellen Straftäter auftut. Diese Türe eröffnete Luis Moreno-Ocampo, einer der Hauptankläger des ICC, bei einer Rede der jährlichen Versammlung der *International Bar Association* (IBA) am 14. September, 2003²⁸³. Zum einen sagte er, dass kein Staatschef, der sich der ICC-Verbrechen schuldig gemacht hatte, Immunität genieße und erstaunlicherweise sagte er, dass auch die Verantwortlichen in den Ländern, die

²⁷⁹ siehe „4.2.1 Thematische Mechanismen“, „4.3.1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR)“

²⁸⁰ siehe diese Arbeit S.33,37,59,67,68,73

²⁸¹ Im Sinne von der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes 1948

²⁸² Nowak, Manfred (Fn.179), S.318

²⁸³ ICC Chief Prosecutor: A Head Of State Who Commits Genocide Is Not Immune From Prosecution, auf <http://www.english.epochtimes.com> (30.11.2003), 25.9.2003

nicht ratifiziert hatten, nicht auslassen werde. Der ICC existiert noch nicht lange genug, um sagen zu können, wer wirklich angeklagt werden kann, doch ist es spannend, die akademische Debatte darüber zu führen.

Kofi Annan erklärte, dass der Gerichtshof Einzelpersonen, nicht Staaten, für die der nach Ansicht der internationalen Staatengemeinschaft schwerwiegendsten Verbrechen zur Verantwortung ziehen soll. Das sind Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und *Völkermord*, sowie schließlich für das Verbrechen der Aggression. Die Auffassung, dass der Gerichtshof auch Personen wegen Verbrechen unter Anklage stellen könne, die sie in der Vergangenheit begangen haben, ist ein allgemein verbreitetes Missverständnis. Der Gerichtshof wird nur für jene Verbrechen zuständig sein, die nach dem Inkrafttreten seiner Statuten im Juli 2002 begangen wurden²⁸⁴.

4.5 Die Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28. Juli ist die völkerrechtlich relevante Regelung im Bereich des Flüchtlingsschutzes. Die GFK war zunächst darauf beschränkt, hauptsächlich europäische Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen. Ein Protokoll von 1967 erweiterte den Wirkungsbereich der Konvention, als das Problem globale Ausmaße erreichte. Dänemark war der erste Staat, der die Konvention am 4. Dezember 1952 ratifizierte. Seither sind 144 Staaten, darunter auch China²⁸⁵, einem oder beiden UN-Instrumenten beigetreten. Sie ist das einzige universell geltende Abkommen, das sich ausschließlich und umfassend Flüchtlingen widmet²⁸⁶. Die Konvention selber enthält keine Verpflichtung, Asyl zu gewähren. Nach Art.32 wird der sich rechtmäßig im Vertragsstaat aufhaltende Flüchtling vor der Ausweisung in einen anderen Staat geschützt. Art.33 schützt auch den sich illegal

²⁸⁴ Annan, Kofi, Internationaler Strafgerichtshof nahm am 1. Juli 2002 seine Arbeit auf <http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/UNO/icc-beginn.html> (30.11.2003)

²⁸⁵ Genfer Flüchtlingskonvention <http://www.aufenthaltstitel.de/genferkonvention.html> (30.11.2003)

²⁸⁶ Fragen und Antworten zur Genfer Flüchtlingskonvention, The UN Refugee Agency, <http://www.unhcr.de/unhcr.php/aid/169> (30.11.2003)

aufhaltenden Flüchtling, in den Verfolgerstaat ausgewiesen zu werden, wenn seine Leben in Gefahr ist²⁸⁷.

Die GFK unterscheidet drei Flüchtlingsgruppen. Die hier relevante ist die Gruppe der Flüchtlinge i.S.v. Art.1 Abschnitt A Nr. 2 i.V.m. Art. I des Zusatzprotokolls. Flüchtlinge in diesem Sinne sind Personen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können.

FG Praktizierende lassen sich unter dem Merkmal der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ subsumieren. Dies ist der Auffangtatbestand, wenn man FG nicht unter den Flüchtlingsgrund „Religion“ einordnet (was aber u.U. möglich ist (siehe 4.5)). Jeder FG Praktizierende in China wird nicht aufgrund von individuellen Merkmalen, sondern allein schon wegen dem Praktizieren von FG verfolgt²⁸⁸. Hervorzuheben ist, dass Art.33 Abs.1 GFK das Refoulement-Verbot enthält. Diese Bestimmung hat in der deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut: *„Keiner der vertragsschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“*²⁸⁹.“ Damit wird normiert, dass jeder Flüchtling, unabhängig ob er sich rechtmäßig oder unrechtmäßig im Vertragsstaat aufhält, dann Schutz vor Ausweisung aus dem Vertragsstaat genießt, wenn sein Leben oder seine Freiheit aus den oben genannten Gründen bedroht ist²⁹⁰.

Aus diesem Grund wird schon seit 1999 in vielen Ländern FG Praktizierenden Asyl gewährt. Den ersten Asylanträgen ist im November 1999 in den USA stattgegeben

²⁸⁷ Maaßen, Hans-Georg, Die Rechtsstellung des Asylwerbers im Völkerrecht, Frankfurt am Main 1997, S.43

²⁸⁸ AI Index: ASA 17/00/013

²⁸⁹ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951
<http://www.unhcr.de/pdf/45.pdf> (30.11.2003)

²⁹⁰ Maaßen, Hans-Georg (Fn.287), S.45

worden. Die chinesische Regierung hat dies als einen Affront betrachtet²⁹¹. Seit damals häufen sich die Asylanträge von Chinesen, die behaupten FG Praktizierende zu sein. Ein Blick auf die Entscheidungen der Asylbehörden in vielen Ländern zeigt, dass dieses Argument oft von flüchtenden Chinesen missbraucht wird²⁹². Die Behörden stellen bei den Vernehmungen der vermeintlichen FG Praktizierenden fest, dass diese durch die Vortäuschung, in China FG praktiziert zu haben, den Asylantenstatus erschleichen wollten. Sie können nicht überzeugend darlegen, dass sie FG praktizieren, da sie wenig Kenntnisse über FG haben²⁹³. Auch in Österreich ist dieses Phänomen beobachtbar²⁹⁴.

Trotzdem wurde auch vielen „echten“ FG Praktizierenden in Europa, USA, Kanada, Australien u.s.w. Asyl gewährt. Der Chinabeobachter Barend ter Haar kommentierte dazu, dass die FG Praktizierenden, die um Asyl ansuchen, nicht aus dem großen Teil der ländlichen arbeitslosen Bevölkerung stammen, die im Ausland ein besseres Leben suchen. Vielmehr gehören sie oft zu den gebildeten Schichten, die in China selbst aus wirtschaftlichen Gründen dringend gebraucht würden. Dieser „brain drain“ schadet also China selbst am meisten²⁹⁵.

²⁹¹ Immigration & Nationality Directorate, Migration Issues, Revolution of the wheel - The Falun Gong in China and in exile 2002, <http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=2806> (30.11.2003)

²⁹² z.B. UBAS (Fn.294)

²⁹³ z.B. die Frage nach den Namen der einzelnen FG Übungen.

²⁹⁴ Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenates: GZ 222.634/27-II/04/02, GZ 222.402/0-XIV/16/01, GZ 222.402/0-XIV/16/01 u.a.

²⁹⁵ ter Haar, Barend (Fn.14) S.5

5. Zusammenfassung – Ein Ausblick

Ich habe im Rahmen dieser Diplomarbeit die grundlegenden relevanten Informationen über die FG Bewegung beschrieben und sie mit ihrer Situation in der VR China in völkerrechtlichen Kontext gestellt. Ausgelassen wurde dabei der Inhalt der FG Philosophie, da dieser in einer kurzen Skizzierung nicht dargestellt werden kann. Außerdem ist er im Zusammenhang mit dem menschenrechtlichen Schutz, den das Völkerrecht bietet, irrelevant.

Zum einen wollte ich die objektiven Menschenrechtsverletzungen und die damit verbundenen Völkerrechtsverletzungen analysieren, zum anderen will ich die Widersprüchlichkeit der Argumentation des chinesischen Regimes, die Verfolgung zu legitimieren, aufzeigen.

Die KP rechtfertigt ihr in der chinesischen Verfassung normiertes Primat mit der Tradition der chinesischen Herrschaften während der Dynastiezeiten; so wie die chinesischen Kaiser Alleinherrschaft ausübten, so wäre auch heute die KP dazu berufen, über der Verfassung zu stehen. Dass der Kaiser es allerdings als des Himmels Mandat betrachtete mit Tugend für sein Volk zu sorgen, hat die Partei dabei ausgeklammert. Des Kaisers Ideal war es, selbstlos für das Wohl des Volkes zu stehen. Die KP ist inhärent atheistisch orientiert und daher ist tugendhafte Behandlung des Volkes keine geforderte Obliegenheit. So hat sie unzulässigerweise nur einen Teil des untrennbar-zweiseitigen Herrschaftsmodells übernommen. Für den aufmerksamen Beobachter wird diese Inkonsequenz noch deutlicher, wenn die FG Bewegung, mit ihren zutiefst in der chinesischen Tradition verankerten Werten, deswegen verfolgt wird, weil sie für das Regime zu traditionell bzw. zu wenig kommunistisch ist.

Die Berichte über die Verfolgung sind von derart gravierenden Unmenschlichkeiten geprägt, dass sie mir Anlass gaben, mich näher mit dem Thema zu beschäftigen. Subtrahiert man vom Gesamtbild der Situation von FG in China die Propaganda, die mehrfach widerlegt wurde und für westliche Beobachter mitunter recht lächerlich klingt, bleiben tatsächlich lediglich Menschen übrig, die sich zum gemeinsamen

Praktizieren von QiGong Übungen treffen. QiGong Praktizieren zählt sicherlich zu den für Regierungen willkommenen Tätigkeiten, da die Praktizierenden einer körperlichen Ertüchtigung nachgehen und folglich die Ausgaben für die Gesundheitssysteme sinken. Dies ist übrigens ein Faktor, den ein chinesischer Minister in Zusammenhang mit FG vor Beginn der Verfolgung hervorgehoben hat. Allein schon wegen dieser Aussage ist das Verbot von FG unschlüssig. Dass etwa sechzigjährige, völlig harmlose Frauen wegen dem Praktizieren von FG, von jungen Polizisten in Arbeitslagern grausam zu Tode gefoltert werden, ist schockierend. Das allgemeine Bewusstsein über diese Gewaltexzesse auf der einen Seite und das mehr oder weniger große globale Schweigen auf der anderen Seite, wahrscheinlich wegen den wirtschaftlichen Investitionsmöglichkeiten, die sich in China bieten, ist das Resultat einer falschen Wertepriorität.

Eben durch diesen fehlenden äußeren Druck auf die chinesische Regierung, die Verfolgung zu beenden, sind die Hoffnungen auf die in diesen Monaten eingereichten Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen der Verfolgung zu setzen. Dort, wo sich Gerichtsstände herstellen lassen, sollte man Strafanzeigen einreichen, um den Diktatoren weltweit auch in anderen Regimes, einen gewissen Riegel vor das bisher konsequenzlose Walten zu schieben.

Öffentlicher Druck auf die Verantwortlichen erreicht man zudem, indem man die Bevölkerung in China und außerhalb Chinas intensiv über die Zustände aufklärt. Wenn viele Menschen darüber Bescheid wissen, wird es immer schwerer, Menschenrechte nach Belieben zu verletzen. Diese Diplomarbeit ist mein Beitrag dazu.

6. Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

Annan, Kofi, Internationaler Strafgerichtshof nahm am 1. Juli 2002 seine Arbeit auf
<http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/UNO/icc-beginn.html>

Baum, Gerhard/ Riedel, Eibe / Schaefer, Michael (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, Baden-Baden 1998

Cao, Jing, Die völlige Gesetzwidrigkeit der Verfolgung von Falun Gong durch Jiangs Regime, 21.8.2003, http://www.minghui.de/2003/09/mh_meinungsforum_5329.html

Domes, Jürgen, Politische Landeskunde der Volksrepublik China, Berlin 1982

Franke, Wolfgang (Hrsg.), China Handbuch, Düsseldorf 1974

ter Haar, Barend J., Falun Gong, Evaluation and Further References, Universität Leiden, Niederlande 2002,
<http://www.let.leidenuniv.nl/bth/falun.htm>

Heidelmeyer, Wolfgang (Hrsg.), Die Menschenrechte, 4.Auflage, Paderborn 1997

Heilmann, Sebastian, Das politische System der Volksrepublik China, Wiesbaden 2002

Heilmann, Sebastian, Das politische System der Volksrepublik China im Überblick,
http://www.chinapolitik.de/china/pubs/china_polsys/polsys1.pdf

Herberer, Thomas, Falungong – Religion, Sekte oder Kult?, Garamond, 2001

Herrmann-Pillath, Carsten, Lackner, Michael (Hrsg.), Länderbericht China. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im chinesischen Kulturraum, Bonn 1998

Hort, Jakob, Die Institutionelle Struktur der Volksrepublik China und ihre Abhängigkeit von Personalpolitischen Konstellationen, Projektgruppe Model United Nations, München 2000
<http://www.chinafokus.de/nmun/1.php>

Introvigne, Massimo, Falun Gong 101, Center on Studies on New Religions

<http://www.cesnur.org/testi/falung101.htm>

Kienpointner, Astrid, Menschenrechte und Modernisierung, Akademische

Menschenrechtsdiskurse in der VR China am Ende des 20. Jahrhunderts, Diplomarbeit

Universität Wien 2002

<http://www.mnemopol.net>

Kosing, Alfred, Marxistische Philosophie, Lehrbuch, Berlin 1967

Künhardt, Ludger, Die Universalität der Menschenrechte, München 1987

Li, Hongzhi, Einige Erklärungen von mir

http://www.minghui.de/jw/jw220799_1.htm

Li, Hongzhi, Sehr geehrte Führungskräfte des Zentralkomitees der Partei und der Regierung,
20.7.1999

http://www.minghui.de/jw/jw220799_2.htm

Li, Hongzhi, Zhuan Falun Deutsche Version, 1995

Maaßen, Hans-Georg, Die Rechtsstellung des Asylwerbers im Völkerrecht, Frankfurt am
Main 1997

Micollier, Evelyne, QiGong Groups and Civil Society in P.R. China, International Institute for
Asian Studies

<http://www.ias.nl/iiasn/22/regions/22EA4.html>

Neuhold, Hanspeter, Schummer, Waldemar, Schreuer, Christoph(Hrsg.), Österreichisches
Handbuch des Völkerrechts, 3.Auflage, Wien 1997

Nowak, Manfred, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, Wien, Graz 2002

Nowak, Manfred, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll:
CCPR-Kommentar, Kehl am Rhein 1989

Raess, Markus, Der Schutz vor Folter im Völkerrecht, Zürich 1989

Schechter, Danny, Falun Gong's Challenge To China; Spiritual Practice or "Evil Cult"?, New York 2001

Schurman, Franz, Ideology and Organisation in Communist China, Berkely 1968

von Senger, Harro, Einführung in das chinesische Recht, München 1994

Siegmund, Jörg, Chinas Menschenrechtsverständnis und -politik, Projektgruppe Model United Nations, München 2000

<http://www.chinafokus.de/nmun/5.php>

Tomala, Karin, Das chinesische Selbstverständnis und die Frage der Menschenrechte, Warszawa 1993

Tomson, Edgar/ Su, Jyun-hsyong, Regierung und Verwaltung der VR China, Köln 1972

Zhou, Lei, Schwere Menschenrechtsverletzungen durch die Volksrepublik China bei der Verfolgung von Falun Gong, MenschenRechtsMagazin, Heft 1, Potsdam 2001

Zingraf, Evi, Die „Große Proletarische Kulturrevolution“ – Hintergründe, Verlauf und Auswirkungen, Projektgruppe Model United Nations, München 2000

<http://www.chinafokus.de/nmun/2.php>

6.2 Medienberichte

Agence France Presse

Taylor, Jack, Falungong leaders speak out about protest that rocked Beijing, Agence France Presse, 2.5.1999

Apple Daily

Anwälte gehen auf die Straße um Flugblätter gegen den Artikel 23 zu verteilen, Apple Daily, 9.12.2002

http://www.minghui.de/2002/12/mh_medienberichte_2933.htm

Asian Politikal News

Chinese gov't warns cult not to repeat protest, Asian Politikal News, 3. 5.1999

Asia Times Online

China, Falun Gong and the politics of economic depression
<http://www.atimes.com/asia-crisis/AG27Db01.html>

deLisle, Jacques, Who's afraid of Falun Gong?
<http://www.atimes.com/china/AH10Ad02.html>

Associated Press

Jiang gives Clinton book on banned meditation group, AP, 12.9.1999
<http://www.apologeticsindex.org/an990917.html#18>

Chinese officials try to hack U.S. Web sites, meditation group members say, AP, 30.7.1999

Hutzler, Charles, Falun Gong Protests Intensify, AP, 29.10.1999

China turns up heat on banned meditation sect, AP, 12.1.2001

Leicester, John, China Expels 6 Americans, 29 Others After Falun Gong Protest, AP, 22.11.2001

China Tries Falun Gong Members, AP, 25.12.1999

Baltimore Sun

Interpol won't aid search for FG leaders, Police organisation rejects request from Chinese on political, religious grounds, Baltimore Sun, 4.8.1999

BBC

China expels Western 'cult' Members, BBC News, 20.11.2001

China party paper says FG "true cult", BBC Worldwide Monitoring, 27.10.1999
<http://www.monitor.bbc.co.uk/>

Falun Gong separatists forming anti-Chinese Communist Party Front – Xinhua, BBC Monitoring
<http://www.monitor.bbc.co.uk/>

US-Regierung warnt Hongkong vor Anti-Subversions-Gesetz, BBC, 22.11.2002
http://www.minghui.de/mh_hk23.htm

CNN

FG: a brief but turbulent history"
<http://edition.cnn.com/2002/WORLD/asiapcf/east/07/24/china.fg.overview/>

CNN, Jiang Zemin, Chinese President
<http://www.cnn.com/resources/newsmakers/world/asia/jiang.html>

Wo-Lap, Lam, Willy, Jiang remains power Behind throne
<http://edition.cnn.com/2002/WORLD/asiapcf/east/11/13/china.votes/index.html>

Epoch Times

ICC Chief Prosecutor: A Head Of State Who Commits Genocide Is Not Immune From Prosecution, <http://www.english.epochtimes.com>

Foreign Broadcast Information Service

Beijing acts to restrict Falungong Activities”, FBIS, 16.7.1999

The 4th Commentator on Criticism of FG, FBIS, 3.8.1999

AFP: Further on Authorities Crack Down on Falungong, FBIS, 21.7.1999

Circular Issued on Eliminating Falungong Publications, FBIS, 30.7.1999

Public Security Ministry Revokes Li Hongzhi’s Passport, FBIS, 2.8.1999

Localities Destroy Confiscated Falungong Publications, FBIS, 29.7.1999

Xinhua Commentator Discusses Falungong, Women, FBIS, 6.8.1999

Two Sessions’ To Discuss Falungong, FBIS, 22.2.1999

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung

Kolonko, Petra, Maos Sprünge und Chinas Auswege, FAZ, 2.10.1999

Bumbacher, Peter, Die Politik der Unsterblichen, FAZ, 17.11.1999

Den nackten Kaisern sagen, dass sie neue Kleider brauchen, FAZ, 4.2.2000

Jiang Zemin fällt Hu Jintao in den Rücken, FAZ, 27.3.2003

Die Furche

Munro, Robin, Der Missbrauch der Psychiatrie nimmt zu

<http://www.furche.at>

Gesellschaft für bedrohte Völker,

Die chinesische Provinz Österreich, Pressemitteilung, 10.4.2002

<http://www.gfbv.at>

The Guardian

Gittings, John, China ,re-educates’ cult members, The Guardian, 20.2.2001

IGFM

IGFM Pressemitteilung: „VR China – Fischer soll Chinas Außenminister um Freilassung von Xiong Wei bitten“ 28.11.2002

www.igfm.de

Japan Times

Falun Gong follower deported from China, Japan Times, 6.1.2002

Mingpao

Sechzigtausend Menschen demonstrieren auf der Straße, 11 mal mehr als geschätzt, Mingpao, 16.12.2002, http://www.minghui.de/2002/12/mh_nachrichten_2959.htm

Newsmakers

Jiang Zemin

<http://abcnews.go.com/reference/bios/zemin.html>

New York Times

Faison, Seth, In Beijing: A Roar of Silent Protestors, New York Times, 27.4.1999

Eckholm, Erik, China's Rulers on Guard as Spiritual Sect Pushes the Envelope, New York Times, 3.5.1999

China: Reward for Banned Sect Leader", New York Times, 4.8.1999

Eckholm, Erik, China Sentences 4 in Spiritual to Long Jail Time, New York Times, 27.12.1999

ORF

Ausländische Falun Gong Aktivisten abgeschoben, News ORF Religion, 21.11.2001
http://religion.orf.at/projekt02/news/0111/ne011121_falungong.htm

Peoples Daily

Nature of and Harm Done by Falun Gong, People's Daily Online, 5. 8. 1999
<http://english.peopledaily.com.cn/>

Falun Gong blocks Chinese TV during spaceflight program, Peoples Daily, 16.10.2003

Reuters

Kang Lim, Benjamin, Leaders of banned China sect face prosecution, Reuters, 25.10.1999
http://rickcross.com/reference/falun_gong/falun114.html?FACTNet

Roanoke Times

Making Toys for McDonald's in a Forced Labor Camp, Roanoke Times, 19.7.2001
<http://www.roanoke.com/roatimes/>

Salzburger Nachrichten

Zu Besuch in Salzburg, Salzburger Nachrichten, 23.9.2002

China verweigert jungem Salzburger die Einreise, Salzburger Nachrichten 21.5.2002

Salzburger Stadtblatt

Verbot muss endlich fallen, Salzburger Stadtblatt, 6.9.2001

South China Morning Post

Million reasons for official fear, South China Morning Post, 24.7.1999

Sect leaders charged with leaking state secrets, South China Morning Post, 1.10.1999

Clinton lashes out at clamp on Falun Gong, South China Morning Post, 8.12.1999

Der Spiegel

Lorenz, Andreas, Gelehriger Schüler Machiavellis, Spiegel Online, 8.5.2002

Kult erschüttert Kommunismus", Der Spiegel, 26. 7.1999

Im Fieber der Heilserwartung", Der Spiegel, 2.8.1999

Süddeutsche Zeitung

Strittmatter, Kai, Hongkong treibt Anti-Subversions-Gesetz voran — Freiheit vor dem Fall – Bürgerrechtler fürchten, dass die Regierung unter dem Druck Pekings die Zukunftschancen der Metropole verspielt, Süddeutsche Zeitung, 23.11. 2002

http://www.minghui.de/2002/11/mh_medienberichte_2798.html

Sydney Morning Herald

Making Toys for Nestle in a Forced Labor Camp“ Sydney Morning Herald 28.12.2001

<http://www.smh.com.au>

TAZ

Breathing Exercises as the Whiff of Revolution, TAZ, 3.8.1999

Time

McCarthy, Terry, Inside the Falun Gong, Time, 9.8.1999

The Wall Street Journal

Johnson, Ian, A Bureau Called Office 610, The Wall Street Journal, 13.12.2000

Johnson, Ian, Death Trap: How One Chinese City Resorted to Atrocities to Control Falun Dafa“, The Wall Street Journal, 26.12.2000

Johnson, Ian, No Measures Too Extensive, The Wall Street Journal, 20.4.2000

Washington Post

Pomfret, John, China Systematically Eradicating Group, Washington Post, 5.8.2001

For Whom the Gong Tolls, The Washington Post, 27.2.2000

Pomfret, John, Pan, Philip P., Torture is Breaking Falun Gong, Washington Post, 5.8.2001

Laris, Michael, Chinese Sentence 4 Falun Leaders: Jail Terms Range Up to 18 Years, Washington Post, 27.12.1999

Die Welt

Kremp Herbert, Die geheimnisvolle Kraft des Falun Gong, Die Welt, 3.11.2001

Xinhua

Renmin Ribao Commentary Urges End to Superstition, Xinhua, 20.6.1999

Fight Falun Gong cult to end: commentary, Xinhua, 7.9.2003

World News Connection

Shanghai Residents Sign Petition to Show Opposition to Evil Cults, World News Connection, 13.2.1999

<http://wnc.fedworld.gov/>

6.3 Internetberichte

Against Article 23

<http://www.againstarticle23.org>

Bring Jiang To Justice

Who is Jiang Zemin?

http://www.bjtj.org/jiangs_4.php

China Embassy

Li Hongzhi und seine Übeltaten

<http://www.chinaembassy.at/ger/10801.html>

Einzelheiten über Gewalttaten von "Falungong"-Anhänger bekanntgegeben“

<http://www.chinaembassy.at/ger/22489.html>

China – Online

Biographic Profile, Jiang Zemin

<http://www.chinaonline.com/refer/biographies/secure/REV-Zemin3.asp>

Clearharmony

Deutschland: Zhuan Falun an der weltweit größten Buchmesse in Frankfurt präsentiert“,
16.10.2003

<http://de.clearharmony.net/articles/200310/12518.html>

Clearwisdom

1993 Oriental Health Expo, Beijing, China: Master Li was honored with "The Award for Advancing Boundary Science" and "Qigong Master most acclaimed by the masses

<http://www.clearwisdom.net/emh/articles/1999/6/1/11345.html>

China Democratic Party Representative's Speech from the "Global Coalition for Bringing Jiang to Justice" Conference in Paris

<http://www.clearwisdom.net/emh/articles/2003/8/9/38965.html>

List and Case Description of the 821 Falun Gong Practitioners Who Have Been Killed In the Persecution (Latest update: November 18, 2003)

http://www.clearwisdom.net/emh/special_column/death_list.html

Encarta

Jiang Zemin

<http://encarta.msn.de/find/Concise.asp?z=1&pg=2&ti=761593252>

Enemies of the Press

Jiang Zemin

http://www.cpj.org/attacks01/pages_att01/acrobat_att01/Back.pdf

Faluninfo

Jiang Zemin Orders 'Kill Them Without Mercy' After Surprise TV Broadcast in China Supports Falun Gong, 7.3.2002

<http://www.faluninfo.net/displayAnArticle.asp?ID=5397>

Local Pro-Communist Chinese Leader Arrested for Assaulting Falun Gong Practitioners in New York City, 27.6.2003

http://www.faluninfo.net/downloads/FDI_Press/FDI-030627-NYC.htm

Speaking Out for Falun Gong, Compassion Issue, 3.2001

<http://www.faluninfo.net/media/quarterly03.pdf>

Torture Methods

<http://www.faluninfo.net/torturemethods/index.asp>

Upholding Principles Under Deplorable Pressure, 10.6.2002

<http://www.faluninfo.net/DisplayAnArticle.asp?ID=5743>

Falun Gong Practitioners (Hrsg.), A Report on Extensive and Severe Human Rights Violations in the Suppression of FG in the People's Republic of China, USA 2000

<http://www.hrreports.faluninfo.net/book2e/book2e.pdf>

Foreign and Commonwealth Office

A statement by the British consulate general on the Hongkong SAR governments's proposals to implement Article 23 of the basic law

http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/Hongkong_181102.pdf

Immigration & Nationality Directionate UK

Migration Issues, Revolution of the wheel – The Falun Gong in China and in exile 2002,

<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=2806>

Immigration & Nationality Directionate UK

Migration Issues, Revolution of the wheel – The Falun Gong in China and in exile 2002,

<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=2806>

Minghui

Ohne die Verfolgung durch das Regime von Jiang Zemin gäbe es nicht den geringsten Anlass, in China Fernsehnetze anzuzapfen

http://www.minghui.de/2003/11/mh_meinungsforum_5832.htm

Pureinsight

Summary of Results from the 1999 Health Survey of FG Practitioners in North America,

<http://www.pureinsight.org/pi/articles/2003/3/24/1533.html>

US Department of State

Country Reports on Human Rights Practices – 2002” Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, 31.3. 2003

<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/>

Country Reports on Human Ri+ghts Practices, China (Includes Hong Kong and Macau),

<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/eap/8289pf.htm>

Wikipedia

Falun Gong

http://www.4reference.net/encyclopedias/wikipedia/Falun_Gong.html

WOIPFG

The Investigation of the Crimes of Chinese Labor Re-education Camps,

http://www.upholdjustice.org/English.2/labor_camps.pdf

Investigation Report on the „610 Office“ auf

http://upholdjustice.org/English.2/investigation_of_610.htm

Zhang Cuiying

Speech at the United Nations Press Conference,

<http://www.zhangcuiying.org>

6.4 Sonstige Quellen

Amnesty International

AI Index: ASA 17/004/2001
AI Index: ASA 17/057/2002
AI Index: ASA 17/111/2000
AI Index: ASA 17/024/2000
AI Index: ASA 17/00/013

UBAS Entscheidungen

GZ 221.907/4-II/04/01
GZ 222.634/27-II/04/02
GZ 222.402/0-XIV/16/01

UNO Dokumente (in der Reihenfolge des Erscheinens)

E/CN.4/2002/77/Add.1	E7CN.4/2003/75/Add.1
E/CN.4/2000/9	E/CN.4/2002/106
E/CN.4/2001/66	E/CN.4/2003/104/Add.1
E/CN.4/2002/76/Add.1	E/CN.4/2002/75/Add.2
E/CN.4/2003/68/Add.1	E/CN.4/2003/67/Add.1
E/CN.4/2000/3/Add.1	E/CN.4/2000/61
E/CN.4/2001/9	A/57/274
E/CN.4/2001/9Add.1	A/58/296
E/CN.4/2002/74	CCPR/C/HKSAR/99/1/Add.1
E/CN.4/2002/74/Add.2	E/CN.4/2000/61
E/CN.4/2003/3/Add.1	CAT/C/39/Add.2
E/CN.4./2001/73/Add.1	A/55/44
E/CN.4/2003/75/Add.2	

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951
<http://www.unhcr.de/pdf/45.pdf>

Special Representative on the situation of human rights defenders
<http://www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/mdefintro.htm>

The prosecutor versus Jean-Paul Akayesu, International Criminal Tribunal for Rwanda,
2.9.1998
<http://www.ictt.org/ENGLISH/cases/Akayesu/judgement>

7. Appendix

Appendix Nr.1:

<http://clearwisdom.net/emh/download/infopack/ch-thanks-letter.html>

Honor Received by Falun Gong in 1993
A Thank-You Letter from A Foundation under the Ministry of Public Security of China

August 31, 1993 - The thank-you letter dispatched on August 31, 1993 by the China JianyiYongwei (voluntarily combating criminal activities) Foundation (CJYF) under the Ministry of Public Security of the People's Republic of China to the China Qigong Science Research Society (CQSRS).

The Ministry of Public Security of the People's Republic of China
Thank-you letter to
The China Qigong Science Research Society

To: Mr. Zhang, Zhenhuan, Chairman of the China Qigong Science Research Society

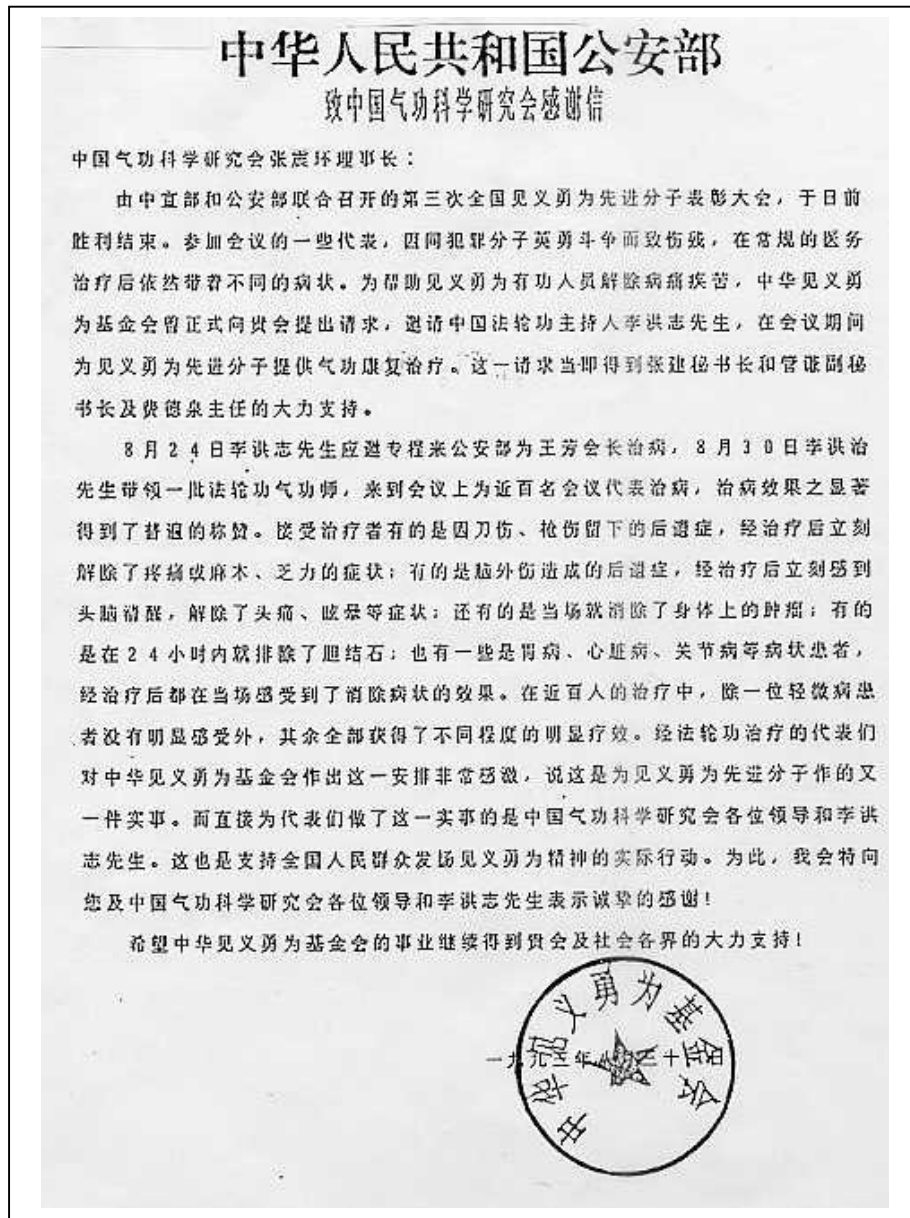
The Third National Outstanding JianyiYongwei Individuals Honoring Conference, which was co-sponsored by the Central Propaganda Ministry and the Public Security Ministry, has been successfully wrapped up. Many representatives attending the Conference got injured or disabled from fighting against criminals. After conventional medical treatment, many of them still suffered from various symptoms. To help those outstanding individuals alleviate their sufferings, CJYF had formally submitted a request to CQSRS to invite **Mr. Li, Hongzhi**, founder of China Falun Gong, to offer free health recovery treatment to the outstanding figures during the Conference. Our request received immediate endorsement from general secretary Mr. Zhang, Jian, deputy general secretary Mr. Guan, Qian and Director Mr. Fei, Dequan.

On August 24, upon our invitation, **Mr. Li Hongzhi** made a special trip to the Public Security Ministry and offered treatment to Chairman Wang, Fang. On August 30, **Mr. Li, Hongzhi**, leading a group of Falun Gong masters (veteran practitioners), offered treatment to up to 100 representatives at the Conference venue. Because of the remarkable effectiveness, the treatment received wide acclamation. Prior to the treatment, some people were suffering from ailments left over from knife and gunshot injuries. After the treatment, they were relieved of such symptoms as pain, numbness and chronic weakness. Those suffering from brain injury post illnesses recovered sober mind after the treatment, and were relieved of such symptoms as headache and dizziness. Some people were ridded of tumors right on the spot. Some excreted gall stones in 24 hours after receiving the treatment. Some people suffered from stomach diseases, heart diseases or arthritis. After the treatment, all of them were relieved of symptoms right on the site. Among those almost 100 people receiving treatment, only one person claimed no obvious effects. All others felt obvious improvements of various degrees. The representatives treated by Falun Gong were very grateful for this event arranged by the China JianyiYongwei Foundation and credited it as a tangible help offered during the Conference. Whereas the leaders of CQSRS and **Mr. Li, Hongzhi** directly offered that help, and the activity would help promote the general public's sense of voluntarily combating criminal activities, we hereby express our sincere thanks to you, other CQSRS leaders and **Mr. Li, Hongzhi!**

We hope that our activities will receive continuous support from your Society and all walks of life.

China JianyiYongwei Foundation
August 31, 1993

Chinesisches Originaldokument



Appendix Nr. 2:

http://www.clearwisdom.ca/eng/report/award_china.html

1993 Oriental Health Expo

Specially invited by 1993 Oriental Health Expo,

Mr. Li Hongzhi of Falun Gong

is honored with

**The Award for Advancing
Boundary Science**

by the 1993 Oriental Health Expo

Committee of Specialists
1993 Oriental Health Expo
December, 1993

1993 Oriental Health Expo

Mr. Li Hongzhi

is honored with the title of

**Qigong Master most acclaimed
by the masses**

Committee of Evaluation
1993 Oriental Health Expo
December, 1993



Appendix Nr. 3:

http://www.minghui.de/jw/jw220799_1.htm

Einige Erklärungen von mir

Der chinesische Falun Gong ist nur eine unter den Volksmassen verbreitete Bewegung zum Praktizieren. Es hat kaum eine Organisation, es hat keine politischen Ziele und hat sich niemals an Aktionen gegen die Regierung beteiligt. Ich bin einer unter den Kultivierenden und hatte noch nie mit der politischen Macht zu tun. Ich lehre die Menschen lediglich die Kultivierung. Wenn ein Mensch gut praktizieren will, muß er ein moralisch edler Mensch werden. In Wahrheit habe ich es geschafft, daß die über hundert Millionen Menschen gute Menschen und noch bessere Menschen wurden. Eigentlich wollte ich dies nicht tun, aber die sich kultivierenden Menschen, deren Moral wieder anstieg, haben der Gesellschaft wirklich Vorteile gebracht.

Es wurde berichtet, daß ich die Menschen keine Medikamente einnehmen lasse. In Wirklichkeit ist es überhaupt nicht so. Ich habe nur die Beziehung zwischen Kultivierung und Einnahme der Medikamente erklärt. Ich habe über hundert Millionen Menschen gesunde Körper erhalten lassen. Zahlreiche Schwerkranke sind gesunde Menschen geworden. Das ist Tatsache. Aber manche Kranke, die in Lebensgefahr waren, und Geisteskranke ließ ich noch nie Falun Gong lernen. Jedoch wollten manche unter dem Umstand, daß ich davon nichts wußte, es unbedingt lernen. Können denn die ganz wenigen Menschen, die deshalb gestorben sind, als meine Schüler bezeichnet werden? Ich habe niemals gesehen, daß die Menschen, um die sich nicht gekümmert wurde, nicht mehr sterben können, nachdem sie einige Bewegungen gelernt haben. Nur weil im Krankenhaus die Krankheiten geheilt werden können, heißt das, daß niemand im Krankenhaus sterben kann?

Manche verbreiten das Gerücht, daß ich mein Geburtsdatum geändert habe. Das ist eine Tatsache. Aber in der Kulturrevolution hat die Regierung mein Geburtsdatum falsch geschrieben. Ich habe nur das falsche Geburtsdatum durch das richtige korrigiert. Bezogen darauf, daß Schakjamuni auch an diesem Tag geboren wurde,

was hat das mit mir zu tun? Viele Verbrecher wurden auch an diesem Tag geboren! Ich habe auch niemals gesagt, daß ich Schakjamuni bin.

Bezogen darauf, daß die Schüler nach Beijing Zhongnanhai gegangen sind, um die Situation klar zu stellen. Auf dem Weg nach Australien stieg ich damals in Beijing um. Als ich wegflug, wußte ich überhaupt nicht, was in Beijing passierte. Ich bin immer alleine unterwegs. Um wenige Umstände zu machen, komme ich niemals mit den lokalen Schülern in Berührung, weil viele Menschen mich sehen wollen. Deswegen wußte ich damals nichts davon.

Wir sind sowohl jetzt als auch in der Zukunft nicht gegen die Regierung. Die anderen können uns schlecht behandeln, wir dürfen die anderen nicht schlecht behandeln. Wir dürfen die Menschen nicht als Feinde betrachten.

Wir appellieren an alle Staatsregierungen, an alle internationalen Organisationen und an die gutherzigen Menschen, uns zu unterstützen und zu helfen, um die aktuelle Krise in China zu lösen. Momentan sind meine Mutter und meine Schwester noch in Beijing, ihr Zustand ist sehr schlecht. Es wurde gesagt, daß die Polizei sie abführen wollte. Es gibt Nachrichten darüber, daß die Polizisten viele Menschen in Shenyang, Dalian und in anderen Regionen zusammengeschlagen haben. Ich appelliere auch an die chinesische Regierung und ihre Leitung, die Falun Gong Menschen nicht als Feinde zu betrachten. Auf jeden Fall hat das Volk in ganz China ein tiefes Verständnis für Falun Gong. Der dadurch entstehende Effekt kann dazu führen, daß das Volk sein Vertrauen in die Regierung und ihre Leitung verliert und von der chinesischen Regierung enttäuscht ist.

Li Hongzhi

22.07.1999

Appendix Nr. 4:

Verbot der Falun Dafa Forschungsgesellschaft sowie der von ihr gesteuerten Falun Gong Organisation

Das Ministerium für die Angelegenheiten des Inneren und der Wohlfahrt, 22.7.1999 (minzhengbu) <http://search.peopledaily.com.cn/Detail.wct?SelectID=6697&RecID=8>
Zitiert aus Zhou, Lei (Fn.135)

"Die Falun Dafa Forschungsgesellschaft hat sich wider geltendes Recht nicht registrieren lassen. Diese Organisation betreibt zudem gesetzwidrige Aktivitäten, verbreitet Aberglauben sowie verderbliche Lehre, führt die Massen in die Irre, stiftet sie zu Unruhe an und stört die öffentliche Ordnung. Angesichts dessen und gemäß der „Verordnung zur Registrierung und Verwaltung von Vereinigungen in der Volksrepublik China“ wird die Falun Dafa Forschungsgesellschaft sowie die von dieser Gesellschaft gesteuerte Falun Gong Organisation als illegale Organisation eingestuft. Hiermit wird beschlossen, diese Organisationen zu verbieten."

Appendix Nr. 5:

Anordnung

Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit, 22.7.1999

<http://www.amnesty.ca/library/asa171100-3.htm>

1. Everyone is prohibited from displaying in any public place scrolls, pictures and other marks or symbols promoting Falun Dafa;
2. Everyone is prohibited from distributing in any public place books, cassettes and other materials promoting Falun Dafa;
3. Everyone is prohibited from gathering a crowd to perform 'group exercises' and other activities promoting Falun Dafa;
4. It is prohibited to use sit-ins, petitions and other means to hold assemblies, marches or demonstrations in defense and promotion of Falun Dafa;
5. It is prohibited to fabricate or distort facts, to spread rumors on purpose or use other means to incite [people] and disturb social order;
6. Everyone is prohibited from organizing or taking part in activities opposing the government's relevant decision, or from establishing contacts [with other people] for this purpose.

Appendix Nr. 6: (Beispiele)

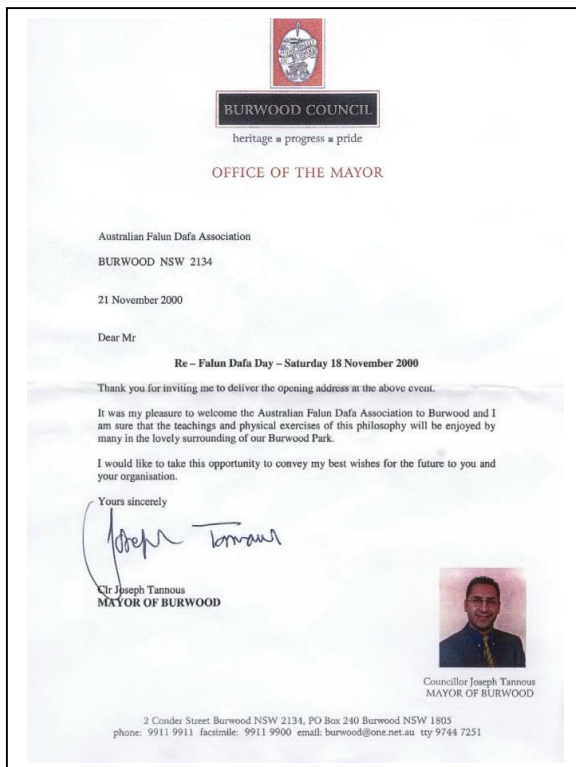
<http://www.clearwisdom.ca/eng/awards/dcweek.jpg>



<http://www.clearwisdom.net/emh/articles/2002/3/1>



http://www.clearwisdom.net/emh/article_images/Burwood_Falun_Dafa_day.jpg



u.v.m.